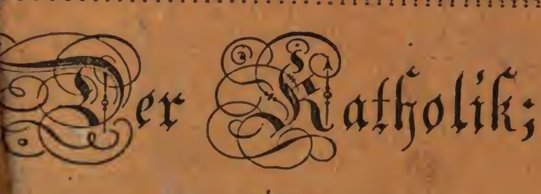


eine

eligiöse Zeitschrift

zur

Belehrung und Warnung.

Herausgegeben

von Dr. Weis,

Domkapitular und Bischöfl. Geistlichem Rathe zu Speyer.

Christianus mihi nomen,
Catholicus cognomen.

S. Pacianus.

Zwei und fünfzigster Band.

Vierzehnter Jahrgang. — VI. Heft. — Juni.

Speyer,

gedruckt bei Joh. Friedr. Kranzbühler senior.

1 8 3 4.

Bericht.

Von dieser Zeitschrift erscheint monatlich ein Heft. — Der Subscriptionspreis beträgt für Süddeutschland 8 fl. rh. und für Norddeutschland 5 Rthlr. sächsisch. Für Bücheranzeigen werden per Zeile 4 kr. oder 1 gr. sächsisch berechnet. Die sehr starke Auflage des **Katholiken** sichert den neuen Büchern ein schnelles und allseitiges Bekanntwerden zu. Zur Ersparung unnöthiger Kosten und Arbeit werden die Herren Verleger gebeten, sowohl die Bücheranzeigen als die Exemplarien, welche sie zur Rezension einsenden, durch die Hinrichs'sche Buchhandlung in Leipzig, oder die Buchhandlung von **Kirchheim, Schott & Thielmann** in Mainz zu übermachen.

Die Buchhandlung von **Kirchheim, Schott & Thielmann** in Mainz besorgt den Hauptdebit; die Zeitschrift kann aber auch durch **Hinrichs** in Leipzig und **Gerold** in Wien bezogen werden.

Die Redaction des Katholiken.

Der
Katholik;

eine
religiöse Zeitschrift
zur
Belehrung und Warnung.

Herausgegeben
von Dr. **Weis**,
Domkapitular und Bischöfl. Geistlichem Rathe zu Speyer.

Christianus mihi nomen,
Catholicus cognomen.
S. Pacianus.

Zwei und fünfzigster Band.

Vierzehnter Jahrgang. — IV.-VI. Heft.

Speyer,
gedruckt bei Joh. Friedr. Kranzbühler senior.
1834.

Tenenda est nobis christiana Religio, et ejus Ecclesiæ communicatio quæ Catholica est, et Catholica nominatur, non solum a suis, verum etiam ab omnibus inimicis.

S. Aug. *de vera Relig. Cap. VII.*

Inhalt des zwei und fünfzigsten Bandes.

XII.

Protestantische Consequenz.

In № 108 der „Darmstädter Kirchenzeitung" vom Jahre 1833 in einem Aufsatze über Predigtzwang kommt unter Anderm folgende Stelle vor: „Vor einigen Wochen riefen mich Geschäfte nach der Hauptstadt unsers Königreichs, wo ich auch den Sonntag zubringen mußte. An diesem Tage ging ich in die nächste Kirche, an der ein Prediger stand, der viele Jahre ungetheilten Beifall genossen hatte. Ich trat in das große, schöne Gebäude, aber ich fand außer den Schulkindern, dem Küster und dem Organisten acht Personen, von welchen die Eine beim zweiten Gesange einschlief, und bis zum Ende des Gottesdienstes nicht wieder erwachte. In der Stadt sind sie gewohnt, dachte ich, erst kurz vor der Predigt zu kommen. Aber es kam Niemand. Die Geistlichen ließen es an nichts fehlen, was den Gottesdienst erbaulich machen konnte. Die Altarpredigt hielt ein junger Mann, der viel Gutes sagte. Die Hauptpredigt hielt der Oberpfarrer, zwar kein Meisterstück, aber doch eine gute Predigt. Der junge Mann dankte alsdann vor dem Altar Gott für den reichen Segen, der durch das göttliche Wort heute unter der christlichen Gemeinde (?) ausgestreut ward, und forderte die Anwesenden auf, das Wort im Herzen zu bewahren und Früchte zu bringen in Geduld. Bei dem Worte „Geduld" dachte ich: du armer Mann! diese Tugend mag dir und deinem Collegen heute schwer genug geworden seyn. Mir wurde unheimlich in dieser Kirche, als

ich die Kirchenbesucher noch einmal überzählte, und sie, den Schläfer mit eingeschlossen, nicht vermehrt fand. Voll Unmuth verließ ich das Gotteshaus. Dieser Unmuth verwandelte sich bald in Bitterkeit, als ich auf meinem Rückwege in die Gegend der katholischen Kirche kam, und die wogende Menge aus allen Ständen erblickte, welche aus der Messe kam, welche ein vormaliger Kapuziner gelesen hatte. — Auf wen ich eigentlich erbittert war, weiß ich nicht, ob auf die Mitglieder jener „(un=)“ evangelischen Gemeinde, zu welcher viele vornehme, reiche und angesehene Familien gehören, oder auf unsere gottesdienstlichen Einrichtungen überhaupt — „(oder weil der so zahlreich besuchte Gottesdienst gerade ein katholischer war, denn)“ es ist doch merkwürdig (man höre den Schluß!) daß ein Capuziner, der weder griechisch noch hebräisch lesen kann, einen Gottesdienst hält, den Fürsten und Schuhflicker erbaulich finden, während die gelehrten Häupter unserer Kirche Nichts aufzubringen wissen, wodurch die Menschen bewogen werden, in die Kirche zu gehen. Gewiß hier fehlt Etwas bei uns.“ — Guter Mann! freilich! fehlt Etwas, und ein Etwas, ohne welches euer Gottesdienst nie Leben gewinnen kann. Nicht umsonst sehnt man sich fast in allen protestantischen Ländern nach einer erbauenden Liturgie, aber auch diese wird immer nur eine leere Schaale bleiben. Ihr habt das Heiligste, Erhabenste aus euren Kirchen hinausgewiesen, erwartet nicht, daß durch eure neologischen Prediger, von denen allein die Erbauung einer ganzen Gemeinde abhängig gemacht ist, durch ihre ewigen, wenn auch in klingenden Phrasen vorgetragenen Moral- oder gar Ökonomiepredigten die Erbauung herbeigezaubert, und so das Hochheilige, vor dem in Ehrfurcht alle Kniee sich beugen, entbehrlich gemacht werden könne.

In der № 110 macht ein Anonymus aus der Fülle seines protestantisch-toleranten Gemüthes folgende Schilderungen vom katholischen Papstthume: Das römische

Papstthum beabsichtigt nur unchristliche unvernünftige Geistes- und Glaubens**knechtschaft**, es ist nur auf solche Knechtschaft gegründet, und ist nur Beförderer der Knechtschaft. — Der Papst hält sich für infallibel und den römisch-katholischen Glauben für alleinseligmachend: die Folge davon ist Intoleranz gegen alle außer diesem Glauben — deßwegen muß das Papstthum alle, die an seine Satzungen nicht streng halten, verketzern, verdammen und verfolgen, und thut dieß auch; — das Papstthum ist gegen alle Fortschritte zum Bessern reactionär — das Papstthum befördert, statt wahres practisches Christenthum, Dummheit, Heuchelei, Aberglauben und Werkheiligkeit — (wahrscheinlich im Gegensatze zu den christlichen Helden, welche der Rationalismus und die Bibeln schon hervorgebracht haben !!) — das Papstthum hat die An- und Aussprüche seiner Infallibilität durch Inquisition, Autos da Fe, Bluthochzeiten, Dragonaden und auf jede Art gewaltsamer Verfolgung Andersdenkender geltend gemacht — (wann werden denn die Lästerer einmal aufhören der Kirche vorzuwerfen, was **sie nie** gethan, oder was der Arm der weltlichen Macht gethan hat?) — das Papstthum ist in seiner Consequenz revolutionär gegen Staat und Kirche (hört! wie reimt sich dieser Vorwurf zu obigem, daß das Papstthum die Knechtschaft befördere? Der Herr Anonymus behauptet aber, der Protestantismus befördere die Freiheit; — dieß sah man auch wirklich im Bauernkrieg und in unsern Tagen — und zwar dem protestantischen Principe sehr consequent —). — Mit der Verketzerungssucht der römisch-katholischen Kirche, heißt es ferner, hält die Bekehrungssucht gleichen Schritt. — Die Lehre vom Satan und von der Erbsünde erzeugte die Schlange, welche im römischen Papstthume die ganze christliche Welt umschlang. — Die katholische Kirche hat der heidnischen Vorstellung von einem strafenden, zürnenden Gott und der Nothwendigkeit seiner Versöhnung durch Opfer den Eingang nicht wehren können, dadurch haben sich in neuester

Zeit sogar protestantische Geistliche verführen lassen, die Cholera als eine Strafe Gottes zu bezeichnen (sollte man diese Verbrecher nicht rädern, weil sie ihr Volk an Gott hingewiesen haben, um sich mit ihm zu versöhnen?) — Solcherlei Ansichten, wie diese angeführten des Papstthums, suchen sich auch, wie der Anonymus behauptet, in den Protestantismus einzuschleichen, dieses dürfe aber nicht geduldet werden. Es gebe, heißt es ferner, viele Kryptokatholiken, die an der Pforte der katholischen Kirche ständen und die erste schickliche Gelegenheit zum Eintritt erwarteten.

Wenn es sich mit dem römisch-katholischen Papstthume so verhielte, wie es der Anonymus entweder aus böswilliger Absicht oder aus bornirter Nachbeterei in Obigem dargestellt hat; so ließe sich daraus zum Theil erkennen, warum der Protestantismus das Hinneigen zum Katholicismus so übel aufnimmt, obschon man das Wort Gewissensfreiheit, Freiheit der Forschung stets im Munde führt, aber in der That die Regel aufstellt: du darfst frei forschen, allein das Resultat deiner Forschung darf nur nicht zum Katholicismus neigen, wohl aber zum Nihilismus, Paganismus, Atheismus, dabei kannst du doch immer Protestant bleiben. Wer erklärt uns nun aber, bei dieser entschiedenen Abneigung gegen alles Katholische von Seite des Protestantismus, bei dieser vorgeblichen Verwerfung alles Proselytismus, woher es komme, daß die Protestanten so gerne an die Katholiken sich anschmiegen, daß vorzüglich die Protestanten es sind, welche laut schreien gegen das neuliche römische Breve, in Betreff der gemischten Ehen, wodurch sie weniger häufig werden könnten, daß in der sächsischen Deputirtenkammer so einstimmig widersprochen wurde, daß man die gemischten Ehen verbiete, daß die Protestanten so gerne darauf eingehen Simultankirchen zu bauen, daß sie auf alle nur mögliche Weise darnach streben gemeinschaftliche Leichenhöfe zu erhalten, wobei es ihnen aber nicht genügt eine besondere

Abtheilung zu besitzen, sondern mitten unter die Katholiken gelegt werden wollen, dennoch aber gegen katholische Einsegnung und Kreuz auf dem Gottesacker protestiren, weil letzteres, wie nämlich ein protestantischer Pfarrer bei einer solchen Gelegenheit sich nicht scheute zu erklären, ihnen ein Ärgerniß sey — das war und ist es auch den Juden — und sie deßhalb förmliche und factische Kreuzstürmer werden. — Eben so gerne sehen sie auch, wenn katholische Schulkinder in protestantische Schulen getrieben werden, wenn auch diese noch einmal so stark an Zahl sind — das finden sie billig; — aber ungerecht scheint es ihnen, protestantische Schulkinder in eine katholische Schule zu schicken. — Auch sind es die Protestanten meistens, welche eine allgemeine Vereinigung wünschen. Dieß ist doch auch gewissermaßen ein Hinneigen, wenn auch nicht zum Katholischen, so doch zu den Katholiken; sollte aber dem Ganzen nebst einigen sonstigen unheimlichen Gefühlen, nicht auch eine ziemliche Dosis Proselytismus zu Grunde liegen?

In der „Darmstädter Kirchenzeitung", Augustheft, wird № 121 gelesen: „die germanische Reformation war zunächst nur gegen die römische Hierarchie gerichtet, und da diese Form fast durchaus nur durch successive Nothwendigkeiten hervorgetrieben worden, so waren ihre Theile auch sehr enge und streng in einander gefügt, und die Beihülfe des weltlichen Arms war unentbehrlich, um die Schriftgläubigen aus der Gefangenschaft der Kirchengläubigen zu befreien. Eben damit waren aber die neuen Kirchen theilweise in eine neue Abhängigkeit von der Staatsgewalt versetzt." — Und doch soll das so durchgeführte Werk eine aus reinem Christensinne hervorgegangene und durchgeführte Reformation seyn!

In № 122 und 123 wird dargethan, daß die Leichtigkeit eines neuen, die protestantischen Gemeinden einenden symbolischen Buches nicht eben so erwiesen sey, als angegeben werden wolle. Es wird deßhalb, nachdem die äußern

Veranlassungen zu symbolischen Büchern benannt worden, bemerkt: „Fragen wir nun, ob dieselben äußern Bedingnisse auch gegenwärtig in der evangelischen Kirche vorwalten, ob jene enge Vergesellschaftung und Gemeinschaft kirchlichen Strebens und Wirkens, wie sie sich im ersten Jahrhunderte des Protestantismus zeigte, und jener kirchliche Nothstand, der unsere Väter einst drückte, auch unter uns sich kund geben: so werden wir schwerlich dieß mit einem Ja zu beantworten vermögen." — Herr Feldmann, evangelischer Prediger zu Landsberg an der Wertha, der dieses Gutachten abgiebt, verweist zu noch größerer Beruhigung seiner Confessionsgenossen, auf eine stürmische Witterung," welche durch die vielfachen Begehrungen, um Aufhebung des Cölibats, in der katholischen Kirche verkündet werde; und meint, „indem man dieses Gesetz antastete, machte man nichts mehr und nichts weniger als einen Versuch, den Nerv des althierarchischen Körpers zu durchschneiden, und gelänge der Schnitt, so wären die Folgen davon kaum zu berechnen." — Der Herr Prediger wird, wenn er recht sucht, finden, daß der althierarchische Körper einen andern Lebensnerv, nämlich die göttliche Institution hat; aber auch der von ihm sogenannte Nerv ist nicht so leicht zu durchschneiden, da die weibersüchtigen Priester eher aus der Kirche hinausgewiesen werden, als daß eine der ehrwürdigsten Institutionen ihnen geopfert werde. — Die innern Bedingnisse zu symbolischen Büchern, findet Herr Feldmann eben so wenig als die äußern. Er bemerkt deßhalb: „Blicken wir nur auf den gegenwärtigen Zeitgeist in der theilweise schon unirten evangelischen Kirche, so vermissen wir die obengenannten innern Bedingnisse nicht minder wie die äußern. An die Stelle des kirchlichen Enthusiasmus ist kirchlicher Indifferentismus getreten, und statt dogmatischen Einverständnisses sind dogmatische Zerwürfnisse ärgster Art zum Vorscheine gekommen." Herr Dr. Bretschneider giebt in einer Nachschrift, obgleich

mit den Gründen des Herrn Feldmann nicht einverstanden, doch zu, daß es jetzt kaum thunlich sey, ein neues Glaubensbekenntniß für die Stationären und Fortschreitenden in der protestantischen Kirche aufzustellen, und sagt am Schlusse: „Es bleibt also nichts übrig, als entweder beide in einem Bekenntnisse, das über diesen Parteien steht und eine Formel enthält, in welcher beide Theile ihr Princip finden, kirchlich zu vereinigen, oder die Sache gehen zu lassen, wie sie geht, und geduldig zu erwarten, was am Ende herauskommen wird, und zu welchen Extremen der Streit durch äußerliche Ereignisse, die sich weder vorhersehen noch beherrschen lassen, getrieben werden dürfte. Das Letztere halte ich für gefährlich, und darum das Erstere für rathsam."

Mit dem eben über die symbolischen Bücher der Protestanten Gesagten, verdient verglichen zu werden, was ein anderer Wortführer in der Allgemeinen Kirchenzeitung No. 137 ausspricht. Diesem ist der Zweck der symbolischen Bücher „die Sicherstellung der Kirche, als der Gesammtheit, gegen die Willkür des Individuums." — In dieser Kirche, nach protestantischem Begriffe, darf aber keine Hierarchie bestehen, noch vielweniger als lehrend und regulirend bestehen. Von der Hierarchie im katholischen Sinne heißt es hier: „Die Hierarchie, die schlimmste Ketzerei, unmittelbar entsprungen aus der Verfälschung der Lehre, erschüttert die Kirche in ihrer Grundfeste. Ihre Vertreter sind eben das Individuum, gegen welches die Kirche in ihren Vertretern, z. B. in den Reformatoren, und durch das Symbolum der augsbürgischen Confession sich sicher stellt. Daß aber der Kirche solche Vertreter zur rechten Zeit nicht mangeln, giebt Zeugniß von ihrem unsichtbaren Oberhaupte." — Wie weit es ohne eine göttlich angeordnete und bevollmächtigte Hierarchie in dem Christenthume komme, hat der Protestantismus, wenn wir auch den Gang aller Jahrhunderte unberücksichtigt lassen, mehr als zur Genüge bewiesen. Denn

mit dem Protestantismus ist es bereits so weit gekommen, daß nicht nur von dem Röhr'schen Entwurf eines symbolischen Buches der evangelisch-protestantischen Kirche, sondern von beinahe allen analytischen synthetischen Lehrversuchen gilt, was von ersterem gesagt wird: „Das Resultat desselben, welches am Schlusse die wesentlichen Lehren des Evangeliums zusammenfaßt, und das Kriterium eines recht evangelischen Christen ausspricht, ist ziemlich von der Art, daß es dem Wesen nach von einem Juden oder Muhamedaner eben so gut unterzeichnet werden kann, als von einem Christen; schwerlich aber sein in dem Vorworte des Verfassers ausgesprochene Bestimmung erfüllen dürfte, „ein Bollwerk zu seyn gegen äußere oder innere Widersacher der Kirche."

In № 124 wird zur Reformation der Universitäten empfohlen, daß, wie auf der Universität Bonn, so auch in Leipzig öffentliche Vorlesungen über Religion und Christenthum für Nichttheologen möchten gehalten werden. Dagegen hat Hr. Dr. Bertschneider eigentlich nichts einzuwenden, doch bemerkt er in seiner Nachschrift: „Aber in jetziger Zeit würde damit nicht viel gewonnen werden, weil, wo auf den meisten Universitäten diese Vorträge nicht den wissenschaftlichen sondern den stationären Theologen übertragen werden würden, denen die Hauptsache des Christenthums der Sündenfall, die Erbsünde, die stellvertretende Genugthuung und die Rechtfertigung allein durch den Glauben ist. Dadurch aber wird der antikirchliche Zeitgeist nimmer beschworen." — Die Bewegungsparthei hat also noch nicht genug im Protestantismus ihre Heilsversuche angestellt; wir wären wirklich begierig zu erfahren, mit welchen Lehren Hr. Bretschneider den antichristlichen Zeitgeist beschwören will. Es ist bald Zeit, daß er dieses Geheimniß der Welt mittheile.

In № 125 wird das alte Cölibatsthema wieder in der ganz gemeinen Weise zur Sprache gebracht. Der An-

walt der katholischen weibersüchtigen Priester ist Herr Webner, landgräflich hessischer Kirchenrath und Pfarrer zu Merxheim. Dieser Herr Kirchenrath hat wieder ganz absonderliche Ideen von dem Cölibatsgesetze. Er meint nämlich, der Staat müsse seine Glieder in ihren natürlichen und gesellschaftlichen Rechten gegen anmaßliche Eingriffe schützen; er könne also der Kirche das Cölibatsgesetz für ihre innere Disciplin nicht zugestehen. Ferner meint er, der Staat müsse das Recht haben, die Anordnungen der Kirche zu prüfen, zu modifiziren, und zu suspendiren. „Dieß, fährt er weiter fort, scheint zwar dem Begriffe der Kirche nicht zu entsprechen, allein die ideale Kirche, der Inbegriff der höchsten irdischen Intelligenz und Moralität wird keine Anordnungen treffen, welche der Staat mißbilligen kann. (Christus hat keine solche Anordnungen getroffen.) — Hat aber die Kirche ihre Würde und ihren Standpunkt außer Augen gelassen, ist sie aus dem Gebiete der Intelligenz und Moralität in das des Fleisches abgestiegen, so muß sie sich auch Zurechtweisungen gefallen lassen. Der Staat kann und darf nicht dulden, daß die Ehe als etwas Unreines betrachtet werde, denn sie ist, wie oben gesagt, sein Fundament.“ — Ähnliche sinnlose Behauptungen kommen im übrigen Gerede noch viele vor. Das Ganze trägt die Befangenheit und den Unwerth so offen an der Stirne, daß darüber kein Wort zu verlieren ist. Es verdient aber alle Anerkennung, was Herr Dr. Bretschneider hier, wie früher schon über den Cölibatsstreit erklärt hat. Herr Bretschneider will, wie billig, dem Staat kein eingreifendes Recht in die innern Verhältnisse der Kirche zugestehen, und bemerkt, daß wenn ein Landtag, der vielleicht zur Hälfte aus protestantischen Abgeordneten zusammengesetzt sey, den Cölibat aufheben könnte, es wohl auch einem großen Theils katholischen einfallen dürfte, das Bibellesen den Protestanten, als des Staates Wohlfahrt schädlich, zu verbieten.

In № 130 wird folgende Stelle zum Beweis, daß auch die Protestanten eine alleinseligmachende Kirche schon behauptet haben, aus der herzoglich würtembergischen Ehe- und Ehegerichtsordnung mitgetheilt: „Wenn sich Jemand in diesem Herzogthume und Lande gegen eine, widrige, der wahren allein seligmachenden evangelischen Religion nicht zugethane Person von den Unterthanen dieses Herzogthums ehelich begehrte einzulassen, und solches an das Ehegericht berichtet würde, so sollen dergleichen Personen fleißig dishortirt, und denselben die große Seelengefahr beweglich vorgestellt, auch die Eltern, ihren Willen nicht darein zu geben, erinnert werden u. s. w.“ In einer Anmerkung wird zur weiteren Erklärung beigefügt: „Hieraus ist klar, daß die widrige, der alleinseligmachenden evangelischen entgegengesetzte Religion die katholische ist; denn mit Juden oder andern Nichtchristen dürfte sich wohl kaum ein Würtemberger haben verehelgen wollen.“ — Die Behauptung der alleinseligmachenden evangelischen Religion in damaliger Zeit befremdet uns nicht; denn zu Anfang des achtzehnten Jahrhunders war noch eine feste Glaubenstreue an die als evangelisch angenommenen Wahrheiten; dieß hat sich aber unter der Hand der nicht mehr stationären Theologie sehr geändert.

In № 132 wird vieles über Predigt und Liturgie, und den allenfallsigen Vorzug, welcher dieser oder jener eingeräumt werden soll, hin und her geredet; auch fehlen nicht mehrfache Verbesserungsvorschläge, dabei soll jedoch die Predigt immer als die Hauptsache, und zwar in der Mitte der Dauer des Gottesdienstes bestehen. In Beziehung auf Ceremonien und Liturgie wird dann noch bemerkt: „Gewisse kleine äußerliche Nebendinge mögen, um die Liturgie feierlicher zu machen, beibehalten oder eingeführt werden. Dahin gehören die schwarze Bekleidung von Altar und Kanzel in der Charwoche, die glänzende, bunte, am Oster- und

Weihnachtsfeste, das Ausschmücken der Kirche mit frischem Grün am Pfingstfeste, die Kerzen auf dem Altare bei der Austheilung des Abendmahls, eine sehr feierliche Kleidung der Geistlichen bei dieser Austheilung, wie sie an manchen Orten üblich ist, wo gewisse Skapulire oder Meßgewänder über den Chorrock getragen werden u. dgl. m." — Dieß sind Ansichten eines Laien. Wer möchte aber all die verschiedenen Ansichten der Laien und der Prediger zählen können? Wo kein Heiligthum ist, wird auch nie ein würdiger Gottesdienst sich gestalten.

Im Septemberheft wird № 138 ein eigenthümliches Geständniß darüber abgelegt, wie das Episcopat und Patronat in den protestantischen Kirchen an die weltlichen Regierungen gekommen. Es heißt dort: „Weil die evangelischen Gemeinden des Schutzes der Staatsregierung, oder, wie man damals zu sagen pflegte, der Obrigkeit bedurften, überkam diese in allen protestantischen Staaten das Episcopat und Patronat über die evangelische Kirche." — Ob wohl dieses Verfahren auch in der heiligen Schrift, auf die man doch protestantischer Seits sich immer beruft, auch seine Gutheißung finde?

In № 145 werden wieder Vorschläge gemacht, wie der grüne Donnerstag, besonders feierlich begangen werden möge. Da heißt es nun unter Anderm: „Ich wünsche, daß nicht nur bei dieser Todtenfeier, sondern auch sonst zuweilen, doch nur zuweilen, etwa in der, dem Andenken an die Leiden und den Tod Jesu vorzüglich geweihten Zeit, namentlich am grünen Donnerstage und Charfreitage das Abendmahl Jesu in einer Abendstunde gefeiert werde. Gewiß würde für Viele die Feierlichkeit der Handlung mit wohlthätigem Erfolge für die Religiosität und Sittlichkeit dadurch erhöht werden." — Sollte nicht die Religiosität und Sittlichkeit eigentlich dadurch wahrhaft erhöhet werden, daß man weniger um die Zeit und äußerliche Feier, mehr aber um den eigentlichen Glaubensinhalt sich beeiferte? In

einer Note zu diesem Plan einer höhern Feier des Grünendonnerstags wird gesagt: „Gewöhnlich stehen bei den Protestanten auf dem Altare zwei, bei den Katholiken wohl auch mehrere Leuchter mit Wachskerzen, welche bei uns während der Communion, bei diesen auch während der Messe angebrannt werden. Wäre es aber nicht zweckmäßiger, wenn die Leuchter vom Altare weggenommen würden, und man eine einfache, im orientalischen Geschmacke gearbeitete, mit drei oder vier Dochtschnäbeln versehene Lampe über demselben aufhinge, und sie bei Haltung der Communion jedesmal anbrennte?“ — Vielleicht ließe sich hiedurch, was der Verfasser zwar nicht bemerkt hat, eine Vereinigung mit den Überresten der Synagoge anbahnen. An eine Vereinigung mit der katholischen Kirche kann ohnehin nur dann gedacht werden, wenn die von ihr Abgewichenen wieder zu ihr zurückkehren. Die umherirrenden Kinder Israels werden inzwischen so sehr in die heutige Aufklärung hineingetrieben, daß immer eine größere Anzahl von ihnen in der allgemeinen Verschwemmung alles Positiven sich verlieren werden.

In № 148 wird die Bildung der christlichen Kirche als anfangs demokratisch, dann aristokratisch und zuletzt monarchisch angegeben. — Christus scheint aber die Sache nicht so gemeint zu haben, denn er sagt zu seinen Jüngern: „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt.“ Deßgleichen finden wir auch schon eine Unterscheidung zwischen Aposteln, Jüngern und andern Verehrern des Heilandes. Auch die Apostel haben sich für Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes gehalten, und haben von andern als solche gehalten werden wollen. Ebenso haben sie in den verschiedenen Gemeinden als mit höherer Autorität Bekleidete gehandelt.

In № 154 wird sehr ernstlich gegen jesuitische Umtriebe in England, die namentlich in dem „sonst als literarisches Institut sehr werthvollen, Monthly Review“ spucken

sollen, gewarnt. Woraus nimmt nun aber der Hellseher diesen entsetzlichen Spuck so unwiderleglich wahr? Er giebt selbst die Merkmale dieses neuen Jesuitismus an. Unter Anderm wird die Geschichte Englands, die der römisch-katholische Priester Lingard geschrieben, überaus gelobt. Im Gegentheile aber wird in einer Recension einer 1833 erschienenen Lebensgeschichte des Erzbischofes Cranmer, dieser Erzbischof, so wie Luther und überhaupt die protestantische Geistlichkeit mitgenommen. Dann werden das evangelische Missionswesen, die Bibelvereine u. s. w. hart getadelt. Ferner wird darin behauptet, daß die anglikanische Kirche sich nicht mehr erhalten werde, sondern einem baldigen Untergang entgegensehe. Auch werden hie und da Lehren aufgestellt, die den Lehren der katholischen Kirche ähnlich sind. Ein anderes Mal wird der Reformation die Menge der darin herrschenden Sekten Schuld gegeben u. s. w. In dieses Lamento des brittischen Recensenten stimmt der deutsche Sionswächter mit folgenden Expectorationen ein: „Und wir, (ihm dem brittischen Recensenten) gegenüber gestehen, daß uns ein kalter Schauder überläuft, wenn wir sehen, daß nicht etwa ein obscures Parteiblatt, sondern eines der übrigens reichhaltigsten und werthvollsten, daher auch beliebtesten, protestantischen, klassich geschriebenen, literarischen Blätter Englands sich zum Organe des giftigsten Jesuitismus hergiebt.“ — Wir können dem sehr betrübten und geängstigten Manne keinen andern Trost geben, als daß er sich allmählig daran gewöhnen möge, daß bei fortschreitender unbefangener Forschung die durch die Reformation verbreiteten Lügen und Entstellungen immer mehr verschwinden, und der Wahrheit den ihr gebührenden Platz in der Geschichte und dadurch im Geiste der Völker einräumen werden.

In № 173 ersehen wir, daß der Protestantismus immer noch eine überaus hohe Aufgabe zu erfüllen, einem ihm immer noch verborgenen Fund nachzustreben hat; denn

dort heißt es ausdrücklich: „So lange noch nicht der Kirche schönste Lehre und Sprache gefunden ist, wird wohl für alle Katechismen das Wort Christi und seiner Apostel, wie es immer ist, auch Grundwort bleiben.“ — O arme Sisyphiden, die ihr ewig an dem Reformationssteine wälzet, und nie ihn auf den Berg erheben könnet! Wenn dieses trostlose Abmühen euch Freude gewährt, so lasset wenigstens Andere einem glücklichern Berufe sich weihen.

In № 174 vernehmen wir Seltsames über das Verhältniß des denkenden Geistes zum Gemüthe, der Vernunft zu den Gefühlen. Der hochweise Ausgleicher dieser obengenannten Seelenvermögen wird hocherfreut über die abgelauschten Verhältnisse des Geistes zum Gemüthe, der Vernunft zu den Gefühlen den Stein der Weisen in Bezug auf christlichen Glauben und religiöse Wahrheit entdeckt zu haben meinen. Hören wir Einiges. Er wäre beinahe versucht, „die Hypothese aufzustellen, daß die Störung der Harmonie zwischen Vernunft und Gefühl das eigentliche Erbübel sey.“ Also eine neue Art der Erbsünde, die zu den hundert andern aufgeschichtet werden mag, womit der menschliche Tiefsinn sich schon erprobt hat. — Diese Erbsünde hat Christus zwar verdrängt, sie ist aber den Aposteln sogleich wieder durch die Beine hindurch gelaufen, und hat seitdem ihr altes Unwesen fortgetrieben. „Wir bemerken, sagt der Ausgleicher, daß, so vollständig auch das Evangelium Christi selbst den Forderungen beider, der Vernuft sowohl als dem Gefühle, genügt, doch schon bei Verbreitung desselben durch die Apostel jene innige Harmonie gestört wurde, und daß, jenachdem in dem einen oder dem andern die Vernunft oder das Gefühl vorherrschend war, dessen Sprache und Vorstellungsweise auch vorzugsweise den Stempel des einen oder des andern trug.“ — Bei dieser Disharmonie muß aber das Gefühl am meisten Übel angerichtet haben, mithin kann es nicht anders seyn, als daß „die Päpste jederzeit auf

Seite des Gefühlglaubens standen," und daß "die Reformatoren vornämlich unter dem Paniere der Vernunft fochten." Da diese das Bessere für sich hatten, "gelang es ihnen auch leicht durch wohlgeordneten Gebrauch der Vernunft, wenigstens der Hauptsache nach, das Wahre vom Falschen, und das Göttliche von den Satzungen der Menschen abzusondern." — Bei dieser glücklichen Lösung ihrer übernommenen Aufgabe muß indeß befremden, daß die Jünger der Reformatoren nach bereits verflossenen dreihundert Jahren immer noch absondern und immer noch die Wahrheit suchen. — Doch wahrscheinlich verstehen wir auf Seite des Papstes, nicht zu erfassen, wie der Protestantismus, wenigstens der Hauptsache nach, nur Wahres und Göttliches hat, und nur noch in Nebensachen sich nicht ganz ausgefunden hat. Dieß ist um so mehr zu vermuthen, da es ferner heißt: "Die Mutter des Katholizismus war italienisches Gefühl und trägt dessen Gepräge, die Mutter des Protestantismus deutsche Vernunft und hat dessen Zeichen." — Das Katholische möchte uns nun so verwelscht haben, daß wir, obgleich geborne Deutsche doch die Vernunft durch das Gefühl haben verdrängen lassen, und daß wir und alle Katholiken statt zu denken nur fühlen, was wir bisher nicht so recht gewußt haben. — Noch mehr entdeckt uns der Ausgleicher, was wir bisher nicht gewußt haben: "eben darum, sagt er, ist auch der Katholizismus so unduldsam und verketzerungssüchtig, weil er die Sache des Gefühls jederzeit zu der seinen gemacht hat.... Im Gegentheil ist der Protestantismus seinem Principe, Geiste und Wesen nach tolerant.... Darum erklärt es sich denn auch, warum die Kämpfe der Vernunft gegen Vernunft niemals große Brüche herbeiführten." — Wunderliche Leute, die kein Gedächtniß haben als blos für das, was sie an andern Tadelnswürdiges finden. Wenn man ihnen auch den Spiegel noch so oft vorhält, so gehen sie weg, und vergessen rein, was sie gesehen haben. Hat

der Protestantismus sich nicht in allen Ländern, von den schwedischen Steppen bis in die Hügel und Ebenen Frankreichs die blutigsten Verfolgungen gegen die Katholiken erlaubt, und wo er die Oberhand errungen, über den Leichen der Katholiken seine „Vernunftpaniere“ aufgepflanzt? Haben nicht in manchen Ländern die Katholiken auswandern müssen, wie in andern die Protestanten? Ist nicht bis in letzter Zeit Irland mit England und Schottland ein blutiges Mahl der protestantischen Toleranz in Europa geblieben? Und wenn von den Kämpfen der Vernunft gegen Vernunft geredet wird, die keine große Brüche herbeiführten, so mögen die Protestanten nur an die freundlichen Kämpfe ihres Luthers, Calvins und anderer Heroen denken, und ja nicht vergessen des Scheiterhaufens, der in Servets Leben, wohl nicht ohne Calvins Zuthun, einen bedeutenden Bruch gebracht hat. — Die Gewalt des Gefühls im Katholizismus muß diesen nicht nur der Religion Christi, sondern auch der weltlichen Macht gefährlich machen, wie der Ausmittler ebenfalls herausgefunden hat. Dieses bezeichnet er mit den Worten: „Dieselbe Potenz, welche den Katholizismus in religiöser Hinsicht unduldsam macht, macht ihn auch politisch intolerant.“ Das Gegentheil aber findet er im Protestantismus, „besonders wenn er in Luthers Geiste geweihet blieb.“ — Daß aus dem katholischen Princip politische Revolutionen hervorgegangen, kann behauptet aber nicht bewiesen werden; die in katholischen Ländern ausgebrochenen Revolutionen waren und sind vielmehr, wie jedem Unbefangenen einleuchtet, dem katholischen Princip feindselig. Die Revolutionen in protestantischen Ländern und durch den Protestantismus können aber eben so wenig aus der Geschichte ausgewischt werden, wie die unwürdige Sprache und das empörende Verfahren Luthers gegen die ihm nicht zugethanen Fürsten. Alle katholische Jahrhunderte zusammen sind nichts im Vergleich mit Luthers antichristlichem Betragen. Wer sich dar-

über des Weitern belehren will, möge nur in dessen Schriften sich umsehen.

Was soll nun aber der langen Rede über Vernunft und Gefühl kurzes Ende seyn? Das ist schwer zu errathen. Vielleicht die Ausmittelung: „Es wird nie eine radikale Aussöhnung zwischen Katholicismus und Protestantismus Statt finden; es müßte denn seyn, daß der Katholicismus vernunft- und der Protestantismus gefühlgläubiger würde, wo beide dann in der Mitte zusammen treffen.“ — Wieder ein Juste-milieu! Wahrscheinlich soll das Ganze mehr eine Ausgleichung zwischen dem Mysticismus und Rationalismus im Protestantenthum bezwecken. Deßwegen wird allem Anscheine nach zum Troste der Mystiker gesagt: „So wir aber aufrichtig seyn wollen, können wir nicht anders, als zugestehen, daß die christliche Offenbarungslehre nach den biblischen Urkunden sehr Vieles uns vorstellt, was wir nicht wegphilosophiren sollten, als wir auch nicht wegphilosophiren können, was in Sachen der Religion von Wichtigkeit und dabei überaus tröstend und ermuthigend ist, wohin aber gleichwohl die Vernunft nicht reicht, was sie, wenigstens nicht vollständig, erfassen, deuten und begreifen kann. Wenig würde übrig bleiben von den, dem Christenthume eigenthümlichen Lehren, verlangten wir, daß jedes Dogma, und zwar jedes einzelne für sich und außerhalb dem Zusammenhange mit dem Ganzen betrachtet, vor dem Richterstuhle menschlicher Vernunft vollkommen probehaltig seyn sollte, verlangten wir, daß jedes Individuum bei verschiedenem Grade intellectueller Bildung, verschiedener Geistesrichtung, verschiedenem Bedürfnisse eine gleich überzeugende Einsicht davon erlangt haben müßte. Mag es auch noch so oft verbaliter und realiter bestritten werden, gleichwohl bleibt es nur zugewiß: Christi Lehre kann und darf nur allein im Geiste Christi und seiner Apostel aufgefaßt und interpretirt werden, und wer die Gränzlinien, welche jene ehrwürdigen

Stifter des Christenthums selbst zogen, in wagendem Übermuthe überspringt, hört auf ein wahrer Zeuge zu seyn für christliche Wahrheit." — Guter Mann, wenn du einmal die Vernunft als Richterin in Glaubenssachen aufgestellt hast, so muß auch Alles vor ihrem Richterstuhle erscheinen; und wenn sie dann verwirft, was nicht probehaltig ist, kannst du ihr das verbieten? Oder welches Individuum hat genug und welches hat nicht genug intellectuelle Bildung, um zu entscheiden? Welches ist der Geist Christi und seiner Apostel in dieser oder jener Lehre? Wo sind die Gränzlinien, die nicht überschritten werden dürfen? Und dieß um so mehr, da zwar in dem Evangelium Christi den Forderungen der Vernunft und des Gefühls genügt worden seyn soll, jene Harmonie aber in den Aposteln schon zerstört wurde; wie kann also die Lehre Christi im Geiste seiner Apostel aufgefaßt und interpretirt werden? — Wie man mit Christus und seiner Lehre verfahren ist, giebt der Ausgleicher selbst in Folgendem an: "So hat man durch den Versuch, die Wunder Christi und die theils mit seiner Geburt, theils mit seinem Tode zusammenhängenden Ereignisse auf eine natürliche Weise zu erklären, den Charakter des Heilands und den Zweck seiner Sendung verdächtigt und herabgewürdigt, so hat man das Eigenthümlichste und Erhabenste des Christenthums: Christi Opfertod, nach den Gesetzen des Gewöhnlichen abgeurtheilt, so hat man die in der Schrift bestimmt und klar ausgesprochene Lehre von der Versöhnung und Rechtfertigung geradezu und unbedingt aufgegeben und den Sünder in demselben Augenblicke auf eigene Kraft zurück verwiesen sehen wollen, wo er zum Bewußtseyn seiner Schwäche gelangte u. s. w." — Wie kann aber im Protestantismus dieser Willkühr Einhalt gethan werden? Sicherlich in keiner consequenten Weise; denn was Luther und Calvin und anderen Reformatoren erlaubt war, nämlich das zu verwerfen, was sie aus irgend einem Grunde nicht bei-

behalten wollten, eben das muß auch allen Kindern der Reformation erlaubt seyn. So verwerfen die Einen das, die Andern jenes, und Niemand hat im Protestantismus eine das ewige Protestiren mit Fug niederhaltende Autorität. Was über Berechtigung der Vernunft und Berechtigung des Gemüths, was von der freundlichen Eheverbindung zwischen Vernunft und Gefühl, wo die Vernunft den erwerbenden Mann, das Gefühl die bewahrende Frau vorstellen soll, was von dem festhaltenden Gemüthe und der prüfenden und zweifelnden Vernunft, und dergleichen mehr gesagt wird, sind klingende Worte und nur geeignet, statt dem Streite ein Ende machen zu helfen, denselben immer mehr zu verwirren.

Dieser Nummer verdient gleich angereihet zu werden, was ein Superintendent in № 188 gegen das Treiben der jetzigen Zeit sagt: „Die Menschen wollen sich durch den Geist Gottes nicht mehr regieren lassen, weil man von dem jetzt waltenden Geiste der Zeit das Heil der Staaten und Völker erwartet; zu einer Zeit, wo man die Lehre von einer mündig gewordenen Menschheit, die sogar der Schule des Christenthums entwachsen sey, schier von den Dächern predigt, ja, wo sogar unlängst in einem benachbarten Lande, von heiliger Stätte herab der Zeitgeist als der heilige Geist angerufen ward.“ — Der Protestantismus hat die Menschheit von der Autorität im Christlichen emancipirt, da er jedem das Prüfungsrecht einräumt. Der Protestantismus hat in Rheinbayern einen Prediger die gerügte Blasphemie gegen den heiligen Geist aussprechen lassen; wie der Protestantismus vor vielen Jahren durch den Mund eines seiner Prediger in dem jetzigen Rheinhessen unter Anderm gesagt hat: „Was wäre aus dem lieben kleinen Jesus geworden, wenn seine fromme Mutter ihn nicht so sorgfältig und gottesfürchtig erzogen hätte?“ Der Protestantismus hat auch die Lehr- und Gewissensfreiheit proklamirt, die aber der

obengemeinte Superintendent nach seinem Gutbefinden in Folgendem beschreibt: „Kein Unbefangener, der die unserer Kirche durch schwere Kämpfe errungene Lehrfreiheit nicht mit jener willkührlich gedeuteten, wie sie sich jetzt geltend machen will, verwechselt, wird hierin eine Beeinträchtigung oder Verletzung der wahren evangelischen Lehrfreiheit erblicken, sondern vielmehr unserm Regenten Dank wissen, wenn Er, das Aufsichts- und Schutzrecht kraft seiner oberbischöflichen Gewalt übend, im Geiste der ältesten Kirche darüber wachen will, daß die Gemeinde Christi erbaut und nicht verstört werde."

№ 176 zeigt uns wie weit die Juden in der Civilisation und Aufklärung gekommen sind. Der Distriktsrabbiner Gutmann vertheidigt die Juden, in Beziehung auf die Anschuldigungen, welche gegen sie aus dem Talmud erhoben werden. Er thut dieß mit achtbarem Eifer und vieler Gewandtheit, wodurch er beweist, daß er die wissenschaftliche Bildung, die er auf den von ihm sehr gelobten bayerischen Lehranstalten empfangen hat, sich zu Nutzen gemacht hat. Um aber die errungene hohe Civilisation noch mehr zu beurkunden, mußte er auch in den Modeton der Aufklärungsmänner einstimmen. Deßhalb wohl sagt er: „Hat man ja auch die Jesuiten allenthalben verwiesen, weil sie unsittliche, verderbliche Grundsätze lehrten und befolgten." Was aber noch mehr ist, der Distriktsrabbiner weiß sogar die Bulle in Cœna domini, den Eid der Bischöfe und das Encyclicum des jetzt lebenden Papstes namhaft zu machen. Durch dieses und anderes den Protestanten Vorgehaltene, will er beweisen, wie beide Theile sich nicht lieben können. Allerdings ist es traurig, wenn die Kinder Israels uns unsere Fehler vorwerfen können; allein ehe eine tadelnde Behauptung über irgend ein Factum ausgesprochen wird, sollte wohl der Tadler die Sache selbst verstehen, und selbst wenn der Tad-

ler ein Rabbiner ist. Diese verhaßten Namen gelesen und auswendig behalten zu haben, genügt nicht.

In № 179 wird behauptet, seit Constantin beruhe das Streben der katholischen Oberhäupter auf Gewinn und Eigennutz, und selbst, wenn sie von Kaisern durch Gesetze unterstützt worden seyen, hätten sie sich nur auf die dem Petrus verliehene Würde berufen. Dann wird dem jetzigen Papste sehr übel genommen, daß er behauptet, ihm stehe als Papste die Leitung und Regierung der Kirche zu. Was aber besonders auffallen muß und als ein neues crimen læsæ majestatis der verhaßten Päpste vorgebracht wird, ist, daß „der jetzt regierende Papst verächtlich von der weltlichen Macht spreche, wenn er erklärt, daß es schändlich sey, die einmal sanctionirte Disciplin dieser unterwerfen zu wollen." — Nach was die Päpste in den verflossenen Jahrhunderten gestrebt haben, lehrt die Geschichte, indem alle unbefangene Forscher darin erkannt haben, daß das Christenthum den Päpsten seine Erhaltung und die Civilisation ihnen ihre Beförderung zu verdanken hat. Daß die Päpste sich auf die successio Petri beriefen, war natürlich, da sie nur dadurch Päpste waren, und nicht durch irgend ein Gesetz eines Kaisers. Und wenn die Kirche der Autonomie als selbstständige Gesellschaft, die sogar älter ist als jeder nun bestehende Staat, sich erfreut, kann sie ihre einmal sanctionirte Disciplin nicht der weltlichen Macht unterwerfen; selbst wenn sie irgend etwas neues verordnet in ihrem Bereiche, muß sie ihre autonomische Freiheit sich bewahren. — Den angeführten Ausspruch Pius VII. durch seinen Nuntius in Wien (1803): „daß die Unterthanen eines offenbar ketzerischen Fürsten von aller Huldigung, Treue und Gehorsam entbunden bleiben sollten, daß freilich jetzt nicht die Zeit da sey, diese heiligste Maxime gegen Feinde und Rebellen auszuüben," wird jeder Unparteiische mit Recht in Zweifel ziehen, bis das Nähere darüber angegeben wird. Wir sind

gewohnt so viele Lügen und Entstellungen täglich noch zu hören, daß wir wohl nicht so auf das Wort hin glauben, und selbst wenn ein Dr. Neudecker als Gewährsmann sich unterzeichnet. Über andere ähnliche Beschuldigungen wegen Excommunicationen, Inquisition, Index, Jesuitismus ist kein Wort mehr zu verlieren, da alles in ewigem Refrain wiederkehrt.

In der obengenannten Nr. 179 steht auch die Anzeige, daß Herr geistlicher Rath Mersy in Offenburg sich der Redaction des „Badischen Sonntagsblattes" beigesellt habe. Wie ein katholischer Pfarrer die Redaction eines protestantischen Blattes mitführen könne, ist etwas schwer zu begreifen. Er wird hoffentlich nicht auf diesem Wege seine Reformen in das kirchliche Leben einführen wollen. Gott möge diesen, wie es scheint, sehr reizbaren Mann, in den Schranken bewahren, die ein katholischer Priester ohne vielfache Verletzung nicht überschreiten kann.

Die Nr. 182 bringt uns wieder eine neue Benennung der ursprünglichen Kirchenverfassung: „Theo-aristo-demokratisch, oder demo-aristo-theokratisch." Wenn die Protestanten noch einige solche Namen finden, ist ihnen wahrscheinlich geholfen! Zugleich wird auch in eben dieser Abhandlung gesagt: „Weder durch einen Papst, noch durch eine Kirchenversammlung, noch durch einen weltlichen Fürsten als summus episcopus lassen wir evangelische Christen in Religionssachen uns etwas anderes lehren und vorschreiben, als das, was Gottes Wort in der heil. Schrift statuirt." — Wir haben nichts dagegen, wenn ihr euch mit dieser Einbildung beruhigt, und was euch vorgeschrieben wird als selbst gewollt gerne hinnehmet, und Alles was euere summi episcopi anordnen, als in der heil. Schrift statuirt glaubt. — — In eben dieser Nr. erfahren wir auch, daß Pastor Schmalz, der von Dresden nach Hamburg abging, in fünf Vierspännern in letzterer Stadt einzog. Ob aber die Ein-

ladungsweise zur Antrittspredigt urchristlich ist, mögen Archäologen untersuchen. „Zu dieser, heißt es, mußte Pastor Schmalz dergestalt einladen, daß er bei allen Häusern seines Kirchspieles und allen graduirten Personen der ganzen Stadt vorfuhr und Karten abgeben ließ. Dieß dauerte fünf Tage lang, täglich von 9 — 3 Uhr.

In № 183 macht ein Herr Schnehage seinem Unwillen über v. Langsdorf Luft, daß dieser durch seine „Darstellung des Lebens Jesu," dieses so sehr entstellt. Dieser Unwille über ein so gräuliches Buch ist ganz lobenswerth; nur ist nicht zu begreifen, wie Herr Schnehage zugleich bekennen kann, daß er den Dr. Paulus „seit einer Reihe von Jahren als einen der Heroen unter den Theologen zu verehren sich gewöhnt habe." Dr. Paulus ist in seinen Schriften nicht um ein Haar christlicher, als von Langsdorf. Nur was dieser mit aller Unverschämtheit ausgesprochen, hat jener mit niederer Tücke nur durchschimmern lassen. Und in dieser Beziehung ist der Vorgänger noch gottloser als sein Nachtreter. Beide aber treiben die protestantische Lehrfreiheit auf ihre Spitze.

Im Dezemberheft hat die „Darmstädter Kirchenzeitung" ihren toleranten Bestrebungen und freundnachbarlichen Gesinnungen die Krone aufgesetzt. Wahrscheinlich hat ihr am Schlusse des Jahres 1833 beim Rückblicke auf die segensvollen zwölf Jahre, in denen sie rastlos ad majorem Protestantismi gloriam in aller Weise gewirkt hat, das allbekannte Sprichwort: „Ende gut, Alles gut," recht lebhaft vorgeschwebt. Diesem erhabenen Ziele hat sie die Nummern 190, 191, 192 und 193, also eine vollkommene Tetras gewidmet. Zuerst mögen hier die hohen Ehrentitel stehen, womit das Oberhaupt der katholischen Kirche und was sonst zu dieser Kirche gehört, in lutherischer Freigebigkeit beschenkt worden. Der Papst wird genannt: der römische Vicegott, dreimal; der römische Aftergott,

zweimal; der incarnirte Demiurg; der römische Dalai; der Baal, der römische Dairi. — Nach solchen Haupttiteln verdienen mehrere untergeordnete Titel und blos qualificirende Prädicate keine Erwähnung. — Das Papstthum ist ein Eunuchenregiment; die Jesuiten sind Zwittermönche, die Kirchengewalt des Papstes ist eine Vicegottschaft.

Daß alles Übrige der Schlußtetras mit dem Angeführten in engster Verwandtschaft stehe, wird jeder logische Denker von selbst erwarten. Es versteht sich daher von selbst, daß der päpstliche Gräuel nichts als „namenloses Elend und unaussprechlichen Jammer über Millionen brachte“; daß, was in der katholischen Kirche besteht, nur Erfindung des infernalischen Papstthums ist, wie daß unter Anderm „Innocenz III. die Ohrenbeicht und Transsubstantation zu Dogmen erhob;“ daß die Verheerungen und Pestseuchen nur Ergebnisse der Abläße und römischen Gelderpressungen waren; daß alle Katholiken nach dem Augenwink des capitolinischen Jupiters sich bewegen, mit Ausnahme der felsenfesten Katholiken Alexander Müller von Weimar und Carove von Frankfurt am Main. — Vieles ist indeß schon zur Zerstörung der römischen Vicegottschaft geschehen. Dazu gehört besonders, daß Clemens XIV. den Jesuitenorden aufgehoben hat, „gedrungen von dem kaiserlich österreichischen und den bourbonischen Höfen, weil ein unglücklicher Zufall die Beichten der Großen, welche sie diesen Vätern anvertraut hatten, an's Licht gezogen hatte.“ — Allein dieses und noch manches Andere, was früher geschehen, obwohl kräftig unterstützt „von deutschen Priestern, welche in Schlesien, Baden, Trier u. s. f. an der Narrenschelle des Cölibats schütteln,“ hat doch „Roms geistliche Zwingherrschaft“ noch nicht gänzlich zerstört. Denn diese wird noch gehalten „von der gesammten Klerisei der römischen Kirche, in so weit sie noch recht römisch gesinnt ist. Und wahrlich die Zahl dieser

Römlinge ist nicht klein." Ein Theil dieser Klerisei wird nun als die leibhaftige Roheit und Stupidität geschildert. So aber will man sie haben, da "man nur die gutmüthig geistesärmsten Subjecte aussucht," da "der Noviz und Seminarist eine Menge inhaltsleerer Gebete und Litaneien Jahr aus Jahr ein herleiern muß," da "die römisch-katholischen Bischöfe gegen das Studiren ihrer einstigen Priester auf den gewöhnlichen Seminarien und Hochschulen eifern . . ." weil in den Seminarien sich das geistliche Futter ganz nach den Vorschriften der römischen Garküche zurichten läßt." — Doch giebt es auch "Ausnahmen." Allein diese entrinnen entweder dem geistlichen Stande, oder sie lernen den "Heuchler spielen" bis sie ihren Zweck erreicht haben. Dann "öffnen sich Solchem Mittel und Wege genug, sich, als Mönch, die Bürden der Klostergelübde, als Weltgeistlicher, die des Cölibats heimlich zu erleichtern, und sich für den Zwang, den er sich öffentlich auflegen muß, unter vier Augen und in Gesellschaft seines Gleichen schadlos zu halten." — In dieser liebevollen Weise nach dem neuen Evangelium des großen Rüstzeugs: Columniare audacter, semper aliquid hæret, wird die Schilderung fortgeführt, und alles nur erdenkliche Böse der katholischen Geistlichkeit aufgebürdet. Im Protestantismus hingegen ist nichts als himmlisches Licht und himmlische Vollkommenheit. Aus diesem Inbegriff alles Vortrefflichen, wie der Protestantismus es ist, können auch nur austreten "Leute, die, vom sinnlichen Ehrgeiz bestrickt, von Weibern verlockt und gefesselt, ihre geistige Selbstständigkeit verläugnen und im Pfuhle des Papstthums ersaufen."

Nicht besser als den Priestern und den Laien, die zur Mutterkirche zurückkehren, ergeht es den katholischen Fürsten und dem katholischen Volke. Erstere haben natürlich kein höheres Interesse, als "das Volk in Unwissenheit zu erhalten" und letzteres lebt in „gedankenloser Roheit, die etwas Thierisches hat, dahin, weil es ihm an intellectueller Bildung

und sittlich religiöser Veredlung fehlt, aus Schuld seiner weltlichen und geistlichen Zwingherren." — Allerdings haben auch protestantische Fürsten mit Rom noch in neuerer Zeit Concordate abgeschlossen; allein das haben sie nur nothgedrungen gethan, und um dieses zu beweisen, wird Folgendes bemerkt *): „In der Bekanntmachung der päpstlichen Bulle, das preußisch-katholische Kirchenwesen betreffend, heißt es in der preußischen Staatszeitung vom 11. August 1821: „Nach der Beschaffenheit der katholischen Kirchenverfassung, wie sie unserer Zeit überliefert ist, und nach dem einstimmigen Wunsche der katholischen Bewohner des Staates, war ein Übereinkommen mit dem päpstlichen Stuhle unvermeidlich." — Bei solch bewandten Verhältnissen kann es nicht befremden, daß die Darmstädter Kirchenzeitung die Behauptung aufstellt, die Fürsten hätten das Recht die Concordate zu brechen, wenn sie ihnen nicht mehr conveniren; da nach der Behauptung eben dieser Kirchenzeitung auch der Papst nur so lange die Concordate halte, als es ihm gefalle. Eine niederträchtige Behauptung, die dadurch nicht beschönigt wird, daß ein anderer Protestant sie ebenfalls schon ausgesprochen hat. — In der Lüge und Schmähung allein besteht unter diesen Menschen eine Tradition. — Merkwürdig ist es jedoch, wie das Katholische allmählig untergraben werden soll. „Alles was protestantische Fürsten in diesem Falle thun können, (nämlich wenn ihre katholischen Unterthanen sich noch nicht von Rom trennen wollen) ist: daß sie durch Lehr- und Bildungsanstalten für alle Klassen, durch Preßfreiheit u. s. f. Aufklärung unter ihren Völkern zu verbreiten suchen, so viel sie können; daß sie dabei hauptsächlich den nachwachsenden katholischen Klerus im Auge behalten, die Zahl der Klöster in ihren

*) Aus bewegenden Ursachen bitten wir, nicht übersehen zu wollen, daß das Folgende wörtlich aus der Darmstädter Kirchenzeitung entnommen ist. (D. R.)

Staaten immer mehr beschränken und den Weltgeistlichen ihre Bildung nur auf den Hochschulen ihrer Länder zu suchen gestatten, und durch ihr Regium placetum Roms schädliche Einflüsse auf ihre Unterthanen so viel immer möglich, abwehren. Nur auf diesem Wege können sie es, wenn auch langsamer, desto sicherer, dahin bringen, die mit Rom geschlossenen Concordate allmählig, ohne heftige, stets bedenkliche Erschütterungen zu entkräften und zu antiquiren, wodurch Niemand Unrecht geschieht, wohl aber von den christlich gesinnten Fürsten eine Christenpflicht gegen ihre jetzt noch römisch-katholischen Unterthanen erfüllt wird. Gegen Rom, das selbst nie und nirgends christlich-rechtlich handelt, giebt es auch keine christlich-rechtliche Verpflichtung." — Höret Katholiken und merket auf, um euch die Zeichen der Zeit deuten zu können. Die Darmstädter Kirchenzeitung hat mehr gesagt, als sie gewollt hat.

Schließlich giebt eben diese Kirchenzeitung noch ihre menschenfreundlichen Absichten bei Angabe der Stützen der geistlichen Zwingherrschaft Roms in folgendem Stoßseufzer zu erkennen: „Man würde obigen Bemerkungen Unrecht thun, zu glauben, ihre Absicht sey: „den Eifer, diese Hyder zu bekämpfen, niederzuschlagen." „Gerade das Gegentheil. Man möchte vielmehr jenen Eifer beleben und bekräftigen, der durch zu sanguinische Hoffnungen zu erlöschen droht, weil sie — — — nicht befriedigt werden können; unerfüllte Hoffnungen aber den Muth eher niederschlagen, als ihn beleben." — Der Herr hat gesprochen: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen.

In № 194 wird in Beziehung auf das protestantische Kirchenregiment Verschiedenes beklagt und vorgeschlagen. Unter Anderm wird auch gesagt, daß in einer früher schon auf einem Landtage vorgebrachten Motion um Emancipation

und Repräsentation der evangelischen Kirche, die auf dem letzten Landtage erneuert worden, nachgewiesen werde: „daß die gegenwärtige Einrichtung der evangelischen Kirche Würtembergs, nach welcher in dem Landesherrn als oberstem Bischofe die gesammte Kirchengewalt, die gesetzgebende wie die vollziehende, vereinigt ist, weder mit dem protestantischen Kirchenrechte, noch mit vernünftigen Principien, noch mit dem wahren Wohle der Kirche und des Staates bestehen könne." — Wenn die Protestanten, obgleich die ursprüngliche Gestaltung ihrer kirchlichen Genossenschaften nicht consequent durchführend, solche Forderungen machen, zu was sind erst die Katholiken von Gott und Rechtswegen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Und dennoch in welcher Knechtschaft seufzt die katholische Kirche namentlich in Würtemberg, wo sogar das kirchliche Directorium das placetum Regium bisher an der Stirne trug, wahrscheinlich damit nie eine unrechte Farbe bei der heiligen Messe genommen, oder eine Oration übersehen werde. — — Soweit hat es jedoch die weltliche Macht in der katholischen Kirche, selbst in Würtemberg noch nicht gebracht, wie von protestantischer Seite geklagt wird. „Unter der Leitung der Staatsbehörden werden so manche Anordnungen, welche die innersten Angelegenheiten der Kirche betreffen, wie die Einführung einer neuen Liturgie, eines neuen Gesangbuches, neuer Perikopen, einer neuen Kirchenconventsordnung auf eine Art getroffen, welche den gerechten Erwartungen der evangelischen Kirchenglieder nicht entsprechen konnte." Wer weiß, was den Katholiken noch bevorsteht, wenn alles gehörig vorbereitet ist, und eine gewisse Anzahl heirathslustiger Priester um jeden Preis ihr sehnliches Ziel zu erreichen offen hervortreten dürfen. Einstweilen wird das Volk schriftlich und mündlich bearbeitet.

In № 195 ereifert sich ein großer Lutherverehrer in vollem Ernste, wie es scheint, daß ein Elementarlehrer in

einem gedruckten Buche die Reformation und die Verdienste Luthers herabgewürdigt habe. Der schriftstellernde Elementarlehrer scheint allerdings der Lösung der geschichtlichen Aufgabe, die er sich vorgenommen, nicht gewachsen; auch können die Katholiken Manches an seinen Äußerungen mit Grund tadeln; ob aber gegen Luther zu viel gesagt worden, dürfte doch bezweifelt werden. Vielmehr ist Luther und sein Werk nicht gründlich und umfassend genug geschildert. Delikat ist es allerdings nicht, ein Buch, worin derartige Gegenstände in derartiger Weise behandelt werden, dem Kronprinze von Preußen zu dediciren, wie dieß der Elementarlehrer zu Vallendar gethan hat. Der Grund zum harten Tadel des Buchschreibers, und sogar zur Hinweisung auf die bei einem alten Volke über die Undankbaren verhängte Todesstrafe, weil „unter die ersten Verehrer und Bewunderer Luthers und seiner Verdienste um die Reformation unser geliebtes Oberhaupt, Se. Maj. der König und Allerhöchst dessen ganzes königliches Haus gehört“ ist jedoch nicht vollwichtig, wenigstens hat Luthers Verfahren gegen die der Reformation ungünstigen Fürsten solche zarte Rücksichten nicht gelehrt. Ferner wird auch selbst wieder aus Luthers Beispiel mancher Einwand gegen folgenden Grundsatz, der in der Rüge des mißfälligen Buches aufgestellt ist, entnommen werden können: „Was nun aber der Regent ehrt und schätzt, das soll auch der Unterthan in Ehren halten, aber nicht herabwürdigen und bei Unkundigen und Unmündigen verdächtigen.“ — Schmähungen und Entstellungen sind immer und überall verabscheuungswürdig; ruhige und wissenschaftliche Untersuchungen in den Gebieten des menschlichen Erkennens und Handelns dürfen sicherlich auch in Preußen ohne Ansehen der Person angestellt und ihr Resultat bekannt gemacht werden. Dieß ist um so weniger in Abrede zu stellen, als der Protestantismus selbst im Göttlichen den Grundsatz der freien Prüfung oben anstellt.

In № 196 wird der Landshuter Dr. Salat als Autorität gegen das päpstliche Breve in Beziehung auf die gemischten Ehen angeführt und dann allerlei noch beigefügt, was nur von der unverbesserlichen Ignoranz vieler Protestanten, in Sachen der katholischen Kirche und ihrer Lehre, zeugt. Um dieses Urtheil zu rechtfertigen, möge nur folgende Stelle hier angeführt werden. „Warum soll die evangelisch-protestantische Kirche in Deutschland sich jetzt schlimmer gestellt befinden, als nach dem westphälischen blutig erstrittenen Friedensschlusse? Sollen dergleichen äußere Übervortheilungen durch eine fremde, ultra-apenninische Gesetzgebung eingeschoben werden dürfen, während die einheimischen, deutschen Gesetzgebungen beiderlei Kirchen oder Confessionen in völlige Rechtsgleichheit zu stellen, Billigkeit und Gutmüthigkeit genug bewiesen haben?“ — In der ganzen Rechtsfrage ist der Standpunkt verrückt, wie das in Beziehung auf das Katholische meistens geschieht. Es handelt sich durchaus nur von der religiösen Überzeugung des katholischen Theils, und was mit Recht von dieser religiösen Überzeugung gefordert werden kann und muß. Die bürgerlichen Verhältnisse und Rechte der Katholiken und Protestanten bleiben unberührt.

XIII.

Die Kirche und die Kammer.

In der fünf und achtzigsten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer der badischen Landstände vom 18. October vorigen Jahrs kam man bei der Discussion über das Ausgabebüdget auch an die Dotation unseres Erzbisthums, und zwar unter dem Titel XI Kultus. Schon dieser Titel ist auf unserm deutschen Boden eine übel angebrachte Nachäffung der französischen Verhältnisse, die nur an die Plünderung der Kirche in Frankreich, und an modernisirende Indifferenz erinnern können. Nachdem die Revolution in Frankreich das Kirchengut verschlungen hatte, blieb für den Staat freilich nichts weiter übrig, als für die dringendsten Bedürfnisse der Kirche aus Staatsmitteln zu sorgen, sofort in den Kammern die Ausgaben hierwegen zu ordnen. Bei uns sind, Gott sey Dank, die Mittel der Kirche, ihr rechtmäßiges Eigenthum, noch nicht ganz verschlungen, und die Kirche ist noch im Stande, ihre Bedürfnisse selbst bestreiten zu können. Was bei uns der Staat für die Kirche ausgiebt, kann durchaus nicht als ein Beitrag aus der Staatskasse, als solcher, angesehen werden; sondern es ist dieß, wie jeder Unterrichtete weiß, ein kleiner und schuldiger Ersatz für das zum Staatsvermögen eingezogene Kirchengut. Wie bedeutend das bei uns verschlungene Kirchengut sey, wollen wir hier nicht untersuchen, auch nicht welchen Nutzen es dem Staate gebracht, und wie man mit dem Eigenthume der Kirche hausgehalten habe. Wer nur die Ereignisse in

den drei letztern Decennien kennt, der weiß genug. Ob unsere zweite Kammer zu jung sey, diese Verhältnisse zu kennen und zu würdigen, will man hier auch nicht untersuchen; einzelne Sprecher in derselben haben, in Beziehung auf die Kirche, ihr Daseyn von Gestern selbst kund gegeben. Unser Erzbisthum ist von unserer zweiten Kammer nicht ins Leben gerufen worden, und der Bestand und die Dotation desselben geht auch die zweite Kammer gar nichts an; die Verantwortlichkeit unsers Herrn Erzbischofs geht weit über diese Kammer hinaus. Wäre dieß nicht der Fall, so wäre das Mittel, den Herrn Erzbischof zu verzweifelten Reformen und modernen Änderungen in der Kirche zu zwingen, bei der Discussion über das Ausgabebüdget wahrscheinlich schon versucht worden. Wo bliebe aber da bei unsern Freiheitsanstalten die Freiheit der Kirche?

In unserm Erzbisthume sind die Dispensationstaxen, so wie sämmtliche Tax- und Sportelgebühren, die zur Unterhaltung der erzbischöflichen Kanzlei verwendet wurden, abgelöst, so daß die Bisthumsangehörigen die betreffenden Dispensationen unentgeltlich erhalten. Hiefür verlangte nun die Regierung in genannter Kammersitzung zur Unterhaltung der erzbischöflichen Kanzlei 7000 fl und der Herr Ministerialassessor von Marschall suchte, indem er die einzelnen Nachweisungen machte, darzuthun, daß 7000 fl der wirkliche Bedarf seyen, und jede Herabsetzung dieser Summe eine Unzulänglichkeit des Etatssatzes herbeiführen würde. Der Abgeordnete von Itzstein (die Leute sagen: er sey auch Katholik) glaubte sogleich gegen dieses Verlangen kämpfen zu müssen, und sagte: die Kammer könne nur bedauern, daß nicht schon in den letzten Jahren auf eine Verminderung dieses Aufwandes bis auf 6000 fl hingewirkt worden, da diese Summe zur Verpflichtung mit dem Aufwande für alle übrigen Kanzleien im Lande doch wahrlich groß genug sey. Ob dieser Herr die Geschäfte der erzbischöflichen Kanzlei so ge-

nau kenne, wissen wir nicht. Der Abgeordnete Rutschmann ging noch weiter und sagte, daß er sich in der Minorität der Commission befinde, (diese Minorität bezieht sich jedoch nicht auf das christliche Glauben und Leben, sondern nur auf das Nummerische der Commission) indem er nur auf 4000 fl angetragen habe, es sey hier seiner Zeit durch überflüssige Anstellungen Gefälligkeit geübt worden. Diesen Herren scheint Alles überflüssig zu seyn, was nicht zur Verwirklichung derjenigen vergeistigten Kirche beiträgt, wie sie dieselbe im Kopfe herumtragen. Der Herr Staatsrath Winter machte dagegen die Kammer darauf aufmerksam, daß, wie oben schon erwähnt worden, keine Dispensationsgelder bezahlt werden dürften, woraus für alle diejenigen, die bei dem erzbischöflichen Hofe etwas zu suchen hätten, jedenfalls ein großer Vortheil erwachse, und erinnerte daran, daß die Kammer die Regierung nicht durch Versagung desjenigen, was absolut nothwendig sey, in Verlegenheit bringen möge. Diesem sehr verehrten Herrn Regierungscommissär schlossen sich dann die Abgeordneten Wetzel **II.**, Schinzinger und Schaaf an und stimmten für den Regierungsantrag, da die Angestellten auf der erzbischöflichen Kanzlei sämmtlich gehörig beschäftigt seyen. Sonderbar ist es, daß der Abgeordnete Seltzam seine Stimme für die gedrückte Kirche nicht erhoben und dadurch nicht beurkundet hat, daß er als ehemaliger Theolog und Alumnus des Würzburger Clerikalseminars die Verhältnisse der katholischen Kirche besser zu würdigen verstehe, als so mancher Schenkwirth oder Lederfabrikant, dem man nichts weiteres zumuthen kann. Besser unterrichtet zeigte sich der Abgeordnete von Rotteck bei der Discussion über den israelitischen Kultus. Er verwahrte sich gegen den Titel der Rechtsschuldigkeit (in Beziehung auf die Staatsausgabe für den israelitischen Kultus) indem er unter diesem keinen Kreuzer zu bewilligen hätte, der christliche Kultus koste eigentlich den Staat gar nichts, indem aus dem Vermögen der christ-

lichen Confessionen sechs Kultus dieser Art bestritten werden könnten, und wenn man hier ein Verhältniß beobachten wollte, so würde man, falls man für die Juden 2000 fl bewilligte, für den katholischen und protestantischen Kultus 133,000 fl bewilligen müssen rc.

Dieser Verminderungsantrag der zweiten Kammer ist jedoch in unserer ersten Kammer durchgefallen. Es wurde beschlossen, dem Abzug der zweiten Kammer, im Betrag von jährlichen 1000 fl, an dem Bedarf der erzbischöflichen Kanzlei nicht beizutreten. Veranlassung zu diesem Beschluß gab der Herr Oberst von Lassolaye, indem er bemerkte: es dürfte wohl in der höchst bedauerlichen Abwesenheit des Herrn Erzbischofs, dieses ehrwürdigen Prälaten, eine stillschweigende Aufforderung an die Mitglieder dieser hohen Kammer liegen, den Büdgetssatz des Erzbisthums, wie ihn die Regierung beantragt habe, aus allen Kräften in Schutz zu nehmen. Überhaupt frage es sich, ob diese Dotation auf jedem Landtage einer neuen Prüfung und Untersuchung unterworfen werden solle, oder ob es nicht besser wäre, sie wenigstens für eine längere Periode, etwa für die Lebensdauer des jeweiligen Erzbischofs unangefochten zu lassen, und als feststehend von einem Büdget in das andere zu übertragen. Sie beruhe denn doch auf Verträgen und er wolle, um sie zu rechtfertigen, nur auf den großen Zuwachs verweisen, den das Staatsgut in den letzten Decennien durch das Kirchengut erhalten habe. — So mußte denn dießmal dieser eben so gebildete als tapfere Offizier der Kirche in Baden das Wort reden. Auch der Herr Professor Zell und der Freiherr von Andlau erklärten ausdrücklich, daß diese Ansicht auch die ihrige sey. Übrigens muß man ja nicht glauben, daß unser Herr Erzbischof und das hochwürdige Domkapitel für die Angelegenheiten der Kirche unbekümmert, die Rechte der Kirche nicht zu bewahren wissen. Es scheint vielmehr, daß sie es unter ihrer Würde halten, sich mit jedem liberalen Reformer in

Discussion einzulassen, weil sie überzeugt sind, daß es in Baden noch solide Männer genug gebe, welche die Verhältnisse der Kirche kennen und zu würdigen verstehen. Wenn es der Herr Erzbischof vorzieht, durch eingereichte schriftliche Protestationen die Rechte und die Freiheit der Kirche zu sichern, so beweist er dadurch ganz besonders sein Vertrauen zur Regierung, die jedenfalls nur das Bessere will, wenn sie gehörig verständiget wird.

Es ist übrigens sehr zu beklagen, daß die oberhirtliche Stelle so manchfache Anfeindungen in zeitlicher und geistlicher Beziehung zu erdulden hat. Wahrhaft dadurch wird das Land in seinen materiellen oder höhern Bedürfnissen nicht gebessert. Die es mit dem Vaterlande wohl meinen, hoffen jedoch mit Zuversicht, daß diese Stürme allmählig sich legen, und die geistliche Wirksamkeit ungestört sich werde entfalten können.

P. ad R.

XIV.

Über die

Vereinigung

der

protestantischen Confessionen.

(Beschluß des ersten Artikels.)

Der Zeit nach folgten nun in dem Vereinigungswerk zunächst die protestantischen Gemeinden in Rheinbayern. Hier waren die erwähnten Versuche der reformirten Geistlichkeit, als das Land noch zu Frankreich gehörte, hinlänglicher Beweis, daß eine Vereinigung in den Wünschen vieler Geistlichen lag, wenn sie auch nicht den Interessen Aller gleich günstig schien. Die Union selbst wurde dort zuerst auch bei Gelegenheit jener Säkularfeier in Anregung gebracht, wie das ja überall so nahe lag. Über die Art und Weise ihres Vollzugs, geben nachstehende Auszüge aus den erschienenen amtlichen Verhandlungen hinreichenden Aufschluß.*) Es heißt dort: Die Wiedervereinigung beider seit beinahe dreihundert

*) Kurze Nachricht von den Verhandlungen der protestantischen Generalsynode zu Kaiserslautern während der Sitzung vom 2. bis 16. August 1818, nebst Beschreibung aller bei diesem Anlasse Statt gehabten Feierlichkeiten und vollständiger Vereinigungsurkunde. Speyer, gedruckt bei Joh. Friedrich Kranzbühler. 4°, und vollständige Urkunde der Vereinigung beider protestantischen Confessionen im k. bayerischen Rheinkreise mit einer Uebersicht der Verhandlungen der General-Synoden zu Kaiserslautern in den Jahren 1818 und 1821, und den bei diesem Anlasse gehaltenen Reden. Speyer, bei J. F. Kranzbühler jun. 8°.

Jahren, durch unglücklichen Mißverstand und aufgeregte Leidenschaft getrennten protestantischen Confessionen, war längst der herzlichste Wunsch aller Freunde des kirchlichen Friedens. — In dieser Hinsicht weckte das hohe Jubelfest des dreihundertjährigen Stiftungstages der protestantisch-evangelischen Kirche, neuerdings und kräftiger als jemals, den Wunsch der Wiedervereinigung. Er verbreitete sich über ganz Deutschland, und ward laut und dringend in allen Gemeinden. Die zahlreichen Protestanten des Rheinkreises vernahmen diesen Ruf mit Freude und beantworteten ihn bald durch die That. Zu Speyer, Kirchheimbolanden, Marnheim, Dürkheim, Rockenhausen, Bergzabern, Zweibrücken, Ernstweiler, Edenkoben, Landau, Kusel, Limbach, Großkarlenbach, Otterberg und an mehreren andern Orten, traten die Gemeinden unaufgefordert zusammen und bekräftigten ihren feierlichen Bund durch besondere Vereinigungsurkunden. Nun trug das protestantische Consistorium des Rheinkreises bei Königlicher Regierung auf Maßregeln an, das immer fröhlicher vorschreitende Vereinigungswerk zweckmäßig zu leiten und eben dadurch seine wohlthätigen Wirkungen zu sichern. Auf den Bericht der Regierung des Rheinkreises vom 19. November 1817 erfolgte unterm 10. Januar 1818 eine dahin ausfallende Entscheidung, der König habe die Erklärung mehrerer Gemeinden, über die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen, mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen. Da aber die Sache lediglich der eigenen Überzeugung und dem freien Entschluß der einzelnen Kirchengemeinden zu überlassen sey, so solle weder das Consistorium, noch die Regierung irgendwie befehlend oder überredend einschreiten, sondern sich darauf beschränken, die Meinungen und Wünsche der einzelnen Gemeinden zu erforschen. Die Regierung habe also das Consistorium zu autorisiren, in allen Gemeinden des Rheinkreises eine Umfrage zu veranstalten, ob die protestantischen Bürger beider Confessionen eine

Vereinigung wünschten. Um dieß so angemessen und gründlich als möglich zu bewerkstelligen, solle zuerst eine gedruckte Aufforderung durch das Consistorium verbreitet, dann die Abstimmung in den Gemeinden vorgenommen werden. Die letzteren wären dabei zu belehren, daß wenn eine Vereinigung zu Stande gebracht werden solle, diese nicht blos dem Namen nach, sondern in der That, in Lehre, Ritus und Verfassung, und zugleich mit Rücksicht auf das Kirchenvermögen bestehen müsse. Ergäbe sich aus dieser Untersuchung, daß die Mehrzahl der Protestanten zu einer solchen Vereinigung geneigt wären, so solle eine Generalsynode zusammenberufen werden, welche, um künftige Irrungen zu vermeiden, die Art der Vereinigung durch gegenseitige Übereinkunft zu bestimmen hätte, und deßhalb auf die kirchliche Lehre, den Ritus, die Liturgie, den Schulunterricht, das Kirchenvermögen und die Kirchenverfassung Rücksicht nehmen müßte. Die schon getroffenen Vereinigungen seyen provisorisch, bis zur Festsetzung einer allgemeinen Norm, zu bestätigen. Diese wichtige Verfügung schließt mit den Worten: „da eine blos äußerliche Vereinigung von keinem Werthe ist, eine innere aber auf der Überzeugung der Einzelnen beruhen muß, so hat das Consistorium mit aller möglichen Umsicht und Besonnenheit zu verfahren, allen Zwang zu entfernen, und nur die freie Erklärung der Gemeinden einzuholen. Und so sehr man sich zu der protestantischen Geistlichkeit versieht, daß sie ein, von dem Zeitgeist gebotenes, von Vielen gewünschtes und in einem großen Theile Deutschlands bereits ausgeführtes Werk befördern werde, so findet man es doch nicht geeignet, irgend einen derselben an der Äußerung seiner vielleicht entgegengesetzten Überzeugung zu hindern.“ Bei der auf Veranlassung der Regierung nun angeordneten und bewerkstelligten Stimmensammlung ergab sich ein Resultat, welches an der Geneigtheit der bei weitem größeren Mehrzahl der Bewohner des Kreises für eine Union nicht im

Mindesten zweifeln ließ. Von 40,706 Stimmenden erklärten sich 401,67 für die Vereinigung und nur 538 wider dieselbe. In Folge dieser öffentlichen und unzweifelhaften Bestätigung des allgemeinen Wunsches berief nun der König durch ein Rescript vom 11. Juni 1818 eine Generalsynode der Protestanten nach Kaiserslautern. Zu Mitgliedern derselben wurden bestimmt sämmtliche Consistorialräthe und Inspectoren, aus jeder Inspection außerdem ein ausgezeichneter Geistlicher, und einer der verständigsten Kirchenvorsteher. Die Dauer der Synode wurde auf 14 Tage festgesetzt und erklärt, alle ihre Beschlüsse sollten als Vorschläge gelten, die der landesherrlichen Bestätigung unterlägen. Die Eröffnung der Synode wurde nun auf den 2. August 1818 verkündet. Der königl. Commissarius vollzog sie in einer Rede, in welcher er Ansicht und Absicht bei dem Vereinigungswerk, der hauptsächlichsten Aufgabe der Versammlung auseinandersetzte. „Entfernen wir uns nie von dem Gedanken, sagte er unter Anderm, daß die Vereinigung kein Übertritt der einen Partei zur andern, sondern allein die Verschmelzung beider in eine einzige rein-protestantische Confession seyn soll. Legen wir die heilige Schrift, das Evangelium, in ihren klaren und deutlichen Aussprüchen, ohne Grübelei, ohne gesuchte Erklärung, ohne allen Gewissenszwang in echt-protestantischer Glaubensfreiheit zum Grunde, vermeiden wir sorgfältig alle theologischen Streitigkeiten, alle polemisch-dogmatischen Erörterungen über Dinge, welche der Speculation überlassen bleiben können. Schreiten wir bei unsern Verhandlungen mit beständiger Rücksicht auf die von den Gemeinden bereits ausgesprochene Vereinigung, muthig voran, indem wir alle der Berathung untergelegte Gegenstände ruhig und gewissenhaft prüfen, eines Jeden Meinung ehren und uns friedlich und freundlich über die Grundsätze verständigen, worauf der neue Bund sich stützen soll.“ Darauf begannen in einer zweiten Sitzung die Arbeiten der Ver-

handlungen der Synode selbst, welche viel von der Art und Weise, wie politische Gegenstände in den Kammern heutiger constitutioneller Staaten abgehandelt werden, an sich trug. Die einzelnen Gegenstände wurden durch Ausschüsse vorbereitet und dann zur Abstimmung gebracht. Im Vorbeigehen sey hier bemerkt, um weiter unten darauf zurückzukommen, daß der Ausschuß der kirchlichen Lehre aus vier Mitgliedern bestand, von denen zwei der höheren protestantischen Geistlichkeit angehörten, ein Consistorialrath und ein Inspector, oder wie sie in Preußen heißen, Superintendent, die beiden andern aber sogenannte Landräthe, Mitglieder eines aus den Bürgern des Kreises gewählten, mit der Wahrung und Beaufsichtigung der administrativen und finanziellen Interessen der Provinz beauftragten, Collegiums. Dasselbe Verhältniß fand bei dem Ausschuß für Ritus und Liturgie Statt.

Die Synode hielt im Ganzen zehn Sitzungen, in welchen sie sich mit der Fortsetzung und Abfassung einer Vereinigungsurkunde beschäftigte, und die früheren partiellen Vereinigungen auf diese Weise sanctionirte, so wie den noch zu vollziehenden Weg und Weise anwies. Mit dem Schluße der Synode wurde nun die Vereinigung der bisher getrennten beiden protestantischen Confessionen im bayerischen Rheinkreis als vollzogen betrachtet. Um dieselbe ihrem Wesen und ihren Grundzügen nach kurz darzustellen, heben wir das Wichtigste aus der Vereinigungsurkunde in Folgendem heraus.

In der Einleitung dieser Vereinigungsurkunde heißt es unter Anderm: „Die Synode hat erwägend — daß der glückliche Augenblick der Wiedervereinigung beider bisher getrennten protestantischen Confessionen, zugleich die fröhliche Rückkehr eines neuen religiösen Lebens bezeichnet, welches alle Verhältnisse der protestantischen Gesammtgemeinde gleich kräftig umfassend und durchdringend, den erhabenen Zweck ihres kirchlichen Vereines, unter Gottes allmächtigem Segen und dem Schutze des besten Königs zur gewünschten und

dauerhaften Ausführung bringen wird; erwägend ferner, daß es zum innersten und heiligsten Wesen des Protestantismus gehört, immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und ächtreligiöser Aufklärung, mit ungestörter Glaubensfreiheit, muthig voranzuschreiten, — sich ernstlich in ihren Sitzungen und umständlich unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung über die verschiedenen Punkte der kirchlichen Lehre, des Ritus, der Liturgie, des religiösen Schulunterrichts, des Kirchenvermögens und der Kirchenverfassung berathen, und sodann die also erhaltenen Resultate in einem allgemeinen Beschluß zusammengefaßt.“ Und nun folgen unter **A, B, C, D, E, F, G** allgemeine Bestimmungen über die oben angeführten Gegenstände, aus denen wir nur das Wichtigste und Wesentlichste herausheben wollen. **A.** §. 1. „Inskünftige wollen die Protestanten des Rheinkreises fest und brüderlich vereinigt seyn und bleiben, als protestantisch-evangelich-christliche Kirche. §. 2. Wir erklären feierlich, daß der wirklichen Vereinigung beider Confessionen in Lehre, Ritus, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung, durchaus nichts Wesentliches im Wege stehe. §. 3. Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt keinen andern Glaubensgrund als die heilige Schrift, erklärt aber zur Lehrnorm die allgemeinen Symbola und die, beiden Confessionen gemeinschaftlichen symbolischen Bücher, mit Ausnahme der darin enthaltenen, unter beiden Confessionen bis dahin streitig gewesenen Punkte, nach den hier folgenden näheren Bestimmungen. **B.** §. 4. Die bisherigen streitigen Lehrpunkte sind, nach wohlerwogenen Gründen, durch eine den klaren Aussprüchen des Evangeliums genaueste Ansicht beseitigt worden. §. 5. Diesemnach erklärt die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche das heilige Abendmahl für ein Fest des Gedächtnisses an Jesum und der seligsten Vereinigung mit dem für die Menschen in den Tod gegebenen, vom Tode auferweckten, zu seinem und

ihrem Vater aufgenommenen Erlöser derselben, der bei ihnen ist, alle Tage, bis an der Welt Ende. — Die Protestanten des Rheinkreises erklären sich dabei öffentlich für seine Bekenner. Die Früchte einer frommen und dankvollen Feier dieses Gedächtnisses sind in dem gläubigen Gemüthe des Christen: Schmerz über das Böse, Entschluß zu allem Guten, Überzeugung von der durch Christum erlangten Vergebung der Sünde, Liebe zu den Brüdern, und Hoffnung auf ein ewiges Leben. §. 6. Da die protestantisch-evangelische Kirche mit dem Worte Beichte keinen andern Begriff verbindet, als die 1. Cor. XI. 28. für nothwendig erkannte Selbstprüfung vor dem Genuße des heiligen Abendmahls, und die als dann den gebesserten oder sich bessern wollenden Christen, durch den Diener der Kirche aus dem Worte Gottes zugesicherte Vergebung der Sünden, so nimmt dieselbe dafür den Ausdruck Vorbereitung an. §. 7. Hinsichtlich der frühern kirchlichen Lehren von Prädestination und Gnadenwahl, gründet die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche auf die Worte des neuen Tastamentes: — (1. Joan. IV. 16.) Und wir haben die Liebe, die Gott zu uns hat, erkannt und geglaubt. Gott ist die Liebe und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm. (1. Timoth. II. 4. 5. 6.) Welcher (Gott unser Heiland) will, daß alle Menschen selig werden und zur Erkenntniß der Wahrheit kommen. Denn es ist ein Gott und ein Mittler zwischen Gott und den Menschen der Mensch Jesus Christus, der sich selbst zum Lösegeld hingegeben für Alle, welches zu seiner Zeit bezeugt werden sollte. (2. Petr. III. 9.) Der Herr zögert nicht mit seiner Verheißung, wie es einige für Zögerung halten; er ist nur langmüthig um euertwillen, und will nicht, daß jemand verloren gehe, sondern daß sich jedermann zur Busse kehre; — ihre Überzeugung, daß Gott alle Menschen zur Seligkeit bestimmt hat, und ihnen die Mittel nicht vorenthält, derselben theilhaftig zu werden.

§. 8. Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche nimmt keine Nothtaufe an; beschränkt aber keineswegs die Freiheit christlicher Eltern, die Taufe ihrer neugebornen Kinder, so viel nöthig zu beschleunigen, jedesmal solche aber durch den ordentlichen Diener der Kirche verrichten zu lassen. C. Ritus und Liturgie. Der Ritus der Taufe wird sohin festgesetzt, daß der Geistliche unter Aussprechung der Worte Math. XXVIII. 19. N. N. Ich taufe dich in dem Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, den Kopf des Kindes dreimal aus hohler Hand mit Wasser begießt und hernach mit Auflegung der Hand einen kurzen Segensspruch hinzufügt, worauf dann die Feierlichkeit mit Gebet und dem gewöhnlichen Segen beschlossen wird. §. 10. Abendmahl-Ritus. Zur Austheilung des heiligen Abendmahles wird einfaches weißes Brod genommen, welches durchgängig in einer und derselben Gestalt geschnitten, die Länge von zwei, die Breite von einem und die Dicke von einem halben Zoll enthält und zwar so, daß jedes einzelne Stück in zwei gleiche Theile gebrochen und zweien Communikanten zugleich dargereicht werden könne. Das Brod wird jedesmal am Tage vor der Austheilung gebacken. Sowohl das gebrochene Brod, wie der Kelch wird den Communikanten in die Hände gegeben, das erstere mit den Worten Luc. XXII. 19. Christus spricht: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, das thut zu meinem Gedächtniß — der Kelch mit den Worten des folgenden Verses, Christus spricht: Das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird. Die Abendmahlshandlung beginnt mit einer in der Liturgie vorgeschriebenen Anrede, und einem Gebete, welches mit dem Gebete des Herrn schließt. Hierauf werden die Einsegnungsworte gesprochen. Bei den Worten: „Das ist mein Leib“ deutet der Prediger mit der Hand auf das Brod hin, und bei den Worten: „Das ist mein Blut“ auf den

Kelch. — Sollten in einer Gemeinde mehrere Mitglieder seyn, welche das heilige Abendmahl nach altem Ritus zu empfangen wünschen, so soll für dieselben, ein- oder nach Befinden mehereremal des Jahres öffentliche Communion gehalten werden. Für alle Neuconfirmirten hingegen, bleibt es bei der in gegenwärtiger Vereinigungsurkunde festgesetzten Form. §. 11. Hinsichtlich der Liturgie ist festgesetzt, daß ein von der Generalsynode gewählter Ausschuß beauftragt werden soll, bis zur Zusammenkunft der nächsten allgemeinen Synode, die Zusammentragung und Abfassung einer eigenen, für den Rheinkreis bestimmten Kirchenagende zu besorgen, damit derselben alsdann seine Arbeit zur Beurtheilung und Annahme und durch das Consistorium dem königlichen Oberconsistorium zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werde. Bis dahin bleibt es der Amtsklugheit der Pfarrer überlassen, bei ihren Amtsverrichtungen jede ihnen gefällige, zweckmäßige Kirchenadende, welche den von der Generalsynode ausgesprochenen Grundsätzen gemäß ist, zu gebrauchen. Hiezu wird die an den meisten Orten des Rheinkreises bereits eingeführte neue churpfälzisch-lutherische Kirchenordnung vorzugsweise empfohlen. E. §. 13. Kirchenvermögen. Das gesammte Kirchenvermögen beider bisher getrennt gewesenen Confessionen, ist durch die Vereinigung ein gemeinschaftliches Gut geworden, das der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche gehört, jedoch ohne daß dadurch die Rechte der einzelnen Kirchengemeinden können verletzt werden. Demgemäß bleibt einer jeden Kirchengemeinde ihr privatives Eigenthum, es mag bestehen in Almosen, in Pfarrwitthum, in Rechten und competenzmäßigen Ansprüchen pro rata an einer Kirchenschaffnei, oder worin es immer wolle. Nur derjenige Geistliche und Kirchendiener kann daran participiren, welcher auf eine Stelle berufen ist, für die dieser Fond bisher verwendet ward, noch immer verwendet wird und fundationsmäßig verwendet werden soll.

F. Kirchenverfassung, größtentheils nach den bekannten älteren reformirten Vorbildern in Presbyterien und Diözesansynoden. G. Kirchenzucht. §. 19. Kirchendisciplin: Die Strafen der Kirche gegen ihre Gläubigen können nicht in das Gebiet des eigentlichen Strafrechts übergehen; sie bestehen daher nur in reingeistlichen Anwendungen, als, zum Beispiel, in brüderlichen Ermahnungen, Entfernung vom heiligen Abendmahle, interemistischer Ausschließung aus der Kirchengemeinde und in der Excommunikation. Der Pfarrer darf einem jeden Kirchspielgenossen angemessene Ermahnungen und Verweise geben, jedoch mit Berücksichtigung der bestehenden allerhöchsten Edikte, besonders jenes vom 26. Mai 1818. Im Fall daß diese fruchtlos wären, ist der Fehlende vor das Presbyterium zu stellen. Nach Beschaffenheit der Umstände kann das Presbyterium temporäre Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft verhängen. Die Excommunikation aber steht nur dem Consistorium zu, vorbehaltlich der Berufung an das Oberconsistorium. Als nun der König durch ein Edikt vom 10. October 1818 die Beschlüsse der Synode in Forma jener Vereinigungsurkunde bestätigte, so war die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche in Rheinbayern constituirt und die Union dort in ihrer Weise vollzogen. — Der Zeit nach folgte nun in dem Vereinigungswerke das Fürstenthum Anhalt-Bernburg. Hier hielt der Hofprediger Krummacher, wir wissen nicht bei welcher Gelegenheit, im Jahre 1820 eine Predigt über Apostel III. 20.: „Damit Zeiten der Erquickung kommen von dem Angesicht des Herrn und er Jesum Christum sende, der euch vorher verkündet ward.“ Diese Worte legte er auf die Union der Reformirten und Lutheraner aus, und in Folge dieser Predigt, vereinigten sich die beiden Confessionen im Fürstenthum, was freilich bei der Kleinheit des Ländchens nicht viel Mühe oder Aufhebens kostete. Ausführliche oder amtliche Berichte über Art und Weise der neuen Anhalt-

Bernburgischen Landeskirche sind, so viel wir wissen, nicht erschienen. Wir sind daher außer Stande, etwas anderes als dies Allgemeinste darüber anzugeben.

An die in der bayerischen Rheinprovinz vollzogene Union schließt sich in Form und Wesen eng und genau an die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen im Sachsen-Coburgischen Fürstenthume Lichtenberg, welche im Jahre 1820 durch ein Edikt des Landesherrn, des Herzogs Ernst von Sachsen-Coburg, veranläßt und bewerkstelligt wurde. Die Hauptpunkte desselben sind in folgenden Auszügen enthalten.[1] Wir Ernst von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, haben aus eurem Bericht vom 16. März d. J. und dessen Beifugen mit Wohlgefallen ersehen, wie durch die vom 21. bis 26. Februar d. J. zu Baumholder gehaltenen Synode die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen der Lutheraner und Reformirten zu Stande gebracht worden ist. Da Wir nun die abgefaßte und Uns vorgelegte Vereinigungsurkunde zu genehmigen und zu bestätigen kein Bedenken finden, so genehmigen und bestätigen Wir solche hiedurch ihrem ganzen Inhalte nach, und eröffnen Euch dieses durch gegenwärtiges Rescript zur weiteren Verfügung, und habt Ihr übrigens darauf zu sehen, daß die Bestimmungen im dritten und fünften Paragraphen der Vereinigungsurkunde immer rein beobachtet und keinem Geistlichen Abweichungen davon gestattet werden. — Auch genehmigen Wir die von der Synode in Antrag gebrachte neue Eintheilung der Pfarreien durchgehends, und wollen dieselbe nunmehr in Vollzug gesetzt wissen. Coburg zur Ehrenburg den 21. Juli 1820. Ernst, Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld. An H. Landescommission zu St. Wendel. Vereinigungsurkunde der beiden protestantischen Confessionen im herzoglich Sachsen-Coburgischen Fürstenthume Lichten-

[1] Das Edikt selbst findet sich Allgem. Kirchenzeitung, Jahrgang 1825, S. 265—273.

berg, wie solche in den Sitzungen der Vereinigungssynode zu Baumholder vom 21. bis 26. Februar 1820 beschlossen und durch höchstes Rescript Sr. Herzoglichen Durchlaucht vom 21. Juli d. J. ihrem ganzen Inhalte nach, genehmigt und bestätigt worden ist. A. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Ins künftige wollen die Protestanten des Fürstenthums Lichtenberg vest und brüderlich vereinigt seyn und bleiben, als protestantisch-evangelisch-christliche Kirche. §. 2. Sie erklären feierlich, daß der wirklichen Vereinigung beider Confessionen in Lehre, Ritus, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung, nach ihrer Überzeugung nichts Wesentliches im Wege stehe. §. 3. Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt keinen andern Glaubensgrund als die heilige Schrift; die angehenden Lehrer der Religion werden bei der Ordination einzig verpflichtet, die heilige Schrift nach Gewissen und Überzeugung zu erklären. §. 4. Da die symbolischen Bücher, in verschiedenen Rücksichten, als ehrwürdige Denkmäler der Reformation betrachtet werden können, deren Abfassung die damaligen Zeitverhältnisse nothwendig machten, und da beide protestantischen Confessionen eigentlich keine gemeinschaftlichen symbolischen Bücher haben, so vereinigt sich die Synode dahin, sich einer jeden weiteren Bestimmung darüber zu enthalten. §. 5. Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche nimmt das allgemeine christliche apostolische Glaubensbekenntniß als kurzen Inbegriff ihrer Grundlehren und deswegen als Lehrtypus an. B. Kirchliche Lehre. §. 6. Die protestantisch-evangelisch-christliche Synode des Fürstenthums Lichtenberg hat sich über die bisherigen streitigen Lehrpunkte beider Confessionen, nach wohlerwogenen Gründen, durch eine dem klaren Ausspruch des Evangeliums gemäße Ansicht vereinigt. §. 7. Diesemnach erklärt die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche das heilige Abendmahl für ein Fest des Gedächtnisses an Jesum und der seligsten Vereinigung mit dem für die Men-

schen in den Tod gegebenen, vom Tode auferweckten, zu seinem und ihrem Vater aufgenommenen Erlöser derselben, der bei ihnen ist, alle Tage bis an der Welt Ende. — Die Protestanten des Fürstenthums Lichtenberg erklären sich dabei öffentlich für seine Bekenner. Die Früchte einer frommen und dankvollen Feier dieses Gedächtnisses sind in dem glaubigen Gemüthe des Christen, Schmerz über das Böse, Entschluß zu allem Guten, Überzeugung von der durch Christum erlangten Vergebung der Sünde, Liebe zu den Brüdern und Hoffnung auf ein ewiges Leben. §. 8. Da die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche mit dem Worte Beichte keinen andern Begriff verbindet, als die 1. Cor. XI. 28. für nothwendig erkannte Selbstprüfung vor dem Genuße des heiligen Abendmahles, und die alsdann den gebesserten oder sich bessern wollenden Christen, durch den Diener der Kirche, aus dem Worte Gottes, zugesicherte Vergebung der Sünden, so nimmt dieselbe dafür den Ausdruck Vorbereitung an. §. 9. Hinsichtlich der früheren kirchlichen Lehren von Prädestination und Gnadenwahl gründet die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche auf die Worte des neuen Testamentes 1. Joan. IV. 16. 1. Tim. II. 4, 5, 6. und 2. Petr. III. 9, ihre Überzeugung, daß Gott alle Menschen zur Seligkeit bestimmt hat, und ihnen die Mittel nicht vorenthält, derselben theilhaftig zu werden. §. 10. Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt in der heiligen Taufe eine von Jesu angeordnete heilige Handlung, wodurch der Täufling feierlich zum Christenthume eingeweiht und in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen wird. Sie kann nur durch den Geistlichen verrichtet werden. — Die übrigen Bestimmungen sind mit denen in der Vereinigungsurkunde der protestantischen Confessionen in Rheinbayern durchaus übereinstimmend.

Der Zeit nach folgt nun Baden. Ausführliche und officielle Berichte erlauben uns hier wieder, genauer in die

Detail der Vereinigung einzugehen. Sie wurde dort im Jahre 1821 vollzogen. Eine auf Veranlassung der Behörde gedruckte Schrift giebt von dem Hergange des Ganzen ausführliche Rechenschaft. „Gleich hochherzig und gleich begeistert für die Wahrheit, heißt es dort im Eingange S. 9, wie sie der Welt im Evangelium offenbar geworden, trennten sich nichts destoweniger unsre frommen Vorfahren in einer Hauptlehre desselben. So entstand die evangelisch-lutherische und evangelisch-reformirte Kirche. Jede von beiden hielt an ihrer Lehre fest, vertheidigte sie, und bestritt die ihr gegenüber befindliche, in jeder gewann allmählich der Ritus, die Verfassung und die innere Einrichtung der Kirche eine eigenthümliche Gestaltung. So erhielt sich die Trennung durch drei Jahrhunderte hindurch, doch umschlang beide selbst in dieser Ein Band, der Glaube an Jesus Christus und an seine ewige den Menschen mit Gott versöhnende Liebe; und Ein Geist war es, der beide belebte, der Geist freier Forschung in der unversiegbaren Quelle dieses Glaubens, in der heiligen Schrift. Und eben in diesem gemeinsamen Glauben und Geiste war von Anfang und blieb die Möglichkeit, aus der Trennung heraus zur Vereinigung und Einheit zu gelangen. Die Trennung selbst hatte die segensreiche Wirkung, daß bei fortgesetzten Forschungen, betreffend jene Hauptlehre, der Glaube an die Vereinigung des Menschen mit Jesus Christus, dem Heiland der Welt, im heiligen Abendmahl immer bestimmter hervorgetreten und die Art und Weise dieser Vereinigung zu verstehen und zu begreifen jeder Versuch gemacht und die Möglichkeit neuer Versuche erschöpft war.

„Das Anerkenntniß der Nothwendigkeit des Glaubens an die Vereinigung mit Christus im heiligen Abendmahle, und der Erkenntniß der Freiheit und Außerwesentlichkeit der Vorstellungen und Vorstellungsarten über das Wie derselben ist wohl für den Grund zu achten, woraus in mehreren Gemeinden evangelisch-lutherischer und evangelisch-reformir-

ter Confession in unsern Tagen das Bedürfniß von Neuem und ergreifender als in früheren Zeiten hervorging, den Unterschied zwischen den beiden Kirchen nicht ferner bestehen zu lassen, sondern sich zu Einer evangelisch-protestantischen Kirche zu vereinigen.

„Auch in den großherzoglich badischen Landen ist dieses Bedürfniß gefühlt und endlich in lauten Wünschen kund und öffentlich geworden, und nachdem Se. königl. Hoheit unser gnädigster Landesherr und Bischof, von dem Geiste seines hochlauchtenden Ahnen, Karl Friedrich beseelt, durch das höchste Rescript vom 7. Juli v. J. eine, die gesammte evangelische Landeskirche in ihren Abgeordneten geist- und weltlichen Standes repräsentirende Generalsynode zur Berathung dieser Kirchenvereinigung in allen ihren Theilen auf den 2. Juli dieses Jahres an den Sitz Höchstdero Regierung zu berufen huldreichst geruht haben, so machten sich unterzeichnete Abgeordnete zur höchsten und theuersten Pflicht, vordersamst die von der evangelischen obersten Kirchenbehörde vorbereiteten und ihnen in einzelnen Entwürfen vorgelegten Materialien einer solchen Kirchenvereinigung in eben so vielen aus ihrer Mitte gebildeten Commissionen mit aller, eines so wichtigen Gegenstandes würdigen Aufmerksamkeit und Unbefangenheit zu erwägen, und sind sodann in den vollen Sitzungen der Generalsynode vom 10., 11., 12., 13., 14., 17. und 21. Juli unter Gottes gnädigem Beistande über Folgendes unwiderruflich übereingekommen.

„§. 1. Beide bisher getrennte evangelisch-protestantischen Kirchen im Großherzogthume Baden bilden hinfort eine vereinigte evangelisch-protestantische Kirche, die alle evangelischen Kirchengemeinden in dem Maße in sich schließt, daß in derselben jetzt und in Zukunft keine Spaltung in unirte und nicht unirte Kirchen Statt finden kann und darf; sondern die evangelische Kirche des Landes nur ein wohl und innig vereintes Ganze darstellt.

"§. 2. Diese vereinigte evangelisch-protestantische Kirche legt den Bekenntnißschriften, welche späterhin mit dem Namen symbolischer Bücher bezeichnet wurden, und noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienen sind, und unter diesen namentlich und ausdrücklich der Augsburgischen Confession im Allgemeinen, so wie den besonderen Bekenntnißschriften der beiden bisherigen evangelischen Kirchen im Großherzogthume Baden, dem Katechismus Luther's und dem Heidelberger Katechismus das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkenntniß desselben in so fern und in so weit bei, als durch jenes erstere muthige Bekenntniß vor Kaiser und Reich das zu Verlust gegangene Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift, als der einzigen sicheren Quelle des christlichen Glaubens und Wissens, wieder laut gefordert und behauptet, in diesen beiden Bekenntnißschriften aber factisch angewendet worden, demnach in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist.

"§. 3. Durch die geschehene Vereinigung hält sie sich mit allen sowohl jetzt schon unirten, als noch getrennten evangelisch-reformirten und evangelisch-lutherischen Kirchen des Auslandes innigst verbunden und erklärt sich für eintretend in alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisher getrennt gewesenen beiden evangelischen Kirchen.

"§. 4. Um zu einer gründlichen Union zu gelangen, nahm die Generalsynode, die Lehre, den Ritus, die Verfassung, die innere Anordnung und das Vermögensverhältniß beider Kirchen in eine sorgsame Betrachtung und suchte das in jedem dieser Theile den verschiedenen Kirchen Eigenthümliche zu einem gemeinsamen Ganzen zu erheben.

"§. 5. Lehre. Indem sich in den übrigen Punkten der Lehre der evangelich-lutherischen und evangelisch-reformirten Kirche kein trennender Unterschied findet, so vereinigt

sich die Generalsynode in der Lehre von dem heiligen Abendmahl in folgenden, dem Lehrbuch der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirchen einzuschaltenden Sätzen, ohne jedoch damit in Hinsicht der besonderen Vorstellungen darin die Gewissen binden zu wollen.

Frage 1. Was ist ein Sacrament?

Antwort. Eine heilige und kirchliche Handlung, gestiftet von unsrem Herrn und Heiland Jesus Christus, in welcher uns unter sichtbaren Zeichen, unsichtbare Gnaden und Güter mitgetheilt werden.

Frage 2. Was ist das heilige Abendmahl?

Antwort. Das Mahl, welches Jesus Christus am Abend vor seinem Leiden und Sterben zum Andenken an seinen Erlösungstod eingesetzt hat.

Frage 3. Wie lauten die Worte der Einsetzung?

Antwort. Nach Matth. XXVI. 26. 28. Luc. XXII. 19. 20.

Frage 4. Was empfangen wir bei dem heiligen Abendmahle?

Antwort. Mit Brod und Wein empfangen wir den Leib und das Blut Christi zur Vereinigung mit ihm, unserm Herrn und Heiland, nach 1. Cor. X. 16. (Der gesegnete Kelch, den wir segnen, ist er nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi? Das Brod, das wir brechen, ist es nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi?)

Frage 5. Welches sind also bei dem Abendmahle des Herrn die sichtbaren Zeichen?

Antwort. Brod und Wein, welche auch in dem Genusse desselben Brod und Wein bleiben.

Frage 6. Welches sind die unsichtbaren Gnaden und Güter im heiligen Abendmahle?

Antwort. Alles, was Jesus Christus durch sein Leben, Leiden und Sterben erworben hat, nämlich Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit.

Frage 7. Wozu bewegt uns die würdige Theilnahme an dem heiligen Abendmahle?

Antwort. Bei unsrer innigen Gemeinschaft mit Christo dankbar gegen Gott zu seyn, und in der Heiligung zu wachsen.

Frage 8. Wie bereiten wir uns zum würdigen Genuß des heiligen Mahles vor?

Antwort. Dadurch, daß wir uns sorgsam selber prüfen, uns unsrer Sünden wegen mißfallen, sie ernstlich bereuen, von Herzen die Gnade Gottes suchen, seinen Beistand zu unsrer Besserung erflehen, und gegen unseren Nächsten versöhnlich sind, wie wir selbst der Versöhnung bedürfen."

Die übrigen Bestimmungen, welche die Kirchenordnung der Badischen evangelisch-protestantischen Kirche bilden, bieten nichts die Vereinigung näher Angehendes oder sonst rein Ausgezeichnetes dar. Die allgemeinen Grundzüge derselben werden in einem Aufsatz der Allgemeinen Kirchenzeitung Jahrgang 1822, No. 2. S. 11 folgendermaßen angegeben. "Die Vereinigung hat vornehmlich auch eine in vielen Rücksichten bessere, jedes constitutionellen Landes würdigere, Kirchenverfassung herbeigeführt. Dieß ist die Hauptsache. Alle Badischen Gemeinden haben jetzt ihre Presbyterien, einen Rath der Kirchenvorstände gewählt aus der Gemeinde und durch die Gemeinde, wie Rath und Bürgerrepräsentanten für den bürgerlichen Zustand jedes Orts. Jeder Kreis hält Specialsynoden für Kirchen- und Schulangelegenheiten, wozu wieder geistliche und weltliche Mitglieder gewählt, nicht aber von oben oder von der Behörde ernannt werden. Der Regent läßt aber durch einen Commissarius die Ordnung, wie schön und recht ist, beaufsichtigen. In allen Kreisen gehen die Kirchen- und Schulvisitationen der Decane oder Inspectoren fort, aber so daß immer ein paar Geistliche dabei sind, und daß dem Visitirten Alles, was in Bezug auf ihn vorkömmt, bekannt gemacht werden muß. Dieß

schützt vor Einseitigkeiten des Visitators, macht aber auch diesen und den Visitirten desto aufmerksamer, um vor den Collegen mit Ehren zu stehen. Die dritte Stufe in der Kirchenleitung Badens ist die Generalsynode, die aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern bestehend, die durch die Geistlichkeit und die Gemeinden gewählt sind, unter einem Commissarius des Regenten, alle bei dem Consistorium, Kirchenrath und den höheren und niederen Administrationen vorkommenden Bedenklichkeiten an den Regenten, der selbst der protestantischen Landeskirche Bischof ist, zu bringen das Recht hat."

Im folgenden Jahre 1822 wurde die Union auch in Hessen-Cassel zur Sprache gebracht, und zwar ging die Anregung dazu von der Regierung aus. Weitere Lehr- oder sonstige Bestimmungen der neuen Hessencassel'schen Kirche sind uns nicht bekannt geworden. — Hingegen liegt eine Urkunde über die Vereinigung der Lutheraner und Reformirten in Rheinhessen, in einer Veröffentlichung des dortigen evangelischen Kirchenraths de dato Mainz 28. Nov. 1822 vor. "Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, als Staatsoberhaupt vermöge oberstbischöflicher Gewalt, dem auch in der Provinz Rheinhessen allgemein laut gewordenen Wunsche einer Vereinigung der beiden evangelischen Confessionen, landesväterlich entsprechend, die evangelische Geistlichkeit zu ermächtigen geruht hatten, einen Ausschuß aus ihrer Mitte zu wählen, welcher den auf das gewünschte Vereinigunswerk Bezug habenden nöthigen Vorarbeiten und Verhandlungen sich unterziehen sollte; so ist man, nachdem dieser Ausschuß unterm 24. Juni 1818 zu Mainz, unterm 8., 9., 10., 11., 15., 16. 17. Dezember des nämlichen Jahres zu Wörrstadt in einem Synodalconvent versammelt gewesen, über die in folgenden Paragraphen enthaltenen Punkte übereingekommen, welche darauf von allen evangelischen Gemeinden beider Confessio-

nen durch Abstimmung der einzelnen Mitglieder derselben, einhellig angenommen wurden.

„§. 1. Die beiden bisher getrennten evangelischen Confessionen vereinigen sich zu einer christlichen Kirche, welche den Namen einer vereinten evangelisch-protestantischen Kirche führt. §. 2. Da schon längst kein andrer wesentlicher Punkt die beiden Kirchen von einander schied, als die Lehre und der Ritus vom heil. Abendmahl, so hat man diesen Gegenstand vorzugsweise in Berathung gezogen, und sich über Folgendes brüderlich verstanden: Lehre vom heiligen Abendmahl. Frage: Wie lauten die Worte der Einsetzung des heiligen Abendmahls? Antwort: Also spricht der heilige Paulus 1. Cor. XI. 23—25. „Ich habe es von dem Herrn empfangen, das ich euch gegeben habe. Denn der Herr Jesus, in der Nacht da er verrathen ward, nahm er das Brod, dankte und brachs und sprach: Nehmet, esset, das ist mein Leib, der für euch gebrochen wird; solches thut zu meinem Gedächtniß. Desselbigen gleichen nahm er auch den Kelch nach dem Abendmahl und sprach: dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blut; solches thut, so oft ihr es trinket, zu meinem Gedächtniß. — Frage: Was will der Erlöser mit den Worten sagen, das ist mein Leib, das ist mein Blut? Antwort: Der Sinn dieser Worte wird klar durch den Ausspruch des Apostels unsers Herrn: 1. Cor. X, 16. „Der gesegnete Kelch, welchen wir segnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi?“ Frage: Was heißt also Christi Leib essen oder sein Blut trinken? Antwort: Es heißt sich den Kreuzestod Christi in seiner Kraft vorstellen und sich durch den Glauben an ihn alle seine Wohlthaten zueignen, auf daß man sein werde und gewiß seiner Seligkeit, wie denn der, der sein Fleisch isset, und sein Blut trinket, das ewige Leben haben soll. Joan. VI. 53. Jesus sprach zu ihnen, wahrlich, wahrlich, ich sage euch: werdet ihr nicht essen das Fleisch des

Menschensohnes und trinken sein Blut, so habt ihr kein Leben in euch. Wer mein Fleisch isset und trinket mein Blut, der hat das ewige Leben." Frage: Was ist demnach das heilige Abendmahl? Antwort: Es ist die von Christo eingesetzte heilige Handlung, durch welche der Christ im Glauben beim Genusse des gesegneten Brodes und Weines des Leibes und Blutes Christi theilhaftig, der innigsten Gemeinschaft mit ihm und des Trostes gewiß wird, daß er durch Christus Vergebung der Sünden und ewiges Leben finde. Frage: Wie erfüllt der Christ beim Genuß dieses heiligen Mahles den Willen seines Erlösers: "Solches thut zu meinem Gedächtniß." Antwort: Wenn er an seinem Tisch mit dankbar demüthigen Herzen seinen Tod verkündet, auch sich selbst erweckt und ermuntert zu ähnlichen Aufopferungen, wie Christi. 1. Cor. XI. 26. So oft ihr von diesem Brod esset und von diesem Kelch trinket, sollt ihr des Herrn Tod verkündigen bis daß er kommt. Frage: Was wirkt der Genuß des heiligen Abendmahls zur Gemeinschaft der Gläubigen unter sich? Antwort: Er stärkt und befestigt sie in der gegenseitigen Liebe, indem sich Alle, die von einem Brode essen und von einem Kelch des Herrn trinken, als Glieder des gemeinschaftlichen Hauptes, Jesu Christi, darstellen. 1. Cor. X. 17., "denn ein Brod ist's, so sind wir Viele ein Leib, dieweil wir alle eines Brodes theilhaftig sind." Frage: Wie bereitet sich der Christ würdiglich zum Tisch des Herrn? Antwort: Wenn er sein Inneres genau prüft und sein Leben erforscht, ob etwa eine Schuld ihn drückt, ein Laster befleckt, und alle seine Sünden vor Gott aufrichtig bekennt und bereut. Wenn er alsdann ein herzliches Vertrauen auf Gott und ein eifriges Verlangen nach seiner Gnade in Jesu Christo empfindet, dann mag er zu ihm kommen und er wird ihn nicht hinausstoßen. Ohne dies genießt er das heilige Abendmahl unwürdig. Wer aber unwürdig isset und trinket, der isset und trinket ihm selber

das Gericht, damit daß er nicht unterscheidet den Leib des Herrn. 1. Cor. XIII. 29. Ritus des heiligen Abendmahls. Es soll in Zukunft weißes in längliche Stücke geschnittenes Brod gebraucht, von den Geistlichen gebrochen und, so wie der Kelch, dem Communikanten in die Hand gereicht werden. Bei der Darreichung des Brodes spricht der Geistliche die Worte Luc. XXII. 19. und bei der des Kelches Luc. XXII. 20. Kranken oder Sterbenden, so wie denen die es ausdrücklich verlangen, kann das heilige Abendmahl, zur Schonung der Gewissen, auch in einer der früher üblichen Formen verabreicht werden. Für alle neu Confirmirten bleibt es aber bei der angegebenen Form.

„§. 3. Als Grund oder Richtschnur des Glaubes erkennt zwar die evangelisch-protestantische Kirche allein Gottes Wort in heiliger Schrift an, erklärt jedoch die, bei den bisher getrennten Confessionen gemeinschaftlichen symbolischen Bücher auch fernerhin als Lehrnorm, mit Ausnahme der darin enthaltenen bisher streitig gewesenen Abendmahlslehre. Daher sollen Luthers und der Heidelberger Katechismus neben einander so lange gebraucht werden, bis ein neues allgemeines Lehrbuch zu Stande gebracht ist. §. 6. Ebenso soll eine neue Agende gefertigt und angeordnet werden. §. 7. Gleichermaßen hofft man auch eine neue von der Regierung ausgehende Kirchenverfassung. Das Kirchenvermögen wird gemeinschaftlich, doch ohne daß bei den Fonds desselben frühere Rechte der einzelnen Confessionen außer Gültigkeit treten.

Nach diesen Bestimmungen wurde die Vereinigung nun ins Werk gesetzt; doch scheint sie nur sehr allmählig eine allgemeine zu werden, denn erst sehr neuerdings, unter dem 4. August 1833, also beinahe eilf Jahre nach der Bekanntmachung jener Urkunde forderten die Geistlichen der lutherischen und reformirten Civil- und Militärgemeinden der Hauptstadt Darmstadt die Mitglieder derselben unter Vorlegung einiger jener Urkunde gemäßen und vom Großherzoge

bestätigten Unionsvorschläge ihre Pfarrgenossen dazu auf. Dem Vernehmen nach hat sich auch die großherzogliche Familie derselben nicht angeschlossen, sondern wird nach wie vor lutherisch bleiben.

Im Königreich Würtemberg gab es nur etwa zwölf- bis vierzehnhundert Reformirte, welche von französischen Einwanderern und Waldensern abstammen. Die Vereinigung derselben mit der lutherischen Landeskirche kam im Jahre 1827 zu Stande. Öffentliche Dokumente darüber existiren nicht, namentlich ist, soviel uns bekannt, nichts Gedrucktes darüber vorhanden.

In der Darmstädter allgemeinen Kirchenzeitung 1827 № 73, findet sich darüber folgende Notiz. Stuttgart, 9. April. Die schon längst gewünschte Anschließung der Reformirten, deren Zahl hier sehr gering ist, an die lutherische Kirche ist hier zu Stande gekommen, nachdem schon seit neun Jahren in mehreren deutschen Ländern, und seit vier Jahren auch in unserm Vaterlande zur Vereinigung beider evangelischen Kirchen Schritte geschehen waren, und größere von den Kanzeln verkündet worden. Am Ostertage werden die Reformirten zum ersten Male in unserer Spitalkirche das Abendmahl feiern, und dabei das bei ihnen eingeführte Brechen des Brodes beibehalten.

Die näheren Umstände enthält folgende Verordnung des Würtembergischen Consistoriums:

„Ankündigung von der Anschließung der Reformirten an die lutherische Kirche in Stuttgart. Unsre reformirten Mitchristen in der hiesigen Stadt sind gesonnen, künftig nicht nur überhaupt an dem Gottesdienste unsrer evangelischen Kirche Theil zu nehmen, sondern auch das heilige Abendmahl nach ihrem Gebrauch an unsern Altären zu feiern.

„Diese Entschließung ist eine Folge dessen, was seit neun Jahren in mehreren deutschen Ländern und seit vier Jahren

auch in unserm Vaterlande zur Vereinigung der beiden evangelischen Kirchen, der lutherischen und reformirten geschehen ist.

„Beide Theile, welche in dem ersten Grundsatze der evangelischen und protestantischen Kirche, daß die heilige Schrift allein göttliches Ansehen habe, und die einzige Richtschnur des Glaubens und Lebens der Christen sey, übereinstimmen, haben es nämlich erkannt, daß keine wesentliche Verschiedenheit des Glaubens und der Lehre Statt finde, und daß es daher einmal Zeit sey, der unglücklichen Trennung, welche seit der Reformation zwischen ihnen bestanden hatte, ein Ende zu machen.

„Die Lehre von der unbedingten Gnadenwahl, welche früher eine Hauptscheidewand zwischen beiden Kirchen gewesen war, ist nämlich von den Reformirten in Deutschland längst aufgegeben, und war von den Reformirten in Würtemberg gar nie angenommen.

„Über die Lehre vom heiligen Abendmahl aber spricht sich das Glaubensbekenntniß der Reformirten dahin aus: „daß der verherrlichte Gottmensch, unser Erlöser Jesus Christus, diejenigen, welche das Gedächtnißmahl seines Todes feiern, wahrhaftig mit seinem Leib und Blut auf eine himmlische Weise speise und tränke, um sie zum ewigen Leben zu zubereiten." Hiedurch widerlegt sich von selbst die gewöhnliche Meinung, die Reformirten nehmen blos an, daß das Brod und der Wein im heiligen Abendmahl den Leib und das Blut Christi bedeute.

„Was aber die äußere Feier des heil. Abendmahls betrifft, so unterscheiden sich, wie allgemein bekannt ist, die Reformirten von den Lutheranern durch den Gebrauch des Brodbrechens, welchen sie nach den Einsetzungsworten buchstäblich beibehalten. Unserer Kirche kann nun freilich kein Vorwurf darüber gemacht werden, daß sie statt des Brodbrechens das Reichen der Hostie, welches im 11ten Jahrhundert in der christlichen Kirche eingeführt wurde, ange-

nommen hat, weil dadurch von dem Segen der Abendmahls-feier zuverläßig nichts verloren geht, aber tadeln können wir es gewiß auf der andern Seite bei unsern reformirten Mitchristen nicht, daß sie sich an den Buchstaben der Einsetzungsworte halten; und kein erleuchteter evangelischer Christ wird daran zweifeln, daß er mit gutem Gewissen und gleicher Andacht das heilige Mahl nach dem einen wie nach dem andern Gebrauche feiern könne.

„Freuen wollen wir uns also darüber, daß unsre reformirten Mitchristen das heilige Abendmahl an unserm Altare, zwar nach ihrem Gebrauch; aber in christlicher Geisteseinigkeit mit uns zu begehen entschlossen sind. Freuen wollen wir uns, wenn diejenigen, welche bisher schon durch das Band Eines evangelischen Glaubens, so wie durch manche andere Bande mit uns verbunden waren, nun auch den Gott, welchen sie gleich uns im Geiste und in der Wahrheit anbeten, und den Erlöser, welchen sie, wie wir, als den einzigen Mittler zwischen Gott und den Menschen verehren, in Einem Tempel preisen werden.

„Der Herr walte mit seinem Segen über seiner evangelischen Kirche, bewahre sie vor Trennungen und Spaltungen, und lasse den Geist des Friedens und der Eintracht auf ihr ruhen.

Stuttgart, den 2. April 1827.

Auf höheren Befehl.

Evangelisches Consistorium.“

Im Jahre 1827 wurde die Vereinigung der getrennten Confessionen im Anhalt-Dessauischen durch folgenden Erlaß des Landesfürsten angeregt: „An die sämmtlichen protestantischen Bewohner meines Landes. Überzeugt, daß die bereits in mehreren Ländern versuchte und bewirkte Vereinigung der Reformirten und Lutheraner ein wahrhaft christliches Gott wohlgefälliges Werk sey, bin ich entschlossen, derselben auch beizutreten und mit den geliebten Meinigen an der gemeinschaftlichen Abendmahls-

feier, mit welcher den 16. Mai dieses Jahres der Anfang gemacht werden soll, auch Theil zu nehmen. Dabei würde es mir aber zu einer besondern Zufriedenheit gereichen, wenn recht Viele Meinem Beispiele folgen und sich mit Mir zu gleichem Zwecke, zu einer evangelischen Kirchengemeinschaft vereinigen wollten. Daß sämmtliche Prediger Meines Landes nach Kräften dazu mitwirken werden, ihre Gemeinden dafür zu gewinnen, dafür bürgt Mir ihr gegebenes ganz freiwilliges Versprechen. Und so wird hoffentlich durch ihre vereinten Bemühungen bald der glückliche Zeitpunkt herbeigeführt werden, der jetzt noch so häufig die Mitglieder der beiden so innig verschwisterten protestantischen Kirchen trennt, ganz und auf immer verschwinden. Gott gebe, daß diese Hoffnung in Erfüllung gehe. Dessau am 14. April 1827. Leopold Friedrich, Herzog zu Anhalt." *) In wie weit dieser letzte Wunsch des Fürsten in Erfüllung gegangen, lehrt ein späterer Bericht aus Dessau, den wir der Allgem. Kirchenzeitung №. 50. 1829. S. 417 ff. entnehmen: "Die Unionsangelegenheit hatte in Dessau mit manchen Widersachern und Schwierigkeiten zu kämpfen. Doch ist es nach dem Urtheile ruhiger und unbefangener Beobachter besser gegangen, als man erwarten durfte, obschon vielleicht in jeder Gemeinde Einige sich finden, welche der Vereinigung noch nicht beigetreten sind. Von der nach den Statuten gelassenen Freiheit, das heilige Abendmahl nach altem Ritus zu feiern, haben im ganzen Lande nur 5 Gemeinden und zwar bisheriger lutherischer Confession, Gebrauch gemacht. Gerade durch die gegebene Freiheit, deren mehrere Glieder dieser Gemeinden noch nicht reif sind, wird die Union aufgehalten, indem, wie einer sich ausdrückt, "sie das heilige Abendmahl auf die alte Art haben könnten." Da sonst der Reiz der Neuheit die Mehrzahl lockt, so könnte man diesen Gemeinden

*) Anhalt-Dessauische wöchentliche öffentliche Nachrichten vom 21. April 1827.

das Lob der Treue geben, daß sie vor dem so gefährlichen Indifferentismus sich verwahrten, wenn die Motive anderer Art wären. Denn es ist jene Trägheit und Scheu zu prüfen, und sich von dem Gewohnten und Vorurtheilen loszureißen, jene eingewurzelte Meinung, daß der Glaube geändert und der Confirmationseid gebrochen werde, jenes Halten an ein aufgestelltes Lutherthum, und endlich jene Störrigkeit, sich allen Änderungen der Vorgesetzten zu widersetzen, die mitunter den Sieg davon getragen und desto beharrlicher, sehr pessimo gemacht hat. Im Allgemeinen urtheilt man aber ruhiger, und es schließen sich aller Orten immer Mehrere der Vereinigung an. Doch darf ich auch nicht verschweigen, daß im vergangenen Jahre fast überall die Anzahl der Communikanten geringer, als früher, gewesen ist, was als bedenkliches Zeichen der Gleichgültigkeit gegen das heilige Sakrament da stünde, wenn man annehmen könnte, daß die Verächter nicht etwa auswärts gegangen wären, oder sonst das heilige Mahl als opus operatum angesehen und unwürdig genossen hätten."

Im Herzogthume Anhalt-Köthen folgte man im Jahre 1828 dem Beispiele, welches das Nachbarland ein Jahr früher gegeben hatte. Über die dortigen Unionsverhandlungen findet sich folgender Bericht in der Allgem. Kirchenzeitung № 53. 1829. S. 439. "Über die projectirte Union sind zwei Synoden gehalten, und zwar die eine zu Köthen am 16. Juni 1828 von 39 Altköthenschen Predigern, die andere von 15 Zerbstköthenschen Predigern zu Roslau am 18. Juni desselben Jahres. Man deliberirte über die von Herrn Superintendenten Aue zu Köthen proponirten Punkte und vereinigte sich über Folgendes: Statt der bisherigen Benennungen der reformirten und lutherischen Kirchen, nehme man den Namen "evangelisch-protestantische" an. Bei dem heiligen Abendmahle gebrauche man ein besonderes Gebäck, welches gebrochen werde, die dabei zu sprechenden Worte

entnehme man aus dem Matthäus. Das Gebet des Herrn werde allgemein nach den von Luther übersetzten Worten im Evangelium Matthäus und Lukas gesprochen. Auf den Altären werden Kreuze und Lichter aufgestellt. Die nöthigen Formulare, eine neue Agende und Landeskatechismus sollen von der Regierung ausgearbeitet werden.

Nachdem diese Verhandlungen dem Herzoge vorgelegt waren, resolvirte derselbe unter dem 18. Juli 1828 an die Landesdirection, die Vorschläge im Allgemeinen genehmigend, jedoch mit mancherlei Erinnerungen, die Gewissensfreiheit durchaus nicht zu verletzen, es solle Eltern und Confirmanden durchaus überlassen bleiben, ob diese der Union beitreten wollen oder nicht, niemand könne seines Glaubens wegen zurecht gewiesen werden. Es dürfen in den Gemeinden vorbereitende Predigten, in welchen Eifern und Übereden ausdrücklich untersagt ist, gehalten werden; jedoch soll für jetzt in dieser Angelegenheit weiter nichts geschehen, bis über die Stimmung der Gemeinden, welche im Allgemeinen sehr günstig ausgefallen ist, Bericht erstattet und Formular, Agende und Katechismus dem Herzoge vorgelegt sind.

Das betreffende Rescript des Fürsten lautet folgendermaßen: „Unter Rücksendung des beifolgenden Consistorialvortrags wollen Wir Unserm Landesdirectionscollegium hiedurch eröffnen, daß wir den Vorschlag Unsers Consistoriums wegen der Union der beiden protestantischen Confessionen Unsers Herzogthums durch Unsere beiden Superintendenten von den Predigern ihrer Ephorien, unter den von Unserm Consistorium angegebenen Modalitäten, Gutachten einzuholen, und alle weitere Vorschritte bis zu deren Eingange auszusetzen, vollkommen genehmigen. Unser Consistorium hat jedoch dafür Sorge zu tragen, daß durchaus keine Überredung oder Anreizung, weder gegen die Prediger, noch von diesen gegen ihre Gemeindeglieder zur Anwendung gebracht werde, indem es Unser Wille ist, daß in dieser Angelegenheit

die strengste und größt-möglichste Freiheit des Gewissens Unserer Unterthanen aufrecht erhalten werde. Zugleich wollen Wir hiebei die Versicherung wiederholen, daß keiner Unserer Prediger oder sonstigen Unterthanen bei Uns anzustoßen zu befürchten haben wird, er möge sich für oder wider die Union aussprechen, indem wir die Entscheidung hierüber gänzlich dem Gewissen eines Jeden anheimstellen. Unser Landesdirectionscollegium hat für Befolgung dieser Vorschrift, so wie dafür Sorge zutragen, daß Uns die einkommenden Gutachten in originali vorgelegt werden.

Köthen, den 16 Juni 1827. Ferdinand."

Welchen Fortgang nun nach diesen Vorbereitungen die wirkliche Ausführung der Union in Köthen gehabt, ist zur Zeit, so viel wir wissen, noch nicht auf officiellem Wege zu allgemeinen Kunde gekommen.

In Sachsen-Weimar war schon früher im Jahre 1818 eine Art Vereinigung zu Stande gebracht, die aber doch keine rechte eigentliche Union, sondern vielmehr eine Übereinkunft zu gegenseitiger Verträglichkeit gewesen zu seyn scheint. Es findet darüber sich folgender Bericht vom Jahre 1822 (Allgem. Kirchenzeitung №. 74 S. 650) vor. "Die Vereinigung der lutherisch-reformirten Confession ist hier schon seit dem Jahre 1818 ohne alles Geräusch (? sic) zu Stande gebracht, was auch freilich hier weniger Schwierigkeiten hatte, als an vielen andern Orten. Die reformirte Gemeinde, welche nur einige und dreißig Mitglieder zählte, hatte keine eigene Kirche, kein Ärarium und keine Schule, und in der Regel wurde jährlich nur einmal im großen Hörsaale des Gymnasiums von einem reformirten Geistlichen aus Schmalkalden Privatandacht und Communion gehalten. Nachdem die zum Hofgottesdienste bestimmte Kirche, welche im Jahre 1814 zu einem Lazarethe gedient hatte, hergestellt und zweckmäßig eingerichtet war, wurde auf den 26. Juli 1818 ein gemeinschaftlicher Gottesdienst,

in derselben angeordnet. Es fungirte dabei vornämlich der Oberconsistorialrath und Hofprediger Dr. Günther und der reformirte Diaconus Dr. Wittich aus Schmalkalden, und das Abendmahl wurde nach einem besonders verabredeten beide Confessionen vereinigenden Ritus gehalten. Da dieser Versuch mit sichtbarem Beifall der beiden Gemeinden aufgenommen wurde, so wurde hierauf verfügt: 1. Daß in Zukunft der jedesmalige Gottesdienst in der Hofkirche allhier als für Lutheraner und Reformirte gemeinschaftlich angesehen und bestimmt sey; 2. daß die Feier des heiligen Abendmahles in derjenigen Form, wie sie am genannten Sonntage, sowohl was die Darreichung des Brodes und Weines, als was auch die übrige Liturgie dabei betrifft, statt gefunden, in der Regel jedesmal nach der Predigt geschehe; 3. daß denjenigen Gliedern der Hofgemeinde, welche vorziehen sollten, das heilige Abendmahl in der bisherigen Weise, nämlich mit der Hostie und mit den hierauf bezüglichen Formeln der Darreichung wie sonst, fernerhin zu empfangen, solches auf ihren diesfallsigen, bei dem Anmelden zur Beichte zu erkennen gegebenen Wunsch vor dem Anfang des Gottesdienstes gereicht werden solle. Da man sich hiebei genau nach dem weisen, von des Großherzogs Königl. Hoheit selbst ausgesprochenen Grundsatze richtete, „daß bei Vereinigung vorhin in Spaltung gewesener kirchlicher Confessionen immer die Hauptrücksicht festgehalten werden müße, keinen Argwohn einer Mehrbegünstigung der einen oder der andern Confession aufkommen zu lassen, und sodann auch den Schein eines Gewissenszwanges mit zarter Schonung zu vermeiden," so hat sich das damals geknüpfte Band seitdem immer mehr befestiget, und bei der Hof- und Garnisonsgemeinde wird ununterbrochen vereinigter evangelisch-protestantischer Gottesdienst gehalten.

Dieß sind die wichtigsten und wesentlichsten Punkte, urkundlich dargethan, auf welchen sich die neue unirt-prote-

stantische Kirche in Deutschland erbaut hat. Sie besteht jetzt in Preußen, Nassau, Rheinbayern, den Sächsischen und Anhaltischen Fürstenthümern, Baden, Großherzogthum Hessen; große und wichtige protestantische Länder haben sie entschieden zurückgewiesen, und es ist in ihnen nicht ein Schritt zur Herbeiführung derselben gethan; das Königreich Sachsen, Hannover, Braunschweig u. A. wissen nichts davon. Nachdem wir so eine genaue und unparteiische Sammlung von diese Vereinigung betreffenden und begründenden Thatsachen aufgestellt haben, können wir in einem zweiten Artikel zur Würdigung und Beurtheilung der Dokumente selbst übergehen.

XV.

Die katholischen Bischöfe
in
den englischen Colonien.

Nicht nur in den Vereinigten Staaten, sondern auch in den englischen Besitzungen von Nordamerika hat seit einigen Jahren die Bevölkerung sehr zugenommen. Niedercanada zählte im Jahre 1830 nicht weniger als 494,598 Einwohner. Obercanada, Neuschottland, Neubraunschweig und die Inseln beim Eingang in den Meerbusen von St. Lorenz, gewinnen täglich bedeutenden Zuwachs, wobei die Religion keineswegs zurückgeblieben. Es sind mehrere neue Bischöfe eingesetzt worden, und die Zahl der Priester ist auch sehr gestiegen. In einem früheren, 1822 in dieser Zeitschrift erschienenen Berichte über Niedercanada, wurden 220 Priester gezählt, jetzt hat sich ihre Zahl auf 280 gehoben. — Nebst dem Clericalseminar zu Quebek befindet sich in derselben Stadt noch ein kleines Seminar und das Collegium von St. Anna; ein kleines Seminar besteht zu Nicolet, ein anderes zu Montreal, und Collegien zu St. Hyacinth und zu Chambly.

Dermaliger Bischof von Quebek ist Herr Joseph Signay, geboren den 8. November 1778, ehemaliger Pfarrer zu Quebek, consecrit den 20. Mai 1827, als Bischof von Fussala in Numidien. Dieser Prälat stand sofort seinem Pfarrsprengel zu Quebek vor, bis im verflossenen Jahre Herr Pannet, sein Vorfahrer, wegen seiner Kränklichkeit die Verwaltung der Diözese niederlegte. Der Oberhirt hat noch zwei andere Suffragane, welche seine Großvicare sind, näm-

lich Herrn Lartigue, Bischof von Telmesse, wohnhaft in Montreal, und Herrn Provencher, Bischof von Juliopolis für den nordwestlichen Theil, jenseits der großen Seen. — Herr Signay ist der dreizehnte Bischof von Quebek, seitdem unter Ludwig XIV. 1674 dieser Sitz errichtet worden. Unter der französischen Herrschaft waren sechs Bischöfe bis 1760, und sieben unter England; letztere waren aber insgesammt französischer Abkunft.

Obercanada gehörte lange Zeit zur Diözese Quebek; erst in den letzten Jahren hat sich dieses Land bevölkert. Die englische Regierung hat die Bewohner der brittischen Inseln dahin gezogen, die nach und nach die Erde urbar gemacht haben. Dieses Land hat seine eigene Verwaltung, einen gesetzgebenden Rath und eine Kammer, wohin die Abgeordneten der Grafschaften gerufen werden. Es zählt dermalen fünf und zwanzig Grafschaften. — Im Jahre 1819 bekam Alexander Mac-Donell, ein schottischer Priester und Großvicar des Bischofs von Quebek, für Obercanada den Titel eines Bischofs *in part.* Er war Suffragan und Weihbischof von Quebek als Bischof von Rhesina; allein am 18. Januar 1826 errichtete der Papst einen bischöflichen Sitz zu Kingston in Obercanada, und Herr Mac-Donell wurde auf denselben erhoben. Seine Gerichtsbarkeit ist unabhängig von jener des Bischofs von Quebek und erstreckt sich über ganz Obercanada. Herr Weld war sein Coadjutor; nachdem er aber den Cardinalshut erhalten, ernannte der jetzige Papst am 9. April 1832 einen andern Coadjutor in der Person des Herrn Johann Larkin, eines englischen Priesters aus dem Seminar von Montreal. Er sollte den Titel eines Bischofs von Gerra führen, allein er lehnte diese Würde ab, und auch seine Mitbrüder sind gegen die Entfernung desselben eingekommen. Es wird also wohl nächstens ein anderer Coadjutor ernannt werden. Herr Mac-Donell ist Mitglied des gesetzgebenden Provinzialrathes. Im Jahre

1820 hatte er nur fünf Missionäre; jetzt hat er sechszehn. Sein Großvicar, Herr W. P. Mac-Donell, ist Pfarrer zu Kingston. Die übrigen Städte der Provinz York und Niagara haben auch ihre residirenden Missionäre. Zu Kingston ist ein Vicar wie auch zu York. Nebstdem bestehen neun andere Congregantionen. Die Missionäre sind meistens Schotten und Engländer.

Ein anderer Suffragan des Bischofs von Quebek ist 1820 eingesetzt worden für die nicht zu Niedercanada gehörenden Länder und Inseln bei der Mündung des Lorenzenflusses. Herr Bernard Augustin M. Eachern wurde am 17. Juni 1821 als Bischof von Rose in part. consecrirt; als Großvicar von Quebek versah er Neubraunschweig, und die Inseln von Prinz Edward und Cap-Breton. Am 11. August 1829 hat der heil. Stuhl einen bischöflichen Sitz errichtet zu Charlotte-Town auf der Insel Prinz Edward, die unter den Franzosen St. Johannes-Insel hieß. Im Jahre 1820 zählte man nur dreizehn Missionäre für die Katholiken dieses Landes; dermalen sind derer zwei und zwanzig. Da die Bevölkerung aus den Canadaern und neuen Einwanderern englischer Abkunft besteht, so gehören die Missionäre ebenfalls diesen verschiedenen Nuanzen an. Drei befinden sich auf der Insel Prinz-Edward, acht auf Cap-Breton, einer auf den Magdalenen-Inseln, und zehn in Neubraunschweig, das an Canada gränzt.

Nebst diesen sechs Bischöfen ist noch einer zu Halifax und einer in Newfoundland oder Terreneuve. Jener zu Halifax führt den Titel eines Bischofs *in part.* und steht den Katholiken als apostolischer Vicar vor. Er hat unter seiner Gerichtsbarkeit ganz Neuschottland, das unter den Franzosen Acadien hieß, und durch den Friedensschluß von Utrecht an England abgetreten wurde. Herr Burke war 1802 Großvicar des Bischofs von Quebek für Halifax; er hat zwei Missionäre unter sich. Seitdem ist er apostolischer Vicar gewor-

den und Bischof *in part.* Der jetzige Oberhirt ist Wilhelm Fraser, Bischof von Tanes.

Auch für Newfoundland besteht ein apostolischer Vicar. Der erste scheint Carl O'Connell gewesen zu seyn, zuerst Bischof von Thyatira *in part.* später Bischof von Derry in Irland. Im J. 1818 wurde Thomas Gillow, Bischof von Hypsopolis *in part.* und apostolischer Vicar für die englischen Inseln, und seine Jurisdiction erstreckte sich Anfangs auf die Insel Cap-Breton. Der jetzige Bischof ist Dr. Fleming, ein Franziskaner, und hat den Titel Bischof von Carparia. Im verflossenen Jahre ist er nach Irland gekommen, um von da Priester mitzunehmen; nebst Terreneuve steht unter ihm noch das Land Labrador und die Esquimaux.

Die englischen Besitzungen in Nordamerika haben also in Allem acht Bischöfe. Anfangs standen alle diese Länder unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs von Quebek, und diese Jurisdiction erstreckte sich sogar bis in den östlichen Theil der Vereinigten Staaten, nämlich nach Michigan, Illinois, Missouri, Indiana, nach Nordwesten und bis auf die Ufer des Mississippi; daher findet man in diesen Gegenden noch Spuren der Canadaer. Ein einziger Bischof hatte diese unermeßlichen Landstriche zu besorgen. Dermalen sind acht Bischöfe in den englischen Besitzungen und dreizehn in den Vereinigten Staaten.

In den englischen Colonien zählt man im Ganzen zehn Bischöfe; das heißt, nebst den acht obengedachten, Herrn Daniel Mac-Donell, Bischof von Olympus und apostolscher Vicar, wohnhaft auf der Dreifaltigkeits-Insel und mit der Jurisdiction über die sämmtlichen Antillen beauftragt; und Herrn Wilhelm Morris, Bischof von Troja und apostol. Visitator der Moriz-Insel. Herr Eduard Beda Slater, Bischof von Ruspa und apostol. Vicar von Ile-Maurice, ist im letzten Juli mit Tod abgegangen. (Wir verdanken diese Notizen Herrn Picot in Paris.)

XVI.

Über
kirchenhistorische Versuche
des
Protestantismus.

(Fortsetzung. Februarheft 1834.)

XI. Darstellung des Lehrsystems der straßburgischen Reformation.

Die Wahrheit ist wie Gott, zu dessen Wesenheit sie gehört, eins, unzertheilbar und unveränderlich. Diesem Grundsatze gemäß sagt der große Bossuet: „die katholische Wahrheit, die von Gott gekommen, trägt von Anbeginn ihre Vollkommenheit in sich; Häresie hingegen, welche nichts anders ist als eine armselige Ausgeburt des menschlichen Geistes, kann nur aus schlecht auf einander passenden Bruchstükken sich bilden. Ein trüglicher Schein veranlaßt anfänglich Behauptungen, deren später erkannte Unzuläßigkeit die Reformatoren zwingt, täglich daran auszumerzen und umzugestalten, so daß sie nie bestimmen können, wann man mit den Neuerungen zu Ende kommen wird.“ *) Dies hat der erwähnte Bischof in seiner Geschichte der Glaubensänderungen der Reformation unwiderleglich, weil historisch dargethan, und den Strudel des Irrwahns menschlicher Meinungen, den er damals schon bezeichnete, hat ein Zeitlauf von hundert fünfzig Jahren mit neuen unzählbaren Glaubenstrümmern bis auf unsere Tage angeschwellt. Die protestantische Kirche von Straßburg

*) Préface des variat. No. 7.

selbst, die uns in dieser Abhandlung beschäftigt, war einer der wichtigsten Belege zur Beweisführung Boßuet's in jenem berühmten Werke, denn Straßburg mit seinen drei verbündeten Städten Lindau, Memmingen und Constanz erscheint in jenem verhängnißvollen Sturme als das erste große Bruchstück, das sich augenscheinlich von dem allgemeinen Körper der Reformation weggelöset, indem diese Stadt am Reichstage zu Augsburg ihre eigene Konfession *) (die Tetrapolitana, auch besonders die Straßburgische Konfession genannt) einreichte, und sich dadurch in dem wichtigen Glaubenspunkte von der Eucharistie, dem augsburgischen Symbolum feierlich entgegensetzte. Allein nicht nur in ihrem äußern Verhältnisse zur großen Umwälzung liefert uns die Reformation in Straßburg einen der auffallendsten Beweise, daß der Protestantismus nie einen Einigungspunkt im Schooße der Wahrheit finden konnte; auch in sich selbst, in seiner eigenthümlichen Entwickelung, in seiner inneren Ökonomie betrachtet, beurkundet sich dieses Partikularkirchlein als ein kleines in sich selbst zerfallenes Reich, als ein Ideal der Unbeständigkeit und Gehaltlosigkeit menschlicher Meinungen, als das getroffenste Bild religiöser Anarchie. Zwischen Luthers Absolutismus und der intoleranten Hartnäckigkeit der Schweizer standen die Straßburger da mit dem ungebundensten Liberalismus; und Butzer, der theologische Unterhändler, capitulirte mit beiden Partheien, wechselte Wahrheiten aus und ein, bis endlich das Luftgebäude seiner Lehre, das man von keiner Seite erfassen konnte, in Rauch aufging, und dem massiven Lutherthum und seinem winkelrechten Dogmatismus (den doch Butzer und Consorten stets verabscheueten) den Platz räumte. Da auf diese Weise das alte straßburgische Lehrgebäude seit vielen Jahren verschwunden ist, so wollen wir, wie der Verfasser der hiesigen Reformationsgeschichte, dessen kostbare Trümmer, so gut wie

*) Butzer hatte dieselbe verfaßt.

möglich, sammeln, und über diese theologische Ruinen einige zeitgemäße Betrachtungen anstellen.

Daß die straßburgischen Reformatoren keine genialen Erfinder des Reformationsprinzips, noch der zunächst aus demselben fließenden Consequenzen waren, ist ausser Zweifel. Im Ursprunge waren sie nichts mehr als Bewunderer, und ein wenig später interessirte Nachbeter Luthers, dessen Empörung und Freiheitsruf in ihrem empfänglichen Geist und Körper Wiederhall gefunden hatte. Er also war ihr erster Anführer, wie aller andern Reformirer gewesen, von ihm hatten sie die ersten strategetischen Übungen und Kniffe zur Bekämpfung der Kirche erlernt. Allein diese Schüler schlugen bald ihre eigenen Wege ein, auf welchen sie dem großen Führer in manchen Dingen einen Vorsprung abgewannen, und selbst in offenen Widerspruch mit ihm geriethen, ohne daß er sie jedoch der Inconsequenz beschuldigen konnte; denn sie waren, durch das von ihm selbst aufgestellte Prinzip der freien Selbstforschung, gerechtfertiget. — Diesem freien Geiste gemäß hielten sie sich eigentlich weder an die Bibel noch an Luther, weder an die Zürcher noch an die Sachsen; sie suchten nur die Glaubenswahrheiten aus ihren Angeln zu reißen, sie auf den Sand, auf's Unbestimmte zu stellen, um in jedem möglichen Falle einen sichern Hinterhalt zu haben. Dieß allein war bei ihnen positiv, daß die positiven Lehren der Religion keine Wichtigkeit, keinen praktischen Werth hätten.*) Diesem Grundsatze und seinem Weibe zu lieb wollte Zell von Glaubensbestimmungen gar nichts wissen, so daß er am Ende ein Schwenkfeldianer, oder etwas dergleichen wurde. Aus dem nämlichen Grunde schrieb Kapito eine empfehlende Vorrede zu einem antitrinitarischen Buch, wodurch die Straßburger in billigen Verdacht

*) Kapito sagte diesem Grundsatze gemäß: „Was jeder bei ihm selbst gewißlich glaubt und weiß, daß es Gottes Wort, das lehre er in Gottes Namen.“ Röhr.

kamen, als seyen sie Gegner der Trinitätslehre." [1]) Auch die Gottheit Jesu zählten sie gleich anfangs, mit Melanchthon, unter jene Gegenstände, die zu einer wahren Religionserkenntniß entbehrlich seyen. Hier liegt also der flüchtigste Skeptizismus zum Grunde, der sich nicht einmal an den Grundpfeilern des Christenthums zu halten wußte. Wer dürfte da eine eigentliche Dogmatik, wer ein geordnetes, folgerechtes Religionssystem erwarten, wo man weder mit sich selbst, noch mit Andern, weder mit der Bibel, noch mit der Tradition, weder mit den Katholiken, noch mit den Sektirern sich verständigen konnte? Und doch forderten diese Menschen, welche als Grundsatz aufstellten, daß man sich in Glaubenssachen an nichts Bestimmtes zu halten habe, Glauben, festen unbedingten Glauben: an was? das hatten sie anfangs ihren Adepten in spätern Zeiten zu offenbaren versprochen, was aber, ungeachtet ihres guten Willens, nie in Erfüllung gegangen ist.

Indessen wußte dieses in sich wesentlich zertheilte Reich seine Kräfte zu sammeln, wenn es um die Befehdung des Katholizismus zu thun war, und dieß ist der einzige sichere Standpunkt, von welchem man diese luftigen, unerreichbaren Athleten und ihre Strategetik ein wenig bestimmter in's Auge zu fassen vermag. Hier rücken sie ohne Scheu mit ihrem gröbsten Geschütze vor; und sie, die sich nicht getrauen, fest und unverhohlen zu verkündigen, daß drei Personen in Gott seyen, verdammen mit apodiktischer Gewißheit alles, was nur im Geringsten nach dem Papstthum roch. — "Zuerst verwarfen sie den Satz: daß die Messe ein Opfer sey," und stellten dafür die unbezweifelte Wahrheit auf, "daß die Messe Gott kein Dienst, sondern höchster Gräuel wäre, der von einer christlichen Obrigkeit nicht könne geduldet werden." [2])
Die Richtigkeit dieser Behauptung leiten unsre Reformatoren

[1]) Röhr I. 345 ff.
[2]) Jung 342.

aus eilf triftigen Gründen her. 1. „Die Schrift, die doch die ganze Lehre enthält [1] (quod erat demonstrandum), sage nichts von der Messe, folglich könne sie Gott nicht gefällig seyn.“ Auf eine ähnliche Weise suchte einst ein Sektirer in Straßburg die Kindertaufe wegzudogmatisiren, indem er Butzer selbst aufforderte, ihm eine einzige Schriftstelle zu zeigen, in welcher es heiße: Taufet die Kinder; worauf Butzer dem Schwärmer mit der billigen Forderung entgegnete: ihm eine Schriftstelle anzuführen, in welcher es hieße: Taufet die Kinder nicht. Mit eben dem Rechte könnten wir die Reformatoren von Straßburg auffordern, uns in den heil. Büchern den Satz aufzufinden: Das Meßopfer ist Gott ein Gräuel; allein schon die Voraussetzung, daß die Schrift gar nichts von dem Meßopfer sage, ist falsch. [2] — Der 2te Grund wiederholt in heiliger Einfalt was im ersten gesagt worden. Der 3., 4., 5. Artikel beruhen auf der schon tausendmal widerlegten Verläumdung, durch welche der Kirche aufgebürdet wird, in dem heil. Meßopfer eine Kraft zu suchen, ohne einige Rücksicht auf Christus, ohne Glauben, ohne Vertrauen auf seine Verdienste. — Der 6. und 7. Grund verdienen keine Erwähnung, denn in welchem Verhältnisse zu dem Meßopfer steht das Verbot, welches Paulus den Galatern machte, sich beschneiden zu lassen? — Der 8. Artikel wiederholt ungefähr die falsche Voraussetzung des fünften. [3] — 9. „Wer sich an

[1] Wir haben schon in einem der vorigen §. das Irrige dieser bis zum Eckel wiederholten Behauptung, selbst aus protestantischen Zeugnissen dargethan.

[2] Zwar findet sich das Wort Messe in dieser Bedeutung nicht in den heil. Schriften vor; aber desto deutlicher reden sie von dem Altare, von dem Opfer des neuen Bundes, das aller Orten gefeiert werden soll. Malach. I. 10, 11. — Psalm. 109. — Hebr. XIII.

[3] Als eine Nebenursache zur Abschaffung der Messe, gaben die Prädikanten mit besonderm Wohlgefallen vor, daß dieselbe zu irrigen Meinungen und Mißbräuchen verleite. Hierüber bemerkt Bossuet

Ceremonien binde, wie an den gesalbten Meßmacher, Zeit, Stätte, Kleider rc., verläugne seine Erlösung, denn er stürze das Gebot um, daß man Gott im Geiste und in der Wahrheit anbeten solle." Dieses Vorgeben, das keinen eigentlichen Bezug auf das Meßopfer hat, ist nichts weiters als ein Prädikantenkniff, durch welchen man die priesterliche Kleidung und die Ceremonien mit der Wesenheit des Opfers in den Köpfen zu verwechseln suchte. — 10. "Das täglich wiederholte Opfer Christi ist eine Verläugnung der Wirksamkeit seiner Aufopferung." Treffend entgegnet hierüber der berühmte Leibnitz (Syst. Theol.) seinen eigenen Glaubensbrüdern: "Durch dieses wiederholte Versöhnungsopfer wird der Kraft des Leidens Jesu keine neue Kraft zur Nachlassung der Sünden beigefügt, sondern dessen Kraft besteht in der Darstellung und Anwendung jenes ersten blutigen Opfers, welches auf einmal alles vollbracht hat, dessen Frucht die göttliche Gnade ist, die jenen zu Theil wird, welche diesem schaudervollen Opfer beiwohnen, und dasselbe mit dem Priester würdig darbringen." ') Der eilfte Grund endlich enthält eine unverschämte Lüge, insofern das Gesagte für Kirchenlehre ausgegeben wird: "die Meßmacher nämlich haben die Welt

---

treffend: „Steht es uns zu, die Geheimnisse der Religion zu läugnen oder anzunehmen, je nachdem sie uns nützlich oder unnütz für unser Heil scheinen." — Nach diesem Grundsatze der Reformatoren war die Bibel das schädlichste Buch der Welt, indem sie zu allem Unsinn, zu Schwärmereien, zu Fehden und Empörungen Anlaß gegeben.

') Wenn Paulus in seinem Briefe an die Hebräer schreibt, daß Jesus immerdar vor dem Antlitze seines himmlischen Vaters erscheine, um für uns zu bitten, so benimmt er der Wirksamkeit jenes Gebets nichts, durch welches er hienieden mit mächtigem Geschrei die Erlösung für uns erfleht hat, — ebensowenig schmälern wir den Werth des Todes Jesu, wenn wir dem himmlischen Vater wiederholt diesen Lösungspreis aufopfern, der nie vergeht, nie erschöpft wird, dessen Früchte uns immerdar zugetheilt werden können.

überredet, daß nur sie gute Werke zur Seligkeit thun können." Dieß nun ist der furchtbare Mauerbrecher, mit dessen Hülfe die Straßburgischen Glaubenshelden den Altar des neuen Bundes zertrümmert zu haben wähnen, der 15 Jahrhunderte hindurch fest gestanden hatte, und auf diesen Trümmern rühmen sie sich die ursprüngliche Feier des Abendmahls wieder hergestellt zu haben.

Wenn es Jemanden befremden sollte, warum die Straßburger in Verdammung und Abschaffung des Meßopfers Luthern so dreist vorgegriffen haben, so erwäge man, daß diese Reformatoren im Beginne schon jeden eigentlichen Glauben an die Eucharistie vernichtet hatten. Sie läugneten nicht nur die wirkliche Gegenwart Jesu im Abendmahle, sie lehrten selbst, es sey unnütz, ja schädlich wissen und entscheiden zu wollen, auf welche Art der Heiland in diesem Geheimnisse gegenwärtig sey; sie gaben diese Glaubensfrage, die in das Wesentliche des Sacramentes so tief eingreift, für ein eitles Forschen, über äußerliche, den Cultus betreffende Dinge aus. „Das Nachtmahl," lehrten sie, "sey nicht geboten, es verschaffe dem Menschen durchaus keine übernatürliche Heiligung, sein Hauptzweck bestehe darin, daß es zur Gedächtniß Jesu und zur Belebung christlicher Gesinnung gefeiert werden solle; *) man habe sich an kein äußeres Ding oder Zeichen zu binden." Was bleibt also nach dieser Lehre, vom heil. Abendmahle, wie es Jesus eingesetzt, und wie die Kirche durch alle Zeiten es gefeiert hat, übrig? Nicht einmal das Brod und der Wein, wenn man diese Grundsätze im strengen Sinne nimmt, denn "der Christ braucht sich ja an kein äußeres Zeichen zu halten." Die

*) Vollständiger als diese lehrte selbst Calvin und seine Adepten vom Zweck des Abendmahls, denn man liest in ihrem Katechismus (D. 52. 53.) „Des Herrn Leib ist uns gegeben, um zu bezeugen, daß wir Theil haben an der Versöhnung, die er uns bei Gott durch Aufopferung seines Leibes erhalten hat."

ganze ursprüngliche Abendmahlslehre der Straßburgischen Reformation ist demnach nichts anderes als eine lange Negation, neben welcher man dieses Einzige bejahet; daß man nicht wissen, nicht bestimmen solle ob der Leib Jesu im Abendmahle sey, oder auf welche Weise es ihn enthalte. Wo war da ein eigentlicher Glaube an die Eucharistie auch nur möglich? und wo dieser nicht ist, wie könnte das Opfer, der Altar, die Anbetung des Leibes und Blutes Christi stehen bleiben? Hier wenigstens wollten die Reformatoren consequent seyn, weil es ihnen zum Aufkommen, der Kirche hingegen zum Nachtheile war. Wenn jedoch die Straßburgischen Reformatoren Scharfsinn genug hatten, um diese Consequenz einzusehen, so bemerkten sie hingegen nicht wie überflüßig jene eilf triftigen Gründe waren, mit welchen sie das Meßopfer bestürmt haben, und wie sonderbar sie in ihrem Munde klangen.*) Das hieß gewissermaßen in Luther's Rechte eingreifen, der den Straßburgern nicht ohne Grund hätte sagen können: Lasset mir es über, der ich die wirkliche Gegenwart noch glaube, mit solchen Seitenhieben der Messe den Garaus zu machen; ihr habt ja ohne weiters den Leib und das Blut des Herrn weggeschafft, wer darf von euch fordern, daß ihr aufopfert was ihr nicht habet, und was ihr nicht glaubet? Allein diese Glaubensreiniger wollten in ihrem unersättlichen Eifer mehr als genug beweisen, deß-

*) Leibnitz sagt in dem oben erwähnten Werke von dem Meßopfer: „Im Altarssacramente ist der Priester der opfernde, und zwar ist der höchste Priester Christus selbst, welcher sich nicht nur einmal am Kreuz dargebracht hat, sondern immerdar bis zum Ende der Welt sein priesterliches Amt ausübt, und jetzt auch Gott dem Vater durch den Priester sich aufopfert. Daher wird er auch ewiger Priester nach der Ordnung Melchisedechs genannt. Die Sache aber die geopfert wird, oder das Sühn- oder Dankopfer ist Christus selbst, dessen Fleisch und Blut unter der Gestalt und Symbol als Schlacht- und Trankopfer dargebracht wird. Ich sehe nicht was hier fehle zu einem Opfer.“

wegen haben sie, einem bekannten Adagium zufolge, nichts bewiesen. Die dummen Scholastiker wenigstens glauben es so.

Die Billigkeit macht es uns indessen zur Pflicht, nicht zu verschweigen, daß unsre Reformatoren für die Messe, die sie Straßburg geraubet haben, eine nach ihrer Ansicht, vollständige, ja überwiegende Rückerstattung gemacht haben. Die ursprüngliche Feier des Abendmahls, haben sie den elsäßischen Christen wiedergegeben! und zwar so wie sie seit dem Vorabende des Leidens Jesu nicht mehr gehalten worden war. Was diese ursprüngliche Feier des Abendmahls im Grunde gewesen, scheinen nur unsere Reformatoren auf eine bestimmte Weise gekannt zu haben; denn diese neuen Evangelisten fanden für gut, Mehreres das die alten Evangelisten von dem Einsetzungsacte erzählen, an ihrer ursprünglichen Abendmahlsfeier wegzulassen, anderes hingegen beizufügen. So sagt uns z. B. die evangelische Geschichte, daß der Erlöser das Abendmahl des Abends nach genossenem gesetzlichen Ostermahle, mit seinen Aposteln (Mannspersonen) allein, gefeiert habe; unsern Glaubensreinigern hat es hingegen gefallen, dazu die Morgenstunden zu nehmen, und Personen beiderlei Geschlechts zuzulassen. Bei der Einsetzung schickte der Herr eine Fußwaschung der heiligen Handlung voraus, die er selbst befahl nach seinem Beispiele forthin auch zu verrichten; nichts destoweniger haben die Straßburger diese Fußwaschung als überflüßig, an ihrer ursprünglichen Feier weggelassen. Der Heiland brach das Brod selbst; die Prädikanten aber theilen es in Hostien oder in schon vorgeschnittenen Stücklein aus; den Kelch gab er jedem in die Hand, sie aber reichen ihn selbst ohne ihn aus der Hand zu lassen. Statt des Weggelassenen führten aber die Reformatoren Verschiedenes ein, wovon die Apostel und Evangelisten nicht ein Wort erzählen. Der Prädikant nämlich, der das ursprüngliche Abendmahl feiert „spricht (vor demselben)

die Beicht im Namen der ganzen Gemeinde und verkündigt den Gläubigen die Vergebung der Sünden; nach einem kurzen Gesang liest er einen Abschnitt aus der Schrift; man singt das apostolische Glaubensbekenntniß, und der Prediger spricht ein Gebet für die Obrigkeit; man betet das Vater unser ꝛc. [*] Dieß ist nun die urspügliche Feier des Abendmahls, wie sie aus der Willkühr der Straßburgischen Reformatoren hervorgegangen ist. Manche in den Finsternissen des Papstthums befangene Köpfe werden vielleicht hier einwenden, daß es den Prädikanten nicht zustand, auch nur das Geringste dem beizufügen oder wegzulassen, was die Schriftsteller des neuen Testamentes uns von der Einsetzung des Abendmahls geschrieben; weil sie, die jede kirchliche Überlieferung verwarfen, sich pünktlich und ausschließlich an das halten mußten, was sie als die einzige Erkenntnißquelle des ächten Christenthums ausgaben. Allein auf diese scholastische Neckerei antworteten unsere Reformatoren, ohne die geringste Verlegenheit blicken zu lassen, daß es zur Seligkeit nicht erforderlich sey, daß man sich immer consequent bleibe, und daß übrigens was sie an der Abendmahlsfeier weggelassen oder beigefügt haben, nur Nebensachen betreffe. Mit dieser bündigen Erwiederung sind jedoch die Päpstlinge nicht zufrieden, sie behaupten vielmehr, daß es höchst unbillig von Seiten der Reformatoren war, daß sie die Kirche sofort tadelten, weil sie der Feier des Meßopfers einige Nebensachen, die die Erbauung befördern, beigesetzt hatte, indessen sie sich dieses Rechtes in Rücksicht ihrer Abendmahlsfeier, mit unumschränkter Willkühr bedienten. Sie meinen, (die römischen Finsterlinge) daß, weil, nach den Grundsätzen der Straßburgischen Reformatoren, Brod und Wein (als bloße Zeichen) auch nur Nebensachen seyen, man die Kirche nicht eines Sacramentraubes beschuldigen sollte, da

---

[*] Röhr. I. 201. Jung 346.

sie den Laien den Kelch entzieht; sie meinen, daß nur nach ihrer Ansicht vom Melchisedechischen Opfer, Brod und Wein im Abendmahl als gleichzeitig und unerläßlich erfordert werden können [1]; es wandelt sie endlich sogar die Lust an zu fragen: was denn im Straßburgischen ursprünglichen Abendmahle die *Hauptsache* oder die *Bestandtheile* seyen, wenn selbst Brod und Wein nichts als äußere Zeichen sind? Hierauf muß von Seiten der Reformatoren die Antwort erfolgen: daß die Wesenheit ihres Abendmahls darin bestehe, „daß es der Leib und das Blut des Herrn *nicht sey*, auch nicht Brod und Wein, auch nicht das, was der Herr zu seinem Andenken zu thun befohlen (*denn der Genuß ist nichts*), aber die Gedächtniß Jesu *bei Brod und Wein!*" Hiemit müßen sich endlich die Papisten zufrieden geben und eingestehen, daß auch die Apostel, von welchen wir doch allein die eigentliche Abendmahlsfeier hätten erlernen sollen, der Anordnung des Erlösers nicht so pünktlich nachgekommen sind als die Straßburgischen Evangelisten, denn sie erdreisteten sich, das Abendmahl mehrere Male nur im Brode zu genießen, wie es uns die Apostelgeschichte (II. 42; XX. 7.) andeutet; sie müßen eingestehen, daß auch die ältesten Schüler der Apostel, die ältesten Kirchenväter und Gründer der frühern christlichen Kirchen bei weitem keine so genaue Kenntniß von der ursprünglichen Abendmahlsfeier hatten, als unsre Reformatoren *in Straßburg* und im XVI. *Jahrhundert*; denn jene Väter reden in unbegreiflichem Obscurantismus von Altären, von Versöhnungsopfern in Brod und Wein, von Priestern und all dem abgöttischen Wesen, von welchem die Reformatoren unsre Straßburgischen Kirchen gesäubert haben. [2]

---

[1] Genes. XIV. 18 — Psalm. 109. — Hebr. V. et VI. — Clemens Alex. lib. 4 Stromat. — S. Cypr. epist. 68 ad Cæcil. — S. Hieronym. epist. 44 ad Marcell.

[2] S. Justin. Apol. 1. S. Iren. lib. 4. adv. hæres. Tertull. lib. de orat. cap. 14. — Origen. in Levit. Homil. 13.

Die Taufe auch wurde, wie die Feier des Abendmahls, als Sakrament in der geläuterten Stadt Straßburg aufgenommen; aus welchen Gründen man sie Sakrament hieß, kann ich nicht errathen, denn die Schrift gibt ihr eben so wenig diese Benennung als der letzten Oelung. Jedoch mußte sich dieses Sakrament einer Revision unterwerfen, nach welcher man zugestand: „daß die Kindertaufe zwar in mehrfacher Beziehung sehr nützlich, aber gar nicht nothwendig zur Seligkeit wäre, daß sie durchaus keine übernatürliche Heiligung verschaffe, und daß ihre Wirkung nur bedingweise und mit Vorbehalt von Gott ertheilt werde.“ Zu diesen schroffen Aussagen (die übrigens nicht mit dem 14. und 16. Artikel einer von den Reformatoren im Jahr 1539 in Straßburg gehaltenen Synode übereinstimmen) wären sie durch die Wiedertäufer und andere in Straßburg angekommene Schwärmer getrieben worden. Diesen sollten sie nämlich aus der Schrift beweisen, daß die Kindertaufe nothwendig sey; da sie dieß nicht auf eine für ihre Gegner genügende Weise vermochten, und andrerseits zur Tradition ihre Zuflucht nicht nehmen durften, gaben sie zuerst die Nothwendigkeit der Taufe überhaupt auf, und damit die Behauptung nicht zu grell tönen möchte, ergießen sie sich in einen Schwall von Worten und sagen: „Wenn man behaupten wollte, daß dem Kinde durch die Taufe Christi Geist, Glaube und das Himmelreich allein schon geschenkt werde, so wäre eine solche Behauptung wider Gott, denn eine solche Kraft wird der Taufe nirgendwo in der Schrift beigelegt; wenn aber die Christen auf die Wort Christi: lasset die Kindlein zu mir kommen, ihre Kinder durch die Tauf als Genoßen des göttlichen Bundes aufnehmen lassen, Gottes Segen für sie erflehen und der Gemeinde empfehlen ... ohne dabei weder auf das Taufwasser, noch auf alles, was der Mensch dabei thut, zu vertrauen, solcher Kindertauf ist nicht wider Gott ... wer dem Evangelium nicht glaubt, wird verdammt, es heißt

nicht wer nicht getauft wird, denn der Glaub allein macht selig, ohne die Werk des Taufs oder andere. Hier wird die Kindertauf weder geboten, noch verboten, wie in dem ganzen Evangelium nichts Äußerliches geboten wird, alles steht darin auf Glaub und Lieb, ist doch 's Nachtmahl auch nit geboten. Daß aber die Apostel nur alter Getaufter erwähnen, ist darum geschehen, weil die h. Schreiber die Frucht ihres gepredigten Evangeliums haben beschreiben wollen." *) Hier ist wieder ein Butzerisches Babel von verworrenen Begriffen und Ausdrücken, aus welchen man nichts Bestimmtes herauszufinden vermag, als daß die Nothwendigkeit der Taufe und ihre übernatürlichen Wirkungen geläugnet werden, das Übrige sind eitle Luftstreiche. Glück wiederfuhr jedoch der Taufe und dem Abendmahle, daß es den Reformatoren in Straßburg gefiel, dieselben beizubehalten; denn hätten sie nicht das Recht gehabt, diese Sakramente mit vielem andern unnützen Ballaste wegzuräumen, da dieselben von Gott nicht geboten sind? ... Wir können diese Abhandlung von den Sakramenten nicht beschließen, ohne des Looses zu erwähnen, das in dieser sakramentalischen Musterung auf die Ehe fiel. Laut eines unfehlbaren Decrets der Reformatoren wurde sie aus dem Katalog der Sakramente ausgelöscht, und erkannt, daß sie nichts mehr sey als eine eheliche aber bürgerliche Verbindung, welche (wohl gemerkt) jeder Mensch eingehen dürfe. Besonders vortheilhaft war es für Straßburg, daß man nun nicht mehr mit schweren Kosten nach Rom, wegen streitigen Ehefällen schicken mußte; die Prediger entschieden selbst über dieselben, und wem konnte es natürlicher zustehen als diesen consummirten Ehehelden? Merkwürdig ist dießfalls die Dispenz,

*) Der Fanatismus gegen die Kirche war im Elsasse so blind, daß einige Prädikanten an der Gültigkeit der katholischen Taufe zweifelten. — Bei der Taufhandlung hatten die Pathen im reformirten Straßburg dem Papst und dem Teufel förmlich zu entsagen.

welche Firn und seine Collegen am Tage St. Thomä 1524 ausstellten. „Ein Bürger, dessen Frau auf ewig aus der Stadt verbannt war, wollte nach 12 Jahren wieder heirathen: Firn und seine Collegen stellten ihm die Erlaubniß hierüber aus“ [1])

Gegen die Verehrung der Heiligen und Bilder will Butzer [2]), der berüchtigte Reliquienschänder, in einer besondern Schrift „auf historischem Wege beweisen: daß diese Verehrung späten Ursprungs sey, und daß die heil. Schrift und die ersten Lehrer der Kirche sich dagegen aussprechen; daß erst in der Mitte des 5ten Jahrhunderts besonders durch Paulinus, Bischof von Nola, die Bilder in die Kirchen eingeführt und dann durch die Päpste, aus Neid und Trotz gegen die griechischen Kaiser, welche dieselben verwarfen, recht in Ansehen gebracht wurden.“ Man ersieht hieraus, wie eng sich die neuen Bilderstürmer in Straßburg an die alten orientalischen Inconoclasten anschloßen. Butzers angebliche Gründe gegen die Bilderverehrung sind zum Theil eine plumpe Wiederholung der Verläumdungen, welche im achten Jahrhundert die roheste Unwissenheit und der blindeste Haß gegen die Kirche ausgestoßen haben. [3]) Es eckelte also den theologischen Proteus nicht, den Katholiken neuerdings die dumme Behauptung entgegen zu setzen, daß das erste Verbot des Decalogs ihre Bilderverehrung verdamme. Kannte er nicht den sonderheitlichen Bezug welchen dieses Verbot auf das israelitische Volk hatte, das der Abgötterei von allen Seiten ausgesetzt war? Wußte er nicht wie kurz und

[1]) Röhr.

[2]) Im Jahr 1554 wurden die Gebeine Butzers auf Befehl der Königin Maria in England wieder ausgegraben und öffentlich verbrannt. Denkt man hier nicht unwillkührlich an die Reliquien der heiligen Aurelia in Straßburg?

[3]) Die Straßburger hatten sich durch die Schweizer, mit welchen sie in einen Bund getreten waren, zum Bildersturme noch eifriger ermuthigen lassen.

bündig schon Gregor der Große diese tolle Anwendung widerlegt hatte, da er an einen Bischof schrieb, der Bilder aus den Kirchen weggethan: „Wenn du nur verboten hättest, Bilder anzubeten, so würden wir dich deswegen loben.... Aber ein anderes ist das Bild anbeten, ein anderes durch dasselbe lernen, was man anbeten soll." *) Wie schändlich sich aber Butzer auf seinem historischen Wege verirrt habe, davon wird uns ein einziger richtiger Blick in die Geschichte der Urkirche überzeugen. Schon Tertullian (Lib. de pudicitia) redet von den Abbildungen des guten Hirten auf den Kelchen, als von einem allgemeinen kirchlichen Gebrauche. Im Jahre 320 sah man schon in der Hauptkirche Constantins des Großen, die Bildnisse des Erlösers und der 12 Apostel. Von Gemälden in den Kirchen reden ausdrücklich die heiligen Basilius und Gregor von Nazianz. Helladius, Bischof von Cäsaria schreibt um das Jahr 380, daß der heilige Basilius vor einem Bildnisse der allerseligsten Jungfrau, neben welcher das Bild eines Martyrers stand, betete. Das siebente und achte ökumenische Concilium, erklären gegen die Ketzerei der Bilderstürmer, daß nach der Tradition der Apostel, nach der Lehre der Kirchenväter, das Bildniß des Erlösers wegen des Urbildes solle verehrt und die Bilder in den Tempeln aufgestellt werden sollen. Daß in den zwei ersten Jahrhunderten nicht öfters von den Bildern die Rede ist, konnte wohl nicht anders seyn; man hatte ja keine öffentlichen Gotteshäuser, in welchen man dieselben hätte aufstellen können, selbst den besondern Gebrauch derselben hinderte der Sturm der Verfolgungen. *)

*) S. Gregor magn. Ep. ad Serenum.

*) Was die Verehrung der Heiligen und Reliquien selbst betrifft, das wird auf die nämliche Weise und gewissermaßen noch leichter erörtert. Man sehe über diese Gegenstände die trefflichen Abhandlungen des Hochw. Bischofs von Straßburg. Mgr. de Trévern in seiner freundschaftlichen Erörterung. Tom. II. Lettr. 14, 15, 16.

Die Lehre der Straßburgischen Reformatoren von geistlicher Gewalt und Gerichtsbarkeit bedarf keiner langen Erörterung. Sie selbst haben in diesem Stücke ihr eigenes Unvermögen am tiefsten gefühlt, und dasselbe unverholen an Tag gelegt. Diese neuen Evangelisten erkannten sich keine Gewalt in geistlichen Dingen zu; als feile Knechte des Magistrats, dessen Schutz sie benöthigt waren, übergaben sie demselben (was sie nicht hatten) die obere Gerichtsbarkeit in kirchlichen Dingen; sie lehrten daß der Bischof seine geistlichen Rechte über die Stadt verloren habe, daß der Magistrat an dessen Stelle getreten sey, und von diesem hänge die Einrichtung des Gottesdienstes, die Bestellung der Lehrer, und die geistliche Gerichtsbarkeit ab. Kraft dieser Gerichtsbarkeit setzte der Rath den Kirchenconvent ein, in welchem die geistlichen Prädikanten, wichtige geistliche Sachen dem Rathe zur Entscheidung ließen, in geringern aber mit eigener Gewalt handeln durften. Um die geistliche Suprematie des Magistrats in den Augen des Volkes ehrwürdig zu machen, gab Kapito eine Schrift heraus: Über die Sünde derjenigen, die der Obrigkeit in geistlichen und weltlichen Dingen widerstehen.

Dieß ist in Kurzem die Darstellung des Lehrgebäudes der Straßburgischen Reformation, von jener Seite betrachtet, wo es im directen Gegensatze gegen die katholische Kirche erscheint. Daß eine solche Opposition nur zum Siege der katholischen Wahrheit beitragen könne, hat der Leser hoffentlich schon entschieden.

(Beschluß folgt.)

XVII.

Literatur.

(Fortsetzung.)

Lehrbuch der Moraltheologie, von Heinrich Schreiber, Dr. der Philosophie und Theologie, Großherzoglich Badischer geistlicher Rath, ordentlich-öffentlicher Professor der Religionslehre und der Moraltheologie zu Freiburg. Mitgliede ꝛc. Erster Theil, und zweiten Theiles erste Abtheilung.

„Das Wesen des Seelenlebens überhaupt (sagt der Vf. S. 75) besteht in Selbständigkeit, d. i. darin, daß die geistige Kraft in sich selbst (dem Menschen) und in ihrem Verbande mit der Urkraft (Gott), den Grund ihres Seyns und ihrer Entwicklung findet. Der Begriff dieser Selbständigkeit schließt folgende Merkmale in sich:

„1) Ein negatives, d. i. absolute Unabhängigkeit von der Erscheinung (der sinnlichen Welt), und deren Gesetzen. (?)

„2) Ein positives, d. i. absolute Beherrschung jeder Erscheinung durch die eigenen Gesetze der geistigen Kraft.“ Und auf der folgenden Seite setzt er dann diese „Selbständigkeit“ gleichbedeutend mit Freiheit, und sagt besser unten, daß es im Wesen der Freiheit liege, ihr Streben aus sich „(dem eigenen Triebe gemäß) anzufangen, selbständige practische Reihen hervorzubringen.“ Will nun der Verf. genau reden oder denken, wie die Begriffsbestimmungen nun einmal meist geltend sind, so hätte er sagen müssen, daß die geistige Kraft die Ursache ihres Seyns und ihrer Ent-

wicklung in Gott finde, der Grund aber zu beiden im Menschen sey; (weil man gemeiniglich unter Ursache, das den Grund causirende versteht.) So aber scheint der Verf. den Grund der Selbstständigkeit im Menschen und Gott, als Quellen, die speculativ auf gleicher Stufe einander gegenüber stünden, bestimmt zu haben. Wie nun aber bei zwei sich berührenden Kräften ein dreifaches Verhältniß, das, in dem entweder die erste über, oder die zweite gleich, oder die dritte untergeordnet ist der zweiten, stattfinden kann, und umgekehrt; also können auch die zwei Kräfte, Gott und Mensch, welche zur Erzielung der „Selbstständigkeit“ concurriren, in dreifachem Verhältnisse seyn. Jenes ist das christliche, in welchem Gott initiirend vor- und übersteht. Aber der Verf. hat seinen Worten nach beide coordinirt, ja noch mehr, er läßt die Selbstständigkeit in sich selbst, im Menschen entstehen, und nur vollendet werden durch den „Verband“ (ob den der natura pura, oder gratia hat er näher zu bestimmen vergessen) mit der „Urkraft.“ Der Verband aber, wie ihn der Verf. hier behandelt, muß als etwas Accessorisches oder Supplementäres erscheinen, und wenn auch gleich nothwendig accessorisch, doch nicht constitutiv und initiirend. Dieß wird noch klarer, wenn wir die citirte zweite Stelle lesen, wo er sagt, daß es im Wesen der Freiheit liege, ihr Streben aus sich anzufangen. Im Wesen der göttlichen Freiheit liegt dieß, aber nicht im Wesen der abgeleiteten menschlichen, denn diese kann **nie** selbstständige Reihen von Handlungen (versteht sich, nicht von **guten**) aus sich setzen, ohne Gott, weder im phänomenischen noch numenischen Gebiete. Wir erkennen daraus, daß der Verf., der die Freiheit als Autonomie dargestellt, zum wenigsten semipelagianisch sich ausgesprochen hat. Denn wenn er von Freiheit gründlich hätte reden wollen, so hätte er zuerst ihren Grund in Gott, die stete Assistenz Gottes zu und in ihr, und das Verhältniß der freien Creatur zu Gott überhaupt berücksichtigen müssen, was alles noch nicht damit

abgethan ist, daß er (S. 85) auf die „väterliche Liebe des Urbilds“ d. i. die „Gnade“ in der theoretischen Religionslehre verweist; weil damit, daß man uns im Vorübergehen sagt, daß Gott uns väterlich liebt, auch für die Moral das Problem der Selbstständigkeit und Freiheit, welches der Verf. doch hier abhandelt, im Verhältniß zur Gnade, wenn auch anerkannt, doch noch nicht wissenschaftlich behandelt oder gar gelöset ist. Dieß alles aber hat er, wie alle rationalistische Schriftsteller, nicht genügend gethan, und so hat ihm seine einseitige Philosophie jenes Ich vorgespiegelt, aus dem sich Alles ganz natürlich per generationem æquivocam hervortreibt. Gott ist nur ein Appendix, der vollendende Moment nur, nicht auch der in der That initiirende und assistirende. Darum ist aber auch seine Auffassung falsch. Und wenn er gleich darauf spricht, wie das Wesen der Freiheit nicht aus ihrer Erscheinung, „nicht in der Möglichkeit zwischen gut und böse zu wählen, sondern nur im idealen Selbststreben (dadurch auch in idealer Selbstbestimmung) für das Gute und Heilige bestehe;“ so hat er zwar den Fehler Mancher vermieden, Freiheit mit Willkühr zu verwechseln, aber objectiv ist ihm das Wesen der Freiheit selbst nicht klar geworden, indem auch dieses nicht im Selbststreben, sondern im vollendeten Selbstbesitze durch Gott besteht; Besitz (Ruhe) im Streben (Bewegung), und Streben im Besitze. Das Selbststreben oder Streben für sich ist daher nur ein vorbereitender oder Durchgangsmoment zur Erreichung ihres (der Freiheit) Wesens selber. Er ist also in der Mitte hangen geblieben, und wir bemerken dieses um so mehr, als es überhaupt der neueren rationalistischen Schule gemeiniglich so zu geschehen pflegt. Eben diese Halbheit aber ist es, welche auch die halben Geister bei ihr hält, die zu schwach für das Kräftigere, in ihr (doch) mehr als nichts erhalten; aber mit diesem mehr als nichts in der That auch nur eine Steigerung des Nichts, keine Negation desselben empfangen.

Wir müssen offen gestehen, uns scheint es eine Hauptlist Satans in seiner neueren höheren Politik zu seyn, wonach er den blinden Theil des Menschengeschlechtes führt, mit Halbheiten es abzuspeisen, bis es durch die Halbheiten für stärkere Speise hier oder dort reif werde. Solche Halbheiten, die gar schwer ihrer Schlangennatur nach zu fassen sind, die aber bald der christliche, bald der wissenschaftliche (wir möchten sagen) Instinct, je nach ihrem Bereiche als solche erkennt, sind z. B. für den christlichen Instinct, wenn der Verf. S. 55 sagt: „bisweilen gränzt (der Character) (wie z. B. in einzelnen Aposteln, noch mehr aber in ihrem Meister) an eine ideale Vollkommenheit." Was soll man hiezu sagen? Befindet sich die ideale Vollkommenheit des Characters bei Christus in einem noch comparativen Zustande; so ist die superlative Idealität wahrlich nur in jenem Allglauben, Allhoffen und Allieben zu suchen, welche mit freudigem Selbstbewußtseyn den (früher in berüchtigtem Schwunge gewesenen) Allsinn der Menschheit beleben; in seiner idealen Totalität, ungetrübt und unverfälscht, ohne Sünde, die nur in der Entwicklung besteht, und erwacht mit dem Erwachen des Menschengeistes. Von sich selbst entspringt sie ja ganz natürlich, wie der Pilz aus der Erde, nur durch Hervortreten aus dem Kinder- oder Unschuldszustand, wenn man über sein Wissen und Thun nachzudenken anfängt, und erreicht auch wieder so ihr natürliches Ende, alsdann wenn die Hülle abgelegt wird, die schon lange den reinen Geisterleib umschloß. Die ideale Selbstbestimmung vollendet sich so ohne innere christliche Gnade, und ohne christlich-geoffenbarten Glauben.

Darum hat denn auch die Lehre von der Gnade im Verhältniß zum Willen und Handeln des Subjectes in der Moral des Verf. keinen Platz gefunden; da doch gerade der Wille, worüber die Moral handelt, durch sie allein gekräftigt werden soll. Und wenn der Verf. S. 85 bemerkt, die

Entwicklung des Lehrbegriffs der Gnade gehöre nicht hieher, und sich damit ihrer weiteren Entwicklung überhaupt entschlagen hat; so hat er vergessen, daß ja die Gnade nicht bloß ein Lehrbegriff sondern auch ein Strebbegriff, d. h. ein durchaus von der Moral und Moralität der Handlung nicht zu scheidender practischer Moment ist. Und wenn auch die Moral die „väterliche Liebe des Urbilds zu seinem Ebenbilde d. i. die Gnade" voraussetzt, so gehört doch die Wirkungsweise und verschiedene Thätigkeit dieser Liebe auf den Menschen eigentlich in das Gebiebt der christlichen Moral. Darum müssen wir auch die Weise des Verf., der Moral nur „die kindliche Liebe des Ebenbildes zu seinem Urbilde, d. i. die Freiheit als Selbstthätigkeit, der Idee und Wirklichkeit nach zu untersuchen und ins Leben einzuführen" — vindiciren zu wollen, noch als einen Ueberrest der früheren grundfalschen Trennung der Moral von der Religion ansehen, gegen die der Verf. doch selbst eifert. Beide, Göttliches und Menschliches durchdringen sich allseitig nach Erkennen, Wollen und Handeln, und können daher in keinem Bereiche übergangen werden, da die Theorie des menschlichen Handelns die des göttlichen zur Voraussetzung zwar, aber auch zum assistirenden Supplement und zur Vollendung hat. Doch, man spricht heutzutage nicht gern mehr von der Gnade des geoffenbarten Gottes, sie könnte, wäre zu befürchten, vielleicht andere Ansichten z. B. über den Cölibat erwecken; darum zur Seite mit ihr. — Daher aber konnte auch die Abhandlung des Verf. über die Freiheit nur mangelhaft seyn.

Wir können dabei nicht umhin, auf eine Verwechslung des Verf. in demselben Betreffe aufmerksam zu machen, welche heutzutage die Grundlage jenes rationalistischen Treibens bildet, und wodurch besonders auch im practischen Leben dieser Irrthum am meisten gefördert wird. Es ist dieses die Verwechslung von Mensch und Christ. Was nur vom erleuchteten Christen gilt, das schreibt man dem Menschen

zu; und was nur der Christ in dem vermag, der ihn stärkt, das soll können das menschliche Selbstbewußtseyn, und in ihm schon befaßt seyn. So sagt der Verf. S. 78 ganz recht, daß die Freiheit erwiesen werde durch das Selbstbewußtseyn, fährt aber dann fort: „der Mensch ist es sich nämlich bewußt, daß er die practischen Grundideen des Guten und Heiligen nicht nur unabhängig von jeder Erscheinung in sich trägt; sondern daß er auch den ursprünglichen und durch nichts völlig zu vertilgenden Trieb hat, sie zu verwirklichen. Nach diesen Iden als absoluter Norm bemißt er daher auch, unabhängig von allen Umständen, sein eignes und anderer Menschen Thun und Lassen, und schreibt sich darnach ein selbstständiges religiös-sittliches Verdienst, oder gleiche Schuld zu." Ob man aber dieses vom Menschen als solchem, oder nur vom Christen sagen könne, wird einem altchristlichen Philosophen oder Theologen nicht zweifelhaft seyn, und bedarf keiner weiteren Beleuchtung. Die Verwechslung dieser beiden Begriffe und Dignitäten aber war es, welche besonders, wie wir schon gesagt, den Indifferentismus bis unter die große Klasse gebracht hat, und dort erhält; eine Verwechslung, die gerade der Gegensatz von jenem Sprachgebrauche ist, nach welchem im Mittelalter der Katholik Christ im eminenten Sinne genannt wurde, nach welchem heute noch jenes Volk, welches bis auf diesen Tag das katholische Leben und Denken am reinsten bewahrt hat, das spanische, unter Christen auch nur den Katholiken versteht.

Das was der Verf. S. 79 — 81 über jene Irrlehrer vorbringt, welche die Freiheit von Gott emancipiren wollten, ist zum Theile unrichtig und ungenügend. Er sagt von Pelagius: daß „er für den Menschen (auch seiner Erscheinung nach) eine fast absolute Freiheit in Anspruch nahm. Er legte nämlich bei seinen Vorträgen (welche übrigens ein ächter religiös-sittlicher Geist beseelt zu haben scheint) das ideale, in sich ausge-

glichene Wesen des Menschen zu Grunde." Was an dem Gesagten wahr und was falsch ist, weiß jeder gründliche Theologe. Wenn aber dem Verf. die Vorträge des Pelagius von einem "ächten religiösen Geist" beseelt gewesen zu seyn scheinen, (bekanntlich ist es die gemeine, wir sagen nicht richtige Ansicht, daß der Pelagianismus durchaus practischen Interesses sey, wie die Richtung des Occidentes überhaupt) und der Verf. nichts mehr bezwecken kann als dieses, genügt ihm da nicht Pelagius? Wie kann da von religiös-sittlichem Geiste die Rede seyn, wo der Grund der Sittlichkeit und die Bedingung der Religion, der Vernunft, dem Willen und Handeln entzogen ist, und sie alle drei von Gott entledigt werden? In religiös-sittlichem Geiste, wie ihn der Verf. versteht, trug Pelagius vor, aber nicht im christlichen; und so giebt uns der Verf. einen Schlüssel zum ganzen Buche, wie hier bei ihm, in der heutigen Wort- und Begriffsverwirrung "religiös-sittlich" zu verstehen ist. Wenn dann der Verf. von Verwerfung des Pelagianismus durch die Kirche sagt: "Offenbar fürchtete man, daß durch dieses System der Mensch zu sehr von Gott losgerissen und isolirt werde; und zog es daher vor, die transcendentale Seite in den Hintergrund zu stellen, und jene der Erscheinung herauszuheben"; so würde ein Theolog, wenn er den inneren Gehalt solcher vornehm gelehrten Faselei berücksichtigen wollte, höchstens achselzuckend über ein Verfahren, im göttlichen Leben und der göttlichen Lehre der Kirche von transcendentalen und erscheinenden Seiten oder Rücksichten in diesem Sinne reden zu wollen, ausrufen: risum teneatis amici! Sollte aber ein solcher Theolog den positiven oder symbolischen Gehalt dieser Rede würdigen; so könnte er darin nur finden, daß der Verf. den Pelagianismus seiner transcendentalen Seite oder Werthung nach der Kirchenlehre an die Seite stellt, und daß die Kirche nur etwa äußere Motive, die Erscheinungsseite zur Verwerfung desselben be-

wogen hätten, darum aber auch bewegen konnten. Es käme so, als ob Furcht nur vor besagter Lehre, nicht die innere Falschheit ihre Verwerfung herbeigeführt hätte. Das kann aber Niemand noch als Katholik von der Kirche besagen.

Wenn der Verf. ferner vom Semipelagianismus sagt: „Der Semipelagianismus konnte, als höchst unvollkommner Versuch zur Vermittlung, kein Genüge leisten"; so läßt er Zweifel übrig, ob auch dieser falsch oder wahr sey. Und selbst die Weise, wie er später das Tridentinum über diese Lehre commentirt, reicht nicht zu seiner Rechtfertigung hin; indem auch Pelagius eine äußere Gnade annahm, und nur die innere Selbstständigkeit allein von der Freiheit ausgehen ließ. Denn auch der Verf. scheint für den Menschen zwar nicht seiner Erscheinung, aber doch seinem Wesen, seiner transcendentalen Seite, seiner Idee nach, vollkommne Freiheit in Anspruch zu nehmen; wäre aber dieses, so ist es falsch, und im Pelagianismus, wo dieß auch gegolten, schon verdammt.

Seite 83 sagt der Verf.: „Im Christenthum schien er (der religiöse Fatalismus) besonders an Paulus eine mächtige Stütze erhalten zu haben, und seine historische Entwickelung ist mehr oder weniger mit dem Lehrsystem dieses Apostels verflochten." Dieser Satz ist ganz deutlich. Das „seine" kann nach der Stellung nur auf Fatalismus gehn; wie aber kann denn der Fatalismus überhaupt als solcher eine Geschichte im eigentlichen Sinne haben? Will aber der Verf. sagen, daß der Apostel in seinem Lehrsysteme die historische Entwickelung mit dem Fatalismus verflochten habe; so spricht er etwas aus, wie kein katholischer Theolog, vielweniger ein Doctor, sondern nur ein rationalistischer Theologaster das Recht, frech genug zu schreiben hätte.

Es hat unser Vorgänger in der ersten Rezension dieses Bandes schon gerügt, was der Verf. neologisch über die von Persien hergekommene Geistertheorie, und die Dämone bei-

bringt, und wie er naturalistisch die Heilung Christi durch den Glauben erklärt. Wir wollen dieses nur noch im Vorbeigehen bemerken, da den in der That gelungenen vorangehenden 18 §§. dadurch eben nicht die schönste Krone aufgesetzt wird. Aber offen müssen wir bekennen, daß ein Mann, der von Christus und seinen Wunderthaten also denkt, daß er schreibt: „Christus versichert von diesem Vertrauen, man könne das Unglaubliche damit ausrichten, und fragt daher bei jedem dämonischen darnach" (S. 117) daß ein solcher Mann kaum Christus noch als Gott und Wunderthäter, dagegen aber als einen großen Psychiater anzusehen scheint.

Die splendide Gelehrsamkeit, die tiefe Bekanntschaft des Verf. mit der heil. Schrift erkennen wir, so wie wir sie früher bei *ιερος* und *άγιος* ihrem philologischen Gehalte nach erblickt, also hier in der eben citirten Stelle von Neuem wieder, und zwar von ihrer historischen Seite. Der Verf. sagt nämlich, l. c., daß der Herr „bei jedem (das Wort ist im Texte selber unterstrichen) Dämonischen nach dem Glauben frage." Nun aber finden wir zuerst bei Matth. IX. 32 gar einen Dämonischen, der stumm war, und von Christus geheilt wurde. Wie konnte Christus diesen „fragen?" Sollten etwa die zwei q des gelehrten „sqq," welche der Verf. (der zu seiner Behauptung Matth IX. 27 sqq citirt) dem eben bemeldeten Texte angehängt, mit ihren Schweifen diesen sogleich im Texte folgenden widersprechenden Fall zudecken? Das Gleiche lesen wir von einem Besessenen, „der blind und stumm war," Matth. XII. 22, und dasselbe Luc. XI. 14 Diese Kranken werden ausdrücklich *δαιμονιζομενοι* genannt, und waren Mangels der Sprache keiner psychologischen Aufgreifung fähig, und doch heilte sie der Herr. Von einer solchen Erheischung des Glaubens lesen wir beim Dämonischen, dessen Geschichte Luc. IV. 33 erzählt wird, nichts; auch Luc. VIII. 27 ist es nicht ausdrücklich bemerkt.

Daraus können wir die Leichtfertigkeit unsers Verf. erkennen, wie er mit den bestimmtesten, und zugleich grundlosesten Behauptungen so cavalièrement, im Vertrauen auf die gutmüthige Leichtgläubigkeit seiner Leser, oder die Unwissenheit seiner Zuhörer, ja des ganzen literarischen Publikums, um sich wirft Wir finden hier einen sichern Beleg, wie er seinen aus den Citaten sich ergebenden protestantischen exegetischen Vorbildern und Gewährsmännern so getreulich und würdig, auch in der sogenannten höhern Kritik und Conjecturalwissenschaft, nacheifert. —

Wer die wahre Höhe abbricht, muß eine falsche bauen, wer die wahre Gradation vernichtet, muß eine falsche errichten; denn ohne Höhe und Gradation kann nun einmal der Mensch nicht seyn, weil er einen Geist hat, der zu beiden bestimmt ist. Etwas Ähnliches widerfährt dem Verf., und mit ihm allen moralischen Lewellers. Er sagt nämlich S. 128, daß auf „religiös-sittlichem Gebiete *) von keinen unvollkommnen Pflichten im Gegensatze von vollkommnen die Rede seyn kann.“ Und damit hat er auch in der That, dem Wortverstand nach, recht; denn Pflicht schließt aus den Begriff von Unvollkommenheit. Aber er hat was Anderes damit gemeint, es war auf etwas Anderes bei ihm abgesehen. Denn gleich sagt er: „Nur aus Mißverständniß nannte man z. B. Nächstenliebe eine vollkommene, Verehelichung eine unvollkommene Pflicht. Auch die letztere ist eine vollkommene, oder gar keine Pflicht. Wird nämlich die religiös-sittliche Würde und die derselben entsprechende Wirksamkeit dadurch herbeigeführt und erhöht, so ist sie ganz Pflicht; im Gegentheil widerspricht sie derselben.“ Der Verf. hat, wie wir aus diesem Beispiel sehen, um zuerst das

*) Der Verf. hat nach seiner Weise recht; denn da seinem religiös-sittlichen Gebiete Pelagius zugehörte, warum sollte nicht auch Jovinianus daselbst Platz finden, „qui docuit peccata esse paria, virginitatem non praestare conjugio, et alia.“

Meinen, von dem wir gesagt, zu berühren, damit nur einen syllogismum cornutum gegen den Cölibat beabsichtigt. Und da müssen wir es seinem blinden Eifer, den wir später noch näher zu beleuchten die traurige Nothwendigkeit haben werden, zu gute halten, wenn er sich in demselben etwas überstolpert hat. Denn wenn auch nur von vollkommenen Pflichten die Rede seyn kann, so kann doch von höheren und niederen, allgemeinen und besonderen, objectiven und subjectiven Pflichten gehandelt werden, wie der Verf. selbst thut, welche alle, als Pflichten, keine halbe, sondern ganze, vollkommene sind. Und damit wäre das Genügende gesagt. Wollte aber der Verf. einstweilen hiermit die evangelischen Räthe untergraben, und doch nicht ganz jene Höhe der Moral aufgeben, so mußte er eine falsche, wie gesagt, erdichten. Und so sehen wir ihn denn, wie er in der citirten Stelle alles zur Pflicht macht, was „die religiös-sittliche Würde erhöht." Dieser rigoristische Grundsatz ist aber practisch eben so wenig haltbar, als der schon von Rom verdammte probabilistische, eine Meinung, welche die Gränze der Probabilität noch nicht überschritten, vor der sicherern ohne innerliche Verschuldung wählen zu dürfen.

Da aber Niemand zweifeln kann, daß durch die Verehelichung die religiös-sittliche Würde und die derselben entsprechende Wirksamkeit, wenn auch nicht gerade stets herbeigeführt, doch oft erhöht, weil immerfort geübt und geprüft werden kann, durch die Tugenden der Liebe, Geduld, Verträglichkeit, Nachgiebigkeit, Unterwürfigkeit, Schweigsamkeit, Häuslichkeit, gute Kinderzucht, und wie die übrigen Ehestandstugenden alle heißen; so ist es in der That befremdend, wie noch Jemand, der ein so rigoroses Moralprincip de semper meliori aufstellt, welches wir bei der heil. Theresia als ein Gelübde (d. h. nach dem Verf. als eine unvollkommene Pflicht) erblicken, das ihre Himmelsseele so sehr adelt, wie, sagen wir, ein solcher Moralist

noch ledig bleiben könnte. Sollte nicht ein Mann, welcher also seiner erkannten, und von ihm zum Druck beförderten Wahrheit widerstrebt, nicht ganz pflichtvergessen seyn, nicht sündigen contra spiritum, ni sanctum, privatum tamen aut certe amatorium? Der Hr. Verf. wird also hier von seinen eigenen Worten gerichtet, und es ist allerdings fatal, wenn man mit sich selbst im Widerspruch steht, oder man müßte denn, wie wir später beim Verf. sehen werden (§. 226), den Widerspruch sich selbst zur Maxime machen. Wir wollen ihn daher vor der Hand nicht nach seinen Worten richten, sondern nach seinen Werken, nach denen er, so viel wir wissen, nicht verehelicht ist; und zu seinem Troste und Belehrung ihm etwas hier aus einem alten Casuisten beifügen, der das besprochene Verhältniß gründlicher eingesehen zu haben scheint. Dieser sagt aber: «Votum omissionis rei bonae tenet, si omissio disponat ad majus bonum, ut votum non nubendi.» Mendo. n. 76. Cfr. P. Felicis *Potestatis* Examen Confess. №. 1810.

Und weil wir denn doch hier einmal bei dem Kapitel über die Gelübde sind, und später, wo im Buche davon ex professo die Rede ist, mit dem Verf. auf etwas andere Weise zu sprechen gesonnen sind; so mag hier der Ort seyn, einige Andeutungen zur richtigen Auffassung der heutzutage so oft aus Unverstand oder Böswilligkeit mißhandelten evangelischen Räthe und Gelübde beizufügen. Was aber, wir bemerken es, gar nicht für den Verf. und Seinesgleichen gesagt seyn soll, sondern für die noch christlich-katholisch gesinnten Gemüther; worüber wir dem Verf., als diesen Standpunkt nicht behauptend, nie zur Rede stehen würden.

Drei Reiche sind es, welche den jetzigen Menschen aufnehmen, und die er innerlich in sich trägt: Himmel, Welt und Hölle. Dem zweiten ist er auch sichtbar, äußerlich zugetheilt, weil er für erstes und letztes noch nicht vollendet

ist. Darum kann sein Denken, Wollen und Handeln Richtung gegen jedes dieser drei nehmen. Die Welt an sich aber ist doch nur ein zeitlicher Zustand, der entweder nach unten oder nach oben geht. Hat daher der Mensch in der unteren Welt, als dem Zeitlichen, seinen Willen fixirt; so ist es diese Schwere, die ihn einst von da nach der Tiefe zieht; und so umgekehrt. Gegen diese drei Reiche nun hat der Mensch in sich Zug und Recht, daher auch Pflicht. Er hat aber gegen die Hölle negative Pflicht, gegen die Welt und in ihr hat er positive Pflicht, und gegen den Himmel hat er freie Pflicht.[1] Er hat also zu meiden innerlich das Höllengesetz, zu befolgen äußerlich das Erdgesetz (Weltgesetz), und zu halten innerlich das Himmelsgesetz; da das letzte erst innerlich für den Erdmenschen promulgirt, sanctionirt und exequirt ist. Negative Pflicht aber ist Verbot; positive Pflicht heißt Gebot; und freie Pflicht ist der Rath. Wer nun das Verbot übt, macht sich als höllischen Actor geltend; wer das Gebot übt, macht sich als normal weltlichen Actor geltend, (wonach die Erde zum Himmel führt); und wer den Rath übt, macht sich als himmlischen Actor geltend. Das Verbot sagt nach seiner positiven Seite aus, wie die Hölle lebt, in und nach allen verbotenen Sünden; das Gebot aber lehrt uns wie die Erde lebt, d. h. leben soll; und der Rath, wie man im Himmel lebt. So hat jedes der drei Reiche seine Norm, und der Mensch hat, um als Medium zu beiden ewigen zu gelangen, das Seelreich, wo der Rath erfüllt werden kann, und das Gebot treu geübt werden soll. Weil aber, wie gesagt, im Innern des Menschen sich alle drei Reiche der Potenz nach jetzt schon befinden, hat er auch die Kraft, die Actionen aller

---

[1] Wir bitten, daß man sich nicht an der Zusammenstellung dieser zwei Worte, welche einen scheinbaren Widerspruch aussagen, stoßen möge; ihr richtiger Sinn erhellt aus dem Folgenden.

drei auszuüben: Verbot, Gebot und Rath aber sind die drei Ausdrücke dafür.

Die Kirche ist das Institut oder Organ, welches die Welt zum Himmel führt. Darum auch heißt sie die Braut Christi, als das Recht (Kraft, Stand) in Christo ihrem Bräutigam, und durch ihn erhalten habend; denn die Braut folgt dem Manne, der sie zu sich hinaufzieht. Christo, dem Bräutigam ist sie, wie das Organ dem Principe hingegeben. Darum aber ist sie eine Jungfrau, weil im Himmel nicht gefreit wird, und nicht geehelicht. (Matth. XXII. 30.) Darum ist ihr Organ, die Priesterschaft, jungfräulich, weil letzte der Kirche vermählt ist, als ihrem secundären Princip. Darum ist jeder einzelne Priester jungfräulich, weil er der Kirche und Christo zugleich vermählt ist; der Kirche als deren Organ, und Christo als dessen Werkzeug, durch das Organ der Kirche; Diener der Kirche und Glied am Leibe Christi im engeren Sinne. Die Priesterschaft hat also durch die Kirche, weil diese es hat, das himmlische Gesetz als das ihre; oder bei der Priesterschaft ist der Rath, Recht und Pflicht und Gesetz zugleich. Denn weil in der Kirche, und durch sie in der Priesterschaft sich das Göttliche und Himmlische manifestirt, darum müssen auch diese Organe und Werkzeuge himmlischen Gesetzen unterthan seyn, wenn sie anders ihre Eigenschaft und den Beruf als beide bewahren und erfüllen sollen.

Wie aber der Rath vom Individuum ergriffen, und von selbem in und an sich anerkannt wird, gibt sich der Weltmensch der himmlischen Kirche und ihrer Weihung als Opfer hin, um dann später unter gewissen Verhältnissen selbst Opfernder zu werden. So entsteht das Gelübde, welches ein actus religionis und latriæ ist, und seine Verbindlichkeit nicht im bloßen Eide hat, wie der Verf. B. II. S. 236 sagt, sondern wobei der Eid und die Hingabe des Menschen

wie uns schon Thomas Aq. lehrt, eine Consecration erhält, welche dem gewöhnlichen Eide mangelt, und durch diese Consecration zum votum solemne wird. *)

Eine Widerlegung dessen, was der Verf. S. 147 vorbringt, daß die „Unterscheidung" der „evangelischen Räthe" nur zu „Mißbräuchen und Vorurtheilen" Gelegenheit gegeben, halten wir unter unserer Würde. Der Verf., als ein gelehrter Doctor und Professor, weiß doch wohl, daß jenes «παραχρασθαι τῃ σαρκι» (oportet carne abuti), wovon uns Euseb. H. E. III. 31., und Clem. Alex. Strom. III. berichten, auch im doppelten Sinne genommen wurde, und werden konnte. So liegt im Worte „Mißbrauch" auch heute für verschiedene Menschen eine solche ganz ähnliche Amphibolie. In welchem Sinne hat nun er es genommen, und was verstehen die eigentlichen Katholiken unter solchen „Mißbräuchen"?! In solcher antidynamischer Bedeutung mochte denn auch der Verf. S. 167 Rochefoucauld und Helvetius „geistvoll" zu nennen das Vorrecht haben; denn auch der Teufel ist ja bekanntermaßen ein Geist.

Um ferner die mehr thetische Behandlungsweise, welche der 2te Theil des Verf. nach unserer Ansicht zu erfordern scheint, an ihrem Orte nicht zu unterbrechen, wollen wir hier noch das berücksichtigen, was der Verf. B. II. Abth. I. S. 232 u. f. gegen Gelübde und Cölibat besonders vorbringt. Erwarte aber hier Niemand, daß wir die elende, nachgebetete Sophisterei, welche der Verf. hier sich erlaubt, speciell widerlegen werden. Wir wollen kurz anführen, was Thom. Aq. 2. 2. q. 88. a. 4. ad 1 — ad 2. sagt. «Dicendum, quod sicut non posse peccare non diminuit libertatem, ita etiam necessitas firmatæ voluntatis in bonum non diminuit libertatem: ut patet in Deo et in

*) «Solemnitas voti consistit in quadam consecratione, seu benedictione voventis.» 2. 2. q. 83. a. 11. o. cfr. l. c. a. 7. ad 1.

beatis. Et talis est necessitas voti, similitudinem quandam habens cum confirmatione beatorum. Unde Augustinus dicit in eadem epistola, quod felix necessitas est, quæ in meliora compellit.» — «Ad secundum dicendum: quod quando periculum nascitur ex ipso facto, tunc factum illud non est expediens: puta, quod aliquis per pontem ruinosum transeat fluvium. Sed si periculum immineat ex hoc, quod homo deficit ab illo facto, non desinit propter hoc esse expediens. Sicut expediens est ascendere equum, quamvis periculum immineat cadenti de equo: alioquin oporteret ab omnibus bonis cessare, quæ etiam per accidens ex aliquo eventu possunt esse periculosa. Unde dicitur Eccle. 11., qui observat ventum, non seminat, et qui considerat nubes, nunquam metet. Periculum autem voventi non imminet ex ipso voto, sed ex culpa hominis cui voluntatem mutat, transgrediens votum. Unde Aug. dicit in eadem epistola: Non te vovisse pœniteat; imo gaude jam tibi sic non licere quod cum tuo detrimento licuisset.»

Damit wir aber das über das Cölibat, ebenso wie es durch das eben Citirte über das Gelübde geschehen, noch in specie abfertigen, in den Stücken die der Verf. entweder selber auf die Beine gebracht, oder die er seinem von ihm unverschämt genug citirten Magister Krug abgeschrieben; so wollen wir ihn nach Verdienst behandeln. Ähnlich jenem Mädchen, das ihren Liebhaber im Briefsteller zur Antwort die Seite herumzuwenden bat, müssen wir daher auch unseren galanten Doctor auf die Solutionen verweisen, welche im Supplement zur Tertia des heil. Thomas Aq. q. 52. a. 3. ad 1 — 3. auf des Verf. Sophismen enthalten, und seither unzähligemal schon wiederholt worden sind. Kannte der Verf. die katholischen Lösungen dieser Einwürfe, insofern er vielleicht selber zu beschränkt war sie ex propriis zu lösen; so hätte er für alle Objectionen schlagende Solutionen vor-

gefunden. Kannte er sie aber nicht, und Unwissenheit brachte ihn so weit, so verdient er den Doctortitel nicht. Kannte er sie aber, und war er doch zu welt- und fleischlich gesinnt, um sich belehren zu lassen; so ist er ein unwürdiger Priester. Er mag nun wählen und seyn was er will.

Unter dem was der Verf. unter Recht und Pflicht weiter sagt, bringt er auch vor, (S. 144) daß eine Gewohnheit „auch ausnahmsweise die Positivgesetze aufhebt, welche der eingeführten Gewohnheit entgegen sind; z. B. Fleischessen am Samstage, Processionen, Feier gewisser Festtage u. s. w. Denn da alle Gesetze, nur das höchste (absolute) ausgenommen, bedingt, (relativ) sind, und nur so lange eine moralische Verbindlichkeit haben, als sie im kirchlichen Verbande Mittel sind den höchsten religiös-sittlichen Zweck (im bürgerlichen Verbande den Staatszweck) zu befördern; so scheint der Obere, welcher sich einer einem bestimmten Gesetze zuwiderlaufenden Gewohnheit nicht widersetzt, schon durch sein Stillschweigen zuzugeben, daß die neue Ordnung der Dinge, den religiös-sittlichen (oder Staats-) Zwecken mehr zusage, folglich das frühere positive Gesetz als factisch aufgehoben zu betrachten sey."

Wir müssen vorerst bemerken, daß der Verf. den „Vernunft" oder besser „ursprünglichen Gesetzen" welche er absolute zu nennen beliebt, und die jene sind, „welche aus der freithätigen Natur des Menschen hervorgehn;" (S. 139) womit zwar nicht die objective Vernunft" (Gott) sondern die subjectiven Vernunftgesetze, „nämlich solche, derer sich der menschliche Geist (durch Vernunft- und Verstandesthätigkeit) im Laufe der Zeit bewußt worden ist," (S. 140) gemeint sind, — nur diesen „objectiv oder richtiger, als objectiv angenommenen Vernunft- (ursprünglichen) Gesetzen, allgemeine Gültigkeit" (S. 141) zugesteht. Die positiven Gesetze aber sind ihm, („wenn auch nicht absolut für den Menschen, doch relativ für die Menschen) nothwendig

und unerläßlich." (S. 142.) Unter positivem Gesetze versteht er aber z. B. das christliche Gesetz der Offenbarung. Wir sehen daß hier die schon früher gerügte Umkehr Statt findet, indem das rein Menschliche das Göttliche, oder Positive überwiegt. Dasselbe hat auch S. 159 Statt, wo der Verf. die rationalen Moralprincipe als die constitutiven, und die positiven als die regulativen behandelt, was wir schon früher in seiner Irrthümlichkeit dargelegt, daher jetzt übergehen können. Nur sey es uns noch anzuführen erlaubt, was unser früherer Rez. bei einer anderen Gelegenheit in dieser Zeitschrift gesagt. (Jahrgang 1827 Febr. S. 198.) „Der Katholicismus bildet den Menschen nach dem Höheren, das ihm durch die Offenbarung gegeben ist. Der Protestantismus bildet das Höhere nach dem Menschen — und was dieser in seiner Beschränktheit nicht mehr aufnehmen kann, wirft er weg." Nach wem nun bildet und modelt der Verf. seine Moral, und in welchem Geiste?

Wir kehren aber nun nach dieser Zwischenbemerkung zur Beleuchtung der vorhin citirten größeren Stelle des Verf. zurück, und sagen zuerst, daß es canonistisch unrichtig sey, daß durch eine consuetudo eine lex qua veritas aufgehoben werde, oder durch eine Gewohnheit ein Positivgesetz; (welches letztere dem Verf. alle Gesetze des christlichen Glaubens seyn müssen; oder sind ihm diese Vernunftgesetze?) denn die Positivgesetze sind jene veritates, von denen Distinct. VIII. cp. 4 — 9. im Gegensatze zu den consuetudines die Rede ist. Es hebt aber eine consuetudo eine andere, welche qua consuetudo tacite zur lex wurde auf, aber noch nicht das Positivgesetz, welches mehr als consuetudines in sich enthält. Wird aber eine consuetudo als lex promulgirt; so hebt auch nicht mehr die entgegengesetzte Gewohnheit die lex ex consuetudine, so viel wir wenigstens glauben, rechtlich auf, wenn sie gleich dieselbe factisch suspendirte. Nach diesem Maßstabe können wir nun über die

vom Verf. allegirten Beispiele richtig urtheilen. Wir bemerken aber vor Allem, daß die consuetudo einer Diöcese noch nicht der consuetudo der ganzen Kirche derogirt; daß das Tridentinum alle pravas consuetudines abzuschaffen geboten, also auch solche, die aus Indolenz und Indifferentismus für den äußeren Gottesdienst, oder aus Glaubenskälte hervorgegangen sind. Wenn aber einzelne Oberen oder Bischöfe darüber nachsehen, so liegt die Indolenz, oder der Indifferentismus, oder die Feigheit auf ihnen. Weiß ja doch jeder Candidat der Theologie, daß die praxis ecclesiæ von der praxis in ecclesia wohl zu unterscheiden ist.

Derselbe Verf., dessen exegetische Gelehrsamkeit wir früher schon erkannt, will uns auch über seine Fortschritte in der Pastoral, oder dem canonischen Rechte nicht im Zweifel wissen. Er sagt nemlich S. 144 — 145, daß „das Fastengebot jetzt nur noch auf den Unterschied der Speisen, nicht mehr auf die Enthaltung von einer zweiten Mahlzeit gehe.“ Wir mögen wohl glauben, daß in des Verf. Umgebung es dahin gekommen, daß die Fasten in den sogenannten „Fastenessen“ beobachtet werde. Aber Hr. Professor, wissen Sie denn nicht was für ein Unterschied ist zwischen Fasten und Abstinenz, jejunium und abstinentia? Wissen Sie nicht, daß das Fasten gar nicht auf den Unterschied der Speisen geht; sondern auf die einmalige Sättigung, und der Unterschied der Speisen zur Abstinenz gehört? Ihnen Hr. Doctor, der Sie, wenn es sich um Mentalrestriction und den Probabilismus handelt, so tiefgelehrt den Pater Busenbaum, und zwar keineswegs nach einer der niedlichen Sedezausgaben jenes Buches, das in Toulouse, so wir nicht irren, durchs Parlament einst verbrannt worden, sondern gar nach der römischen Edition des seligen Ligorio, ex originali, oder wohl auch ex copia copiæ (denn dieß ist gelehrter, raffinirter, weil das Gebräu schon durch eine Filtrirmaschine mehr gegangen) zu citiren wissen; hätte doch

nicht entgehen sollen, was derselbe Pater Libri tertii capite quarto, ad dubium primum von beiden spricht, und was davon in Germania ex usu recipirt ist.

Obgleich wir in der zweiten Abtheilung des zweiten Bandes erst noch die Abhandlung vom Fasten nach §. 150 zu gewärtigen haben; so scheint das Fasten nach dem, was der Verf. schon in dem Vorliegenden über dasselbe sagt, eben nicht mit rother Tinte im moralischen Kalender (almanach) des Verf. zu stehen. Wohl aber will es uns dünken, daß darin die Zeit bemerkt sey, wann gut heirathen ist. Denn das Fasten ist ja mehr „rohsinnlichen, mechanischen Ursprungs.“ Dieß ist aber, so viel wir nach krasser Sinneserkenntniß wissen, all beides nur beim Essen der Fall. Oder sollte ein Doctor Philosophiæ nicht wissen, wie „mechanisch“ künstlich die Gestaltung des Bissens vor sich geht, ehe und wenn der Mensch ihn hinabschluckt? Und könnte wohl dem Hrn. Doctor die rohsinnliche Natur der Speisen fremd seyn? Denn er wird doch nicht zu jenen gourmands gehören, die sich ausschließlich feinsinnliche Genüße vom Essen zu verschaffen wissen. Fasten aber ist an sich übersinnlich.*) Diese Übersinnlichkeit jedoch gehört nach dem Verf. zum Schein; denn wir lesen S. 217 wie er dasselbe unter die „Scheinfrömmigkeit“ setzt. Und S. 261 belehrt er uns, „daß als unächt jedes sogenannte Heil- oder Tugendmittel anzuerkennen sey, welches mit der Selbstthätigkeit und dadurch mit dem religiös-sittlichen Leben des Menschen, entweder in einer wirklich nachtheiligen oder doch in einer sehr unsichern und gefährlichen Beziehung steht. Es giebt hienach an sich (absolut), und beziehungsweise (relativ) untaugliche Tugendmittel. Die Ersteren characterisiren sich dadurch, daß sie jede Selbst-

*) Es giebt freilich verschiedene Arten zu fasten: so z. B. haben wir auch eben einen Theil unserer Fastenarbeit darin, des Autors zum mindesten nicht anziehendes Buch zu durchgehen.

thätigkeit unterdrücken, anstatt sie zu heben; jede moralische Kraft schwächen und zerstören, anstatt sie zu stärken und vervollkommnen. Die Letzteren haben in der Regel denselben und nur ausnahmsweise einen andern, d. i. einen guten Erfolg; sie sind daher gleichfalls im Allgemeinen zu mißbilligen und verwerfen." Und nach dieser Auseinandersetzung lehrt uns denn der Verf. natürlich, daß auch das Fasten und Kasteien ein solches absolut untaugliches Mittel sey, als ein Mittel, „welches man von jeher angewendet, einen Theil der menschlichen Natur (den sinnlichen) gänzlich aufzuheben und zu zernichten." Hat uns da der Verf. nicht hinreichend jetzt schon auch über den practischen Theil des Fastens belehrt? Verfährt er hierin nicht nach dem Beispiele Christi, der gleich „nach seinem ersten Eintritt in das öffentliche Leben, sich als einen Gönner und Beschützer der Freude ankündigt?" dessen „Jünger man so wenig fasten sieht; daß „ihr stets vergnügtes heiteres Aussehn" (worin sie am Ende noch den Herrn Professor übertrafen) ihr Wohlleben. u. s. w." (cfr. Schreibers Religionslehre I. Thl. S. 264—265.) Was wollen wir noch mehr von ihm! Er hat ja Christus und die Apostel für sich, und darum wie ein Reformator gegen alle „Betschwesterei" rühmlich den Flamberg gezogen, fast wie jener Ritter im Donauweibchen. Und in der That, wenn man darunter nichts anderes zu verstehen hätte, als was strictissime der Wortsinn besagt: so wäre es schon in der Ordnung. Aber wir wissen nur gar zu gut, wie man heutzu Tage diese Reprobationen der „Betschwesterei" meint; wie leicht das Entgegengesetzte derselben, die Gottlosigkeit und Gebetscheue bei den Gebildeten wurzelt, und durch frivole Theologen doppelt genährt wird; so daß man wahrlich der paar alten Mütterchen wegen, bei denen Gott doch die Betschwesterei ihrer Meinung wegen gnädiger ansehen mag, als den stolzen Verstand der Moralisten, darüber nicht so viel Lärm machen sollte. Das stete Polemisiren gegen münd-

liches oder mechanisches Gebet, was uns unwillkührlich an einen neueren protestantischen Katechismus erinnert, in dem unter die Eigenschaften eines guten Gebetes auch dessen Kürze wohl bemerkt ist, kann doch im Grunde zu nichts Gutem führen. Darum mag es auch ein großes Bedürfniß seyn, wenn manchmal ein anderer Freiburger Professor, der eben auch gereist ist, nicht zwar, wie der Verf. ein Beispiel von morgenländischen Gebetmaschinen der Heiden nach Harnisch aufführt, um auch das christliche Gebet damit lächerlich zu machen; *) aber doch gelegentlich von orientalischen Gegenden spricht, wo mehr gebetet wird als im aufgeklärten Freiburg unter seinen sogenannten gebildeten Bewohnern; indem man den Dampf nicht um „Gebeträder" zu treiben, wohl aber zu Presserädern des Freimüthigen und seiner Consorten, und zu der vom Verf. belobten Rotteckischen Geschichte verwenden möchte.

Wenn dann der Verf., damit er doch in seinem cursu theologico morali nichts übergehe, S. 145 inquirirt „was von den Dispensationen um das Geld zu halten ist;" so antworten wir ihm: Nichts, indem in der Kirche nicht um Geld dispensirt wird, und die Taxa kein pretium für die Dispensatio ist. Der Verf. hat darum auch hiemit nur wieder seine Unwissenheit bewiesen in Dingen einer Kirche, von der er den Doctortitel trägt. Und nicht zufrieden unwissend zu seyn, ergießt er sich aus derselben Ignoranz noch in hämische Ausfälle.

Auf derselben S. sagt der Verf.: „Religiös-sittliche Gesetze, welche bloß böse Folgen mit einer Handlung verbinden, ohne diese für unsittlich zu erklären (sogenannte leges pure pœnales) enthalten einen innern Widerspruch. Auch der bürgerliche Gesetzgeber muß sich hüten, solche Ge-

*) Durch solche Beispiele wird die ohnehin leichtfertige Jugend sicherlich zu recht freudigem Christenthum und Beten im Geiste und in der Wahrheit am besten ermahnt werden können!

setze aufzustellen, wenn er nicht die Menschen zum Thiere herabwürdigen, und dadurch seine Gesetzgebung selbst untergraben will. Sogar von der geringsten Übertretung eines bürgerlichen Gesetzes soll der Gesetzgeber verlangen, daß sie nicht nur bürgerlich, sondern auch im Gewissen berücksichtigt und zugerechnet werde.“ Im Ganzen ist durchaus richtig was der Verf. hier nach Wanker im ersten Satze sagt. Wie wird er sich aber in Beziehung auf den Staat herauswinden, wenn er in Erwägung zieht, daß in unsern Staaten, nach katholischer Lehre, leges vere improbæ, z. B. die Ehescheidung, eingeführt sind?

Der Verf. sagt S. 145 — 146: „Christus spricht sich zwar sehr entschieden für die Beibehaltung des alten Gesetzes aus; aber er setzt sich dessen ohngeachtet bei vorkommenden Gelegenheiten über dasselbe hinweg.“ Nach dieser Darstellung des Verf. könnte es scheinen, als wenn Christus mit sich selbst im Widerspruche wäre. Es scheint aber der Verf. den Sinn des von ihm doch citirten *καταλυσαι* und *πληρωσαι* nicht bestimmt genug berücksichtigt zu haben; sonst möchte er sich nicht also ausgedrückt haben. Übrigens sucht, was wir nur per incidens bemerken wollen, eine gewisse Klasse von Exegeten gern hie und da kleine Widersprüche und Gegensätze auf, die bald als Zeichen von Scharfsinnigkeit gelten sollen, bald aber ungelöst als so kleine Häcklein hingestellt werden, die wie Nadelstiche gleichsam auf den großen corpus der evangelischen Persönlichkeiten wirken sollen. Eben so dissonirend lautet es einem christlichen Ohre, wenn der Verf. S. 158 sagt: „mit Recht beruft sich übrigens der Apostel Paulus auf das höchste Gesetz in der Brust eines jeden Menschen, wo es bald mehr, bald weniger sich ausspricht.“ Dieses klingt etwas naturalistisch, und wenn auch „das natürliche Gesetz allein nicht abhilft,“ wie er sogleich sagt; so ist ja sogar das natürliche Gesetz das der Sünde, welches zum Bösen reizt. Das Naturge-

setz aber, welches zum guten Thun bringt, ist schon in das Christliche übergegangen, und die feurigen, oder „empyrischen“ Gesetze, wie der Verfasser S. 136 die positiven zu nennen oder zu schreiben beliebt, und die „nur auf historischem Wege erkannt werden,“ sind zur Ergänzung, oder richtiger, Supplirung des geschwächten und verdunkelten, ja verkehrten natürlichen Gesetzes obsolut nothwendig, was auch der Verfasser nicht in Abrede stellt; indem sie von Außen das thun sollen, was die Gnade der Erlösung und Berufung des Menschen von Innen thut.

Hier aber, bei dem positiven Gesetze, begegnet uns noch dasselbe Mißverhältniß, das wir später auch bei den positiven Principien beim Verf. gewahren, daß er nämlich die verschiedenen positiven Principe dem Wesen nach (S. 192) auf eine Stufe zu stellen scheint, da es deren „nach den verschieden Religionsformen sehr viele gibt,“ und es nur genügt, „vorzugsweise zwei derselben herauszuheben, aus welchen unser ganzes religiös-sittliches (d. i. kirchliches) Zusammenleben hervorging, und in welchem es sich noch stets fortbewegt, nämlich das Moralprincip des Judenthums und jenes des Christenthumes.“ Wer so schreibt, dem könnte man mit Grund vorwerfen, daß er die wesentliche Unterscheidung zwischen der wahren Offenbarung und den falschen Religionen verdeckt oder vernichtet, d. h. läugnet. Man könnte ihm zum wenigsten entgegnen, wie er jenen Moment, der zur Annahme der positiven christlichen Religion nöthig ist, jenen nämlich der Gnade und besonderen Berufung, übersehen habe.

Es hat zwar jeder Mensch vermöge seiner freien Selbstbestimmung das Recht, Ansichten zu haben je nach Überzeugung oder Neigung. Dieses hat auch der Verf., und er mag für das, was nun einmal so seine Idee ist, dasselbe Recht haben wie wir. Wenn man aber außer dem Allglauben auch noch einer positiven Religionsgesellschaft zugehört,

so giebt man derselben nach unserm Dafürhalten seine Privatüberzeugung unter. Dieses fordert wenigstens die katholische Kirche positiv, indem sie das Princip der Wahrheit bestimmt und klar feststellt, im Gegensatze mit dem Protestantism, welcher dieß negativ thut, und damit die Freiheit, respective Willkühr zu seinem Associationsprincip adoptirt. Inner der Grenze nun des Principes liegt im Katholicism alle erlaubte, wahre Freiheit, und inner dieser ist die individuelle Ansicht eines Katholiken zu ehren; sonach auch das, was von der jezeitigen Idee des Verf. damit übereinstimmt. Wenn wir aber nun beim Verf. lesen, was er S. 262 u. f. über Zimmermanns Buch „von der Einsamkeit" lobend vorbringt, so wissen wir in der That nicht, ob man den Verf., insofern er katholischen Principien huldigt, nicht fragen müßte: wie er als katholischer Doctor und Priester *) also von dieser Parodie des heiligsten Theiles des christlichen Lebens zu reden, und sie hierin als „klassisches Werk" anzuführen, sich nicht entblöde? Daß der Verf., welcher der Einsamkeit sonst hold ist, gerade so bei den Mönchen und Anachoreten grollt, oder besser, daß er die reinsten und lautersten, zartesten und höchsten Ausströmungen des christlichen Lebens bei denselben als Ausgeburten, Afterprodukte ansieht, die ihm mitunter gar zu Lastern werden, dieß wissen wir in der That nicht, ob wir es mehr als Effronterie der katholischen Ansicht gegenüber, oder als Unwissenheit annehmen sollen. Wäre es aber erste, so würde auf das härteste zu rügen seyn ein Verfahren, in die katholische Kirche und in die für ihre Jünglinge bestimmten Lehrbücher solche mit der katholischen Lehre unverträgliche Ansichten einschwärzen und anpreisen zu wollen, und sollten dieß auch des Verf. Ideen seyn. Ist aber Unwissen-

*) Den katholischen Religionslehrer, oder öffentlichen ordentlichen Professor wollen wir nicht in Anschlag bringen; denn wir wissen aus manchen, besonders belgischen u. a. Beispielen, was es mit solchen Regierungsprofessoren und „geistlichen Räthen" auf sich hat.

heit, Unbekanntschaft mit den Quellen oder katholischen Darstellungen von der eigentlichen Geschichte und dem Geiste jenes Lebens die Ursache; oder kommt die Verdrehung, und die der katholischen Kirche entgegen idiotisch „subjectiv" modulirte Auffassungsweise des Verf., welche mit dem, was Zimmermann schreibt, übereinstimmte, nur von dieser Seite der Ignoranz her: so ist es Schmach für einen Doctor Thologiæ, so wenig in der Geschichte seiner Kirche bewandert zu seyn.

(Fortsetzung folgt.)

Die Tröstungen der Religion bei dem Verluste unsrer theuren Hingeschiedenen. (I. Theß. 4.) Von dem Ritter *Ludwig Provana de Collegno.* In's Deutsche übersetzt nach der französischen Uebersetzung, welche zu Löwen 1823 erschienen ist. Düsseldorf, bei J. H. C. Schreiner. 1832.

Der Christ bedarf oft des Trostes, es treffen ihn oft so viele herbe und harte Schläge, die ihn in der Tiefe seines Herzens verwunden, er trägt oft ein so schweres Kreuz, das ihn zu Boden drückt, und ihm manchmal den Muth benimmt, es weiter zu tragen. Am schmerzlichsten aber wird sein Herz verwundet, wenn der Tod seine Geliebten ihm raubet; denn dadurch werden die heiligsten Lebensbande aufgelöst. Und so wie der Baum oft weder beim Verluste eines Astes, noch beim Durchschneiden einer Wurzel trauert oder verdorrt, sondern erst dann stirbt, wann die innern Lebensfasern verletzt und zerstört werden; so fühlt auch der Christ, oft in den unglücklichsten Verhängnissen stark und ergeben, einen tiefen Schmerz, wenn die Bande der Liebe, welche die Herzen einigten, durch den Tod verletzt werden. Die Welt ist in solchen Fällen sehr redselig, um das traurige Herz zu beruhigen; sie weiset auf die Zeit, auf das unvermeidliche Loos aller Sterblichen, auf die Freunde, auf die Glücksgüter u. s. w. hin. Aber sind dieß auch Trost-

gründe für ein Herz, das keinen zeitlichen Verlust, sondern die Auflösung der Bande der Liebe beweinet? Wird dadurch die Wunde nicht noch weiter aufgerissen? Soll die Zeit heilen können, wo die Wunde gerade darum so schmerzlich ist, weil der Verlust durch die Zeit nicht mehr ersetzt werden kann? Können Freunde beruhigen, wo man den Freund des Herzens verloren hat, den sie nicht mehr geben können? Können ansehnliche Glücksgüter trösten, wo man sie alle gerne hingeben würde, um den verlornen Geliebten wieder zu besitzen? Der Mensch bedarf eines höheren Trostes, seine Wunden sind zu tief, nur die Religion kann sie heilen, und sie heilet sie auch, indem sie die Bande der Liebe wieder anknüpfet, aber nicht an die Zeit, sondern an die Ewigkeit. Wer darum diesen Trost suchet, den weisen wir auf vorliegende Schrift, wo er Alles findet, was die Religion nur immer Tröstliches und Beruhigendes hat, und wo die ewige und unversiegbare Quelle alles Trostes fließet. Mit Liebe und Milde spricht hier die Religion zu dem trauernden Herzen, stärkt den Glauben an die Unsterblichkeit, erneuert die Hoffnung auf ein frohes Wiedersehen, und auf Wiedervereinigung in ewiger unzertrennlicher Liebe, flößt den Hinterlassenen Vertrauen auf Gottes liebevolle Vatersorge, auf seine weise Vorsehung ein, und beruhigt den Weinenden sowohl über seine eigenen Verhältnisse, als auch über den Verlust seiner Geliebten. Die Trostgründe sind in sieben und dreißig Briefen vorgetragen, was jedoch nach unserm Dafürhalten, wenn gleich es der Sache nichts benimmt, schicklicher nach Kapiteln hätte eingetheilt werden sollen, weil die Sache ohnehin nicht in die Form eines Briefes eingekleidet ist.

---

1. Das Märzenveilchen. Eine Erzählung für Alle, besonders aber für die christliche Jugend, von J. B. Klar. Augsburg 1832. In Math. Riegers sel. Buchhandlung. Aloys Eurisch.

2. Fluch und Segen. Eine lehrreiche Erzählung für die christliche Jugend, von J. B. Klar. Augsburg 1833. Carl Kollmann'sche Buchhandlung.

Die erste dieser Erzählungen, ein schöner Tugendspiegel für die weibliche, und die zweite, eine ernste Warnungstafel für die männliche Jugend, zeichnen sich durch ihre Einfachheit, ihre schöne, oft ergreifende Darstellung und ihren frommen Sinn gleich aus, und verdienen, das Rühmlichste, was von ihnen gesagt werden kann, den Erzählungen des Verfassers der Ostereier an die Seite gestellt zu werden.

Erzählungen, den Eltern, Kindern und Dienstboten geweiht vom Verfasser der armen Hirtenfamilie. Erstes und zweites Bändchen. Landshut 1833. Verlag der Krüll'schen Universitätsbuchhandlung. G. J. Manz.

Jedes dieser zwei Bändchen enthält drei Erzählungen. Das erste: Der kleine Gottfried, ein Beweis, was eine christliche Magd auf das Wohl der ihr anvertrauten Kinder vermag, und wie wohlthätig ein zweckmäßiger Schulunterricht sey; — die wohlthätigen Wege der Vorsehung und die arme Weberfamilie, tröstend für alle, welchen Gott den Reichthum der Erde versagt hat, wenn sie nach den Schätzen des Himmels trachten. Das zweite enthält die Erzählungen: Gott waltet oft wunderbar über die Seinen — Gott verläßt die Armen nicht — und der Waisenvater, ganz geeignet zu zeigen, wie häßlich und Gott mißfällig die Hartherzigkeit und Ungerechtigkeit gegen Waisen ist, wie sehr er dagegen die Wohlthätigkeit gegen dieselben lohnt. Solche Erzählungen Eltern, Kindern und Dienstboten in die Hände gegeben, können, besonders auf dem Lande, an Sonn- und Festtagen denselben eine angenehme und sehr heilbringende Unterhaltung verschaffen.

---

1. Das Rumpelkämmerlein. Eine neue Erzählung für die Jugend und Jugendfreunde. Von Th. Nelk. Mit einem

Titelkupfer. Landshut 1833. Verlag der Krüll'schen Universitätsbuchhandlung.

2. Blumenbeet kleiner lehrreicher Geschichten. Vorzüglich der Jugend gewidmet von Th. Nelk. Mit einem Titelkupfer. Würzburg 1833. In der C. C. Etlinger'schen Verlagsbuchhandlung.

Beide Büchlein verdienen in die Reihe der besten Jugendschriften gestellt zu werden. Das erste lehrt schön und nachdrücklich, wie häßlich und verderblich der Stolz sey und der Neid, wie himmlisch schön und segenbringend dagegen ein gottergebenes Gemüth, welches bei allen Kränkungen von Bitterkeit frei bleibt, und zu verzeihen und dem Beleidiger Gutes zu thun versteht. Möchten es Viele lesen und Versöhnlichkeit und Feindesliebe lernen. Das zweite, eine reichhaltige Sammlung schöner und lehrreicher Erzählungen, wird jedem Leser eine Aufmunterung seyn, das Edle und Schöne immer mehr zu lieben, die Reize zum Bösen zu verachten und zu fliehen. Möge aus der Hand des Verfassers die Jugend noch recht viele solcher Schriften erhalten.

Betrachtungen und Gebete auf jeden Tag des Monats. Herausgegeben von Joseph Siegl. Mit Genehmigung des Hochw. Erzbisch. Generalvicariats zu Cöln, und des Hochw. Bisch. Generalvicariats zu Trier. Coblenz 1833. Druck von J. Friedrich Kehr. 8. S. 132.

Vorliegende Betrachtungen sind dem Hochwürdigsten Herrn Bischof von Fulda gewidmet. Sie sind auch in der That dieser Weihe recht würdig, und reihen sich ehrenvoll an die große Anzahl trefflicher Betrachtungen, die sich im Schatz der Kirche schon vorfinden. Dieß ist um so mehr bei ihnen der Fall, da sie ihrem Hauptinhalt nach nicht neu, sondern, wie der Verfasser selbst sagt, die Haupttexte der Betrachtungen aus Fenelon gezogen sind, denen dann der Verf.

Gebete aus eigener Herzensfülle beigefügt hat. Alle Betrachtungen gehen recht eindringlich auf den innern Menschen.

Wir hätten zwar geglaubt, daß in jetziger liebeleerer Zeit wenigstens auch eine Betrachtung über die Gemeinschaft der Heiligen (Kirche) eine Stelle hätte finden sollen, als das Hauptgebrechen berührend, an dem die Gegenwart leidet; jedoch, da der Verf. die inneren Verhältnisse der Herzen zu sich und zu Gott, mehr berücksichtigt hat, als die äußern, und die 31 Zahl für sich schon beschränkt, und die Materie so reichhaltig ist, konnte er nicht Alles behandeln.

Da der Ertrag zur Stiftung eines Armenhauses in Ehrenbreitstein bestimmt ist, so empfiehlt dieß das Büchlein nur noch mehr. Wir empfehlen es unbedingt, glauben, daß es bei manchem Weltmenschen gute Früchte zu bringen geeignet sey, und wünschen, daß es in recht viele Hände komme, um reichlichen Segen zu wirken.

---

1. Die sämmtlichen Briefe der heil. Theresia von Jesu, nach den Sammlungen des Bischofes Don Juan de Palafox nnd des Discalceaten P. Petrus bearbeitet und in chronologischer Ordnung herausgegeben von Gallus Schwab ꝛc. Mit Bewilligung des Hochw. Bischöfl. Ordinariats Regensburg. Sulzbach in der J. E. v. Seidel'schen Buchhandlung. 1833. S. XX u. 276 in gr. 8.

2. Katholisches Hausbuch auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres zur Beförderung häuslicher Andacht. Zwei Theile in 8. Mit Approb. des Hochw. Ordinariats des Erzbisthums München und Freysing. Sulzbach, in derselben Buchhandlung. 1834.

№ 1 ist ein Supplementband zu den Werken der heil. Theresia, die der würdige Herr G. Schwab in deutscher Übersetzung herausgegeben. Die in diesem Bande enthaltenen Briefe sind 172 an der Zahl, und wenn auch meistens auf

besondere Zeitverhältnisse sich beziehend, dennoch für die heutigen Leser höchst interessant. Diese deutsche Ausgabe hat vor allen übrigen einen ganz eigenen und namhaften Vorzug: Hr. Schwab hat nämlich die Briefe, welche die spanischen Herausgeber nach dem Range der Adressaten geordnet, in chronologische Reihenfolge gebracht, und so aus der spanischen Sammlung die Dunkelheit verbannt, indem auf diese Weise ein Brief dem andern oft zur Beleuchtung dient. Wer tiefe Spiritualität verlangt, dem empfehlen wir diesen Band wie die übrigen, denen derselbe als Complement beigegeben wird.

№ 2 ist ein ungemein nützliches Lehr- und Erbauungsbuch, und verdient in allen katholischen Familien eingeführt zu werden. Es enthält durchaus Alles, was zur christlichen Feier des Kirchenjahres nothwendig ist, und es wurde dabei vorzüglich auf die Bedürfnisse des Volkes Rücksicht genommen.

Das Leben des frommen Bruders Franz, eines Spaniers. Gesammelt und mit einem Anhange: „Ueber die Einfalt" vermehrt, herausgegeben von einem kath. Geistlichen. Landshut 1833. Verlag der Krüll'schen Universitätsbuchhandlung. G. J. Manz. S. 144. 12.

Die Weisheit dieser Welt wird mit Hohn, oder doch mit vornehmem Mitleiden die Erzählung von dem Leben des frommen Bruders Franz bei Seite schieben. Es fehlt da so ganz ein gewißer Anstrich der sogenannten bessern Gesellschaft, ja die ganz verkannte Einfalt tritt gleichsam personificirt vor Hohe und Niedere hin. Dieß darf jedoch den wahren Christen nicht abhalten, das Büchlein zur Hand zu nehmen, und den Helden desselben recht aufmerksam in seinem wunderbaren Wirken zu beobachten, oder vielmehr die Wahrheit sich von Neuem einzuprägen, daß vor Gott kein Ansehen der Per-

son gilt, und nur der ein wahrhaft würdiges Werkzeug in der Hand der Vorsehung ist, der aus sich selbst nichts seyn will, sondern unbedingt den höheren Einflüssen sich hingiebt.

Nikodemus, oder die Gleichnißreden des Herrn vom Reiche Gottes, aus den heiligen Vätern und Schriftstellern der katholischen Kirche erläutert, und mit Glossen versehen, zur Warnung und zum Troste für unsere Zeit. Olmütz, gedruckt bei Aloys Skarnitzl. 1831. S. 290. gr. 8.

In der Einleitung, welche an der Spitze dieses Buches steht, wird über die Gleichnißreden, theils in Beziehung auf ihren innern Zusammenhang mit der äußern Natur der Körperwelt und der innern Natur der Geisterwelt, theils über ihr natürliches und höheres Verständniß so Tiefdurchdachtes mitgetheilt, daß diese Einleitung schon an sich die vollеste Aufmerksamkeit des Lesers in Anspruch nimmt. Auch läßt sich daraus mehr lernen, als aus manchen weitgedehnten Abhandlungen der Philologen, Ästhetiker und Bibelerklärer. Wer durch einen solchen Vorhof wandert, erwartet mit Recht in ein hohes Heiligthum zu gelangen. Und in der That, hier wenigstens, wird eine solche Erwartung nicht getäuscht.

Die Art und Weise, wie der Verfasser eine Einheit in die evangelischen Gleichnisse bringt, ist sehr sinnreich, indem er, sie an das Glaubensbekenntniß anreihend, das ganze Reich Gottes, die Kirche mit all ihren Verheißungen und Heilsmitteln, mit all ihren Freuden und Leiden, im Verlaufe ihrer Bestimmung auf Erden, bis zu ihrer Vollendung im Himmel, darstellt. Der Anfang des Glaubensbekenntnisses wird mit dem Gleichnisse vom Säemanne, der Schluß des Glaubensbekenntnisses: Amen, mit dem Gleichnisse von zweierlei Häusern gemacht. Zwischen diesen Gleichnissen, dem Anfange und dem Schlusse der Heilsanstalt auf Erden, liegt Alles, was sonst von Innen und Außen auf dieselbe sich bezieht. — Bei der Erklärung der Gleichnisse selbst wird

meistens folgender Gang beobachtet: zuerst wird das Gleichniß wörtlich angeführt, dann folgt, wie man dieses Gleichniß in der Kirche verstanden hat, wobei meistens die Auslegungen der Kirchenväter und anderer ausgezeichneter Lehrer in der Kirche angeführt werden; nach diesem stehen ausführliche Glossen. — Ref. bedauert, daß er nicht ein Gleichniß in seiner ganzen Durchführung mittheilen kann; er muß aber die Verehrer der heil. Schrift, und wer sollte dieses nicht seyn, aufmuntern, das Buch selbst zur Hand zu nehmen. Jeder wird, sey es in gelehrter, in praktischer oder asketischer Beziehung, Befriedigung finden. An den Herrn Verfasser aber, der eben so Vortreffliches schon über andere Abschnitte der heil. Schrift geschrieben hat, stellt Ref. die Bitte, in dieser Weise, die Belehrung und Erbauung zu befördern, fortzufahren, und aus seinem reichen Schatze Altes und Neues in einer Reihefolge von Büchern mitzutheilen.

Die Bischofsweihe in der katholischen Kirche, von M. A. Nickel, Pfarrer am hohen Dom und Lehrer der Theologie am bischöflichen Seminar in Mainz. Mit Genehmigung des Hochw. Ordinariats. Mainz 1834. Verlag von C. G. Kunze. S. 107. 8.

Den Herrn Verfasser veranlaßte zur Herausgabe dieses Werkchens die demnächst in Mainz vorzunehmende feierliche Consecration des Hochwürdigsten Herrn Domdechants Humann zum Bischofe von Mainz.

In der Einleitung entwickelt der Verf. auf historischem Wege die Gründung des Episcopats durch Christus, und dessen Übertragung durch die Apostel auf ihre Nachfolger in allen Jahrhunderten, und stellt sodann das Bild eines Bischofs auf, wie es der Hochselige Bischof Sailer in seiner Moral III. Thl. S. 247 so trefflich entworfen hat. Von S. 12 — 50 ist die wörtliche Übersetzung der Bischofsweihe aus dem römischen Pontificale; und von S. 51 — 107 die

Erläuterung der bischöflichen Weihungsceremoien, welche der Verf. aus den bewährtesten Archäologen und Liturgen, z. B. Martène, Binterim, Augusti, Sailer, Haid, Schmid ꝛc. ꝛc. gesammelt hat. Nur oberflächliche Menschen können den tiefen bedeutungs- und lebensvollen Sinn der Kirchenceremonien verkennen; dagegen muß jeder ihr Vertheidiger werden, der vom hehren Geiste des Christenthums durchdrungen, überall nur Kraft, Weihe und Leben erblickt. So hat der Verf. den Geist der Bischofsweihe aufgefaßt, und so möchte er ihn auch seinen Lesern erschließen; „aus dem Buchstaben den tiefen Sinn und den verborgenen Geist herausheben, damit in den Lesern die Ahnung sich melde, wie doch so viel ehrwürdiger, heiliger, selbst ästhetischer, als sie gedacht haben mochten, die Liturgie der h. kathol. Kirche sey, wie sie Deutungen und Merkwürdigkeiten, und Beziehungen und Schönheiten enthülle, die sie nimmer vermuthet haben; wie aus ihrer Tiefe Kleinode aufsteigen, über die sie sonst, wie über unbekannte Heilquellen wegeilten; daß sie inne werden, es sey keine Übertreibung, wenn behauptet werde, sie sey wahrhaft himmlisches Erzeugniß, Gabe Gottes durch Christus, Werke des ewigen Wortes, das „bei Seiner Kirche bleibt alle Tage bis an das Ende der Welt;" daß sie erkennen, wie man sie lesen solle, und wenn sie recht gelesen wird, was man an ihr habe. Ein neuer Hunger regt sich mit dem neuen Interesse und die lose Speise menschlicher Machwerke, alltäglicher Lesereien widert." — Die Erläuterungen der einzelnen Ceremonien der Bischofsweihe sind ganz geeignet, den eben ausgesprochenen Zweck des Verfassers zu realisiren, indem derselbe in einem tiefreligiösen und ächtkirchlichen Sinne den Geist dieser schönen Ceremonien recht gemüthlich und lebendig hervorgehoben hat.

Wir wünschen dem Büchlein recht viele Leser. Druck und Papier ist gefällig. B.

Beilage zum Katholiken.

Jahrgang 1834.

Nro VI.

Curiosa.

Wie sich das Hypomochlium 1) der linguistischen 2) Charlataneria eruditorum 3) herauseruiren 4) thät,

oder

Fresco der gelehrten Psoitis und des griechischen Ptyalismus.

. . . . . . Parce detorta. *Flaccus.* 5)

Es war im sensorium commune unserer Protoplasten, vor ihrer von Jehova ohne Prosopolepsie exequirte Propulsation aus den Propyläen des Kosmos (she is fallen from riches to misery), als propädeutisches Princip stabil und obstringirend und imprägnirend niedergelegt, (comincia a conoscere gl'inganni) daß die Sprache keine Echeiastechne sey, die akustischen*) Werkzeuge keine blosen Echometer, und estradirte Ecouten, um geistig-spirituelle Conceptionen vermittelst Transverberation und Auriculation purement und simplement, respectivè blos und exclusiv zu fixiren — perchè non. (Pemposta Palawanca Karoti cumplasna filinestra. τί ποτ' οὖν ἐστὶ το αἴτιον. Auch ein Engländer sagt: That is not done as it should be, was Siret mit: «cela n'est pas comme il faut» sehr accurat vertirt. Dagegen singt Torq. Tasso: Già ciéco a brancolar sóvra ciascuno, und ein Cochinchinesischer König spricht: Chy-y-taû.) Die Sprache ist kein materiell antiphlogistisches Object zur Ripostirung als literarisch sarkastisches Debet auf unholde und pikante Projectionen; sie ist kein machinales Vehikel der Idee, keine physische Antlia pneumatica der Aequation des äußern und innern Seyns; kein Antitypus des Typus; keine pure Excavage

*) S. Vitruvius.

der Seelen- und Gemüthssentiments, sie ist nicht allein subjectiv und nicht allein objectiv, sie ist beides durch Aequiparation, durch Position, durch Tendenz; sie ist eine anaplerotische Locumtenenz der Mimik und Hieroglyphik, und ihre Söhne, die Proceres und die Fidalgos, sind die eigentlichen, die nativen, legitimen, wiewohl manchmal auch hibridischen High-Waymen der Hochlande der Intelligenz. Die Sprache, als Anacephaläosis der psychischen Reflexion, darf nur probat anamnestische Significationen procreiren, sonst gewährt sie so wenig empirische Emolumente als die Encephalognomik der Intercostalnervenkrankheit und die Gabaren den Miguelisten in den Tras os Montes.

Das heißt: wir armen sündigen Adamskinder und geduldigen Leser der Zeitschriften und anderer Werke unserer deutschen Autoren, bitten diese sämmtlichen Herren inständig, sie möchten doch mit uns Layen in dem Gebiete der Erudition und Philologie Mitleid haben, und so reden und schreiben, daß sie ein ehrlicher Christmensch auch verstehen könne. Oder wollen sie fortfahren, in allen möglichen fremden Sprachen deutsch zu schreiben, so bitten wir sie um die Gefälligkeit, uns jedesmal auch mit dem Artikel oder dem Werkchen, das sie uns zum Lesen schicken, ihre fünf und dreißig Wörterbücher zu leihen, oder doch wenigstens durch irgend einen vernünftigen Schulmeister unten in den Noten die Bedeutung der Worte in schlichter deutscher Frau Muttersprache beifügen zu lassen. Was sonst die große, breite, ungeheuere, selbstgefällige und überflüssige Compendiums-Erudition betrifft, diese wollen wir ihnen dann gerne schenken, — besonders den Herren Theologen, die als christliche Wortführer ohnehin etwas mehr Demuth und Bescheidenheit besitzen sollen. — Nichts für ungut.

Noten, Nachweisungen und Erklärungen
zur Hälfte der Ueberschrift des vorstehenden Artikels.

1) Vergl. die Geschichte des Archimedes; auch kann es nichts schaden, die neuesten Schriftsteller darüber nachzulesen, desgleichen ihre Recensenten in gelehrten und ungelehrten Journalen.

2) Bekanntlich von *lingua*, die Zunge, Sprache. S. Kirschii Cornu Copiae. Ob aber *lingua* von *linquere* oder *linquere* von *lingua* herkommt, adhuc sub judice lis est. It is a great difficulty. Sheakspeare. Every one do es what he pleases.

3) Eigentlich eine Schrift, die unter diesem Titul ein Niederrheiner, ni fallor, herausgegeben. Sieh Weißlingers Friß Vogel und Allerlei Merkwürdigkeiten. Wer eigentlich dieses Wort zuerst gebraucht, ist noch nicht ermittelt worden; so viel ist gewiß, daß es bei Plautus nicht vorkommt, und daß es so viel bedeuten mag, als verbosæ strophæ. Dagegen gebrauchen es die Spanier: Vicio de muchas palabras con poca substancia. Vergl. Santander, Cordova, Tascaromaro, Corazotos, Lancoratos, Pueblos, Gonzalomemanihablaros u. A. m.

4) Zusammengesetzt von heraus und eruiren. Für's Erste lese man Heinsius, Heyse, Grimm 2c. Ueber eruiren können die rudimenta linguæ latinæ, Lhomond, Uihlein, Scheller, Bayer, Noel, Gattel, Hume 2c. 2c. den besten Aufschluß geben. Bei Cicero kommt das Wort 999 mal, bei Livius 1200 mal, bei Seneca dem Comödianten 58 mal, bei Sallust 657 mal, bei Ovid selten, bei Terenz 30 mal u. s. w. vor. Die übrigen lateinischen Schriftsteller von Plautus an bis zur letzten Dissertation eines Leipziger Magisters führe ich Kürze halber nicht an, um meine verehrten Leser nicht zu ermüden. הֲבֵל הֲבָלִים *Τι δε ἐστι ἐπιστευθησαν.* La terra, il mar, le sfere parlan del tuo potére (Metastasio). That might be (William Cobbett). Sebani der (Persisch mit lateinischen Buchstaben; denn ich vermuthe, daß der Drucker des „Katholiken" nicht mit persischen Lettern versehen ist, was übrigens sehr zu bedauern). S. Meninski Lexicon Arabico-Persico-Turcicum, wie auch den Verf. des Ferhengi Schuuri. «Rien n'égale l'érudition allemande.» *Revue Européenne,* oder wer es sonst gesagt hat. — Co iest Krzywego, nie moze byc wyprostowano: a niedostatki nie moga byc policzone. Eccle. I. 15. Polnische Bibelübersetzung. W. Hall Magdeburgskiey, w Drukarni Stefana Orbana, Roku Panskiego MDCCXXVI.

5) In seinem *humano* capiti, vulgo *ars poetica* oder Horazens Dichtkunst. Wir haben bei dieser Citation die mit Brunkischen Lettern betypte Luxus-Edition *κατ᾽ ἐξοχην* gebraucht und nebenbei auch die Elaboration cum notis variorum des Farnabius consultirt. Siehe Conversationslexicon und des Schweinfurter Professors Eisenschmid turlupinirende Turnikets, Gallopaden Gunaikomiomachieen, Hokuspokustuberositäten und maussade Egarementsturbulenzen und koribantische Kamischy-Medisancen wider das Staffelgebet und den Priestercölibat. — Eingesandt von einem quiescirten Gemeinde-Deconomie-Secretariats-Accessistsubstituts-Abspiranten-*Supernumerarius.*

XL.

Nachrichten.

Schweiz. Da es zur Tagsgeschichte gehört, was die Partheimänner zu Baden in der Schweiz nach ihrer bekannten Reformschaft, als eine Art Kirchenpragmatik zu entwerfen für gut finden, mag hier das Ganze, und zwar ohne Bemerkungen mitgetheilt werden. Es ist das bekannte schismatische Treiben, das sich selbst häufig genug verräth, und das jeder Katholik zu beurtheilen leicht im Stande ist.

„Entwurf zu einer Uebereinkunft für gleichförmige Feststellung der Kirchenverhältnisse im Staate."

„Um den Verwickelungen zu begegnen, die bei der Unbestimmtheit der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche sich leicht ereignen, dabei die Rechte des Staates gehörig zu wahren und die Wohlfahrt der Kirche möglichst zu fördern, haben die nachbenannten Cantone folgende Uebereinkunft getroffen:

§. 1. „Die contrahirenden Cantone verpflichten sich, die durch die canonischen Vorschriften geforderte Abhaltung von Synoden zu bewirken, werden jedoch Vorsorge treffen, daß diese Versammlungen nur unter Aufsicht und mit jeweiliger Bewilligung der Staatsbehörde statt finden."

§. 2. „Die Cantone machen es sich zur Pflicht, die nach den in der Schweiz anerkannten Kirchensatzungen der bischöfl. Behörde zukommenden Rechte, welche in ihrem ganzen Umfang von derselben auszuüben sind, aufrecht zu erhalten und zu schützen."

§. 3. „Sie verbinden sich gemeinschaftlich zu Handhabung des landesherrlichen Rechtes, vermöge dessen kirchliche Kundmachungen und Verfügungen dem Placet der Staatsbehörden unterliegen, das Nähere bestimmend was folgt: Dem Placet sind unterworfen: a) Römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse; b) die vom Erzbischof, vom Bischof und von den übrigen kirchlichen Oberbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben, Kundmachungen u. s. w. an die Geistlichkeit oder an die Bisthums-Angehörigen, so wie die Synodal-Beschlüsse und beschwerenden Verfügungen jeder Art gegen Individuen und Corporationen; c) Urtheile kirchlicher Obern, in so weit deren

Ausfällung nach Landesgesetzen überhaupt zulässig ist. Von solchen kirchlichen Erlassen darf keiner bekannt gemacht oder auf irgend eine Weise vollzogen werden, es sey denn derselbe zuvor mit dem von der competenten Staatsbehörde zu ertheilenden Placet versehen worden, ohne welches dieselben weder Verbindlichkeit noch Vollziehung erhalten. Die Kundmachung des Hauptactes und der das Placet enthaltenden Erklärung der Staatsbehörde soll gleichzeitig geschehen. Geistliche Untergebene sind verpflichtet, was immer im Widerspruch mit diesen Bestimmungen ihnen zukommt, nicht nur unbeachtet zu lassen, sondern sogleich der betreffenden Amtsstelle zu Handen der obern Staatsbehörde mitzutheilen. Die Cantone verpflichten sich, auf dem Wege der Gesetzgebung wirksame Strafbestimmungen gegen Uebertretung aller dieser Vorschriften festzustellen. Geistliche Erlasse rein dogmatischer Natur sollen ebenfalls der Staatsbehörde mitgetheilt werden, der sodann überlassen ist, ihre Bewilligung zur Bekanntmachung unter der Form des Visum zu ertheilen."

§. 4. „Die Cantone, in denen Ehestreitigkeiten nicht in allen Beziehungen dem Civilrichter unterstellt sind, werden in ihrer bürgerlichen Gesetzgebung den Grundsatz befolgen, daß der geistlichen Gerichtsbarkeit jedenfalls keine höhere Competenz in Ehesachen zustehe und eingeräumt werden dürfe, als diejenige über das Sacramentalische des Ehebandes zu urtheilen; alle übrigen Verhältnisse aber werden die Cantone dem Civilrichter vorbehalten."

§. 5. „Die Eingehung von Ehen unter Brautleuten verschiedener christlichen Confessionen wird von den contrahirenden Cantonen gewährleistet. Die Verkündigung und Einsegnung unterliegt den gleichen Vorschriften, wie jene von ungemischten Ehen, und wird den Pfarrern ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht. Die angemessenen Coercitiv-Maßregeln gegen die sich weigernden Pfarrer werden die einzelnen Cantone bestimmen."

§. 6. „Die contrahirenden Cantone werden Festsetzung billiger Ehedispenstaxen, sey es durch Verständigung mit dem Bischof, sey es durch Unterhandlung mit dem päpstlichen Stuhle,

zu bewirken suchen. Würde der Zweck auf dem bezeichneten Wege nicht erreicht, so behalten sich die contrahirenden Cantone dießfalls ihre weitern Verfügungen vor."

§. 7. „Sie verbinden sich, eine wesentliche Verminderung der Feiertage oder die Verlegung derselben auf die Sonntage, nach dem Grundsatz möglichster Gleichförmigkeit, auszuwirken, und werden zu diesem Behufe sich mit dem Bischof in's Einverständniß setzen. Ebenso werden sie sich gemeinsam für Verminderung der Fasttage mit besonderer Rücksicht auf das Abstinenz-Gebot an Samstagen verwenden, ebenfalls ihre hoheitlichen Rechte auch in diesen Disciplinarsachen sich vorbehaltend."

§. 8. „Die contrahirenden Cantone verpflichten sich zu Ausübung ihres landesherrlichen Rechtes der Oberaufsicht über die Priesterhäuser (Seminarien). Sie werden in Folge desselben vorsorgen, daß Reglemente über die innere Einrichtung der Seminarien, in so weit sie von kirchlichen Behörden ausgehen, der Einsicht und Genehmigung der Staatsbehörden unterlegt werden, und daß die Aufnahme in die Seminarien nur solchen Individuen gestattet wird, die sich vor einer durch die Staatsbehörde aufgestellten Prüfungscommission über befriedigende Vollendung ihrer philosophischen und theologischen Studien ausgewiesen haben. Auch werden sie sich durch Prüfungen der Wahlfähigkeit der Geistlichen vor deren Anstellung als Seelsorger versichern und überhaupt für die weitere Ausbildung derselben durch zweckdienliche Mittel sorgen. Die Regulargeistlichen sind in Hinsicht auf den Antritt von Pfründen und auf Aushilfe in der Seelsorge ganz denselben Vorschriften unterworfen, wie die Säculargeistlichkeit. Was insbesondere den Capuzinerorden anbetrifft, werden die Cantone die angemessenen Maßregeln ergreifen, damit auch über die von dessen Gliedern auszuübende Seelsorge die erforderliche Staatsaufsicht walte."

§. 9. Die contrahirenden Cantone erkennen und garantiren sich das Recht, die Klöster und Stifter zu Beiträgen für Schul-, religiöse und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen."

§. 10. „Sie werden gemeinsame Anordnungen treffen, daß

in Aufhebung der bisherigen Exemtion die Klöster der Jurisdiction des Bischofs unterstellt werden."

§. 11. „Die Cantone werden nicht zugeben, daß Abtretungen von Collaturrechten an kirchliche Behörden oder geistliche Corporationen statt finden."

§. 12. „Sollte von Seite kirchlicher Obern gegen die von der Staatsbehörde vermöge des ihr zustehenden Wahlrechts vorgenommene Besetzung einer Lehrstelle irgend einer Art Einsprache erfolgen, so ist dieselbe als unstatthaft von dem betreffenden Canton zurückzuweisen."

§. 13. „Die contrahirenden Cantone gewährleisten sich gegenseitig das Recht, von ihrer gesammten Geistlichkeit gutfindenden Falles den Eid der Treue zu fordern. Sie werden einem in dem andern Cantone den Eid verweigernden Geistlichen in dem ihrigen keine Anstellung geben."

§. 14. „Endlich verpflichten sich die Cantone zu gegenseitiger Handbietung und vereintem Wirken, wenn die vorerwähnten oder andere hier nicht aufgeführten Rechte des Staates in Kirchensachen gefährdet oder nicht anerkannt würden, und zu deren Schutz gemeinsame Maßregeln erforderlich seyn sollten."

Griechenland. Der «Courrier de Smyrne» berichtet einen empörenden Zug der Intoleranz von Seiten der Griechen. Am 16. Februar d. J. sollte in der sogenannten Soccolauskirche von Smyrna eine junge Griechin das katholische Glaubensbekenntniß ablegen. Ihr Bruder und zwölf andere Griechen machten den Anschlag sie mit Gewalt zu entführen und auf einem zu diesem Zwecke bereiteten Schiffe zu entfernen. Zur bestimmten Stunde drangen sie in die Kirche, um ihr Vorhaben auszuführen; allein sie fanden Widerstand und es ergab sich ein heftiger Streit. Ein Dragoner des österreichischen Consulats, begleitet von zwei Janitscharen und einem türkischen Polizeidiener, kam noch zur rechten Zeit, um die gewaltsame Entführung zu hindern, die Griechen jedoch hatten sich durch die Flucht gerettet.

Vom Rheine. Folgende zwei Erklärungen, sind in mehreren öffentlichen Blättern erschienen:

„In Betreff der historischen Abhandlung: „Der Kampf zwischen Papstthum und Katholicismus im fünfzehnten Jahrhunderte; eine Säcularfeier der Kirchenversammlung zu Constanz 1416," — welche 1816 im „Schweiz. Museum" anonym erschien, dann 1832 mit Abänderungen und Zusätzen und mit meinem Namen, ohne mein Vorwissen und Zuthun, besonders abgedruckt, geschäftig überall verbreitet, zur Verwirrung und Verführung des Volkes auf die schändlichste Weise mißbraucht, und jüngst durch einen Ausspruch des heil. Stuhles verdammt und verworfen wurde, verweise ich zur Verantwortung der gegen mich gerichteten Verdächtigungen, Beschimpfungen und Lästerungen, den Freimüthigen und die Appenzeller-Zeitung einerseits, und den Waldstätter-Boten andererseits auf meine unterm 30. April 1832 in mehreren Schweizer-Zeitungen gegebene, offene und freie Erklärung: „Daß ich Katholik aus Ueberzeugung bin, und daher alles, was ich je geschrieben oder mündlich gelehrt habe, pflichtgemäß der Beurtheilung und Entscheidung meiner kirchlichen Obern unterwerfe und unterordne." Und damit diese Erklärung auch von solchen, die ein schweres Gehör oder ein kurzes Gesicht haben deutlich verstanden werde, füge ich hinzu, daß ich die vom heil. Stuhle am 17. September 1833 ausgesprochene Verwerfung der mehrgedachten historischen Abhandlung und des im J. 1832 daraus entstandenen Machwerkes mit der, dem Oberhaupte der Kirche gebührenden Ehrfurcht und Folgsamkeit anerkenne und ehre, und daß ich die in der besagten päpstlichen Bulle vom 18. September 1833 herausgehobenen und als irrig bezeichneten Sätze, ob dieselben sich in jener historischen Abhandlung oder in andern Schriften befinden, mit dem heil. Stuhle verdamme und verwerfe.

Solothurn, den 20. Januar 1834.

Aloys Vock, Dombechant."

„In einigen Zeitschriften ist eine römische Bulle vom 17. September 1833 abgedruckt, in der unter andern seither erschie-

nenen Büchern auch das von mir herausgegebene Werk: „Die katholische Kirche im 19. Jahrhunderte" verworfen wird. Ich habe in der Vorrede des angezogenen Buches folgendes gesagt: Vor der Entscheidung der katholischen Kirche beugt sich der Katholik mit schuldiger Ehrfurcht, und ich spreche dieses Princip mit der nämlichen Ueberzeugung noch jetzt aus. Ich war be[i] der Herausgabe dieses Buches fern von der Ansicht, den Glauben und die Lehre der katholischen Kirche zu untergraben, oder die von Christus dem Oberhaupte unserer Kirche übertragene Gewalt und Vollmacht zu bekämpfen, und die Kirche Gottes zu ärgern. Ich habe deßwegen früher schon kein Bedenken getragen, mehrmal meine Erklärung deßfalls öffentlich abzugeben. Bei dieser neuen Veranlassung finde ich mich aber verpflichtet, aus voller und reiner Ueberzeugung die frühere Erklärung mit dem Beifügen zu wiederholen, daß ich Alles, was in dem von mir herausgegebenen Buche von den Grundsätzen, den Lehren, und von dem Glauben der katholischen Kirche abweicht, mißbillige und verwerfe. Ich hoffe und wünsche, daß durch diese ganz unumwundene Erklärung die ängstigen Herzen beruhigt, und die nur zu leidenschaftlich bewegte Sache dadurch am Ende seyn möge.

Eichstädt, im Februar 1834.

G. L. C. Kopp."

Straßburg. Erziehungsanstalt für Töchter. Eltern sind oft in Verlegenheit, wenn sie für ihre Töchter eine Erziehungsanstalt finden wollen, die allen gerechten Anforderungen entspreche, und mit einer religiösen Bildung einen gründlichen, den jetzigen Zeitbedürfnissen angemessenen Unterricht, und die Beispiele einer feinen, natürlichen und edeln Lebensweise verbinde. Wir sind so glücklich, den Familien, welche ihren Töchtern eine christliche, wissenschaftliche und den jetzigen geselligen Ansprüchen angemessene Erziehung geben möchten, als eine solche Anstalt das Institut in Straßburg zu empfehlen, dem Herr Kolb und seine Gemahlin seit mehreren Jahren vorstehen. Das Haus, welches sie vor Kurzem bezogen, liegt zwischen einem Hof

und Garten, und ist dasselbe, welches ehemals die Dame Delahaie in Besitz gehabt, deren Name an eines der vorzüglichsten Erziehungshäuser des Elsasses erinnert. Viele deutsche Frauen haben darin ihre Erziehung genossen. Madame Kolb, ihre Töchter und geschickte Lehrerinnen, die in dem königl. Hause St. Denis gebildet worden, haben dieser Anstalt bereits einen hohen Ruf erworben. Die Professoren, die darin Stunden *ertheilen*, gehören unter die ausgezeichnetsten Männer in Straßburg. Die Adresse ist: „Madame Ferdinand Kolb née Rewel, Rue des Juifs №. 40 à Strasbourg."

In allen vorgenannten Beziehungen verdient die Töchteranstalt der Damen Feru ebenfalls in Straßburg, dieselben Empfehlungen.

Das jährliche Honorar ohne Ausnahme der Klassen, welches vierteljährig vorausbezahlt wird, beträgt 800 Frcs.

Familien, welche nähere Kenntniß über diese beiden Anstalten verlangen, können sich auch an die Redaction des „Katholiken" wenden, die im Interesse der guten Sache gerne die gewünschten Aufschlüsse ertheilen wird.

Rom. Ein Bewohner von Chaldäa, Namens David, der früher Nestorianer gewesen, zuletzt aber den katholischen Glauben angenommen, hat einige Zeit in Turin zugebracht, um dort Almosen zu sammeln zur Erbauung einer Kirche und eines Collegiums für den Unterricht der Jugend zu Pataor, einem Orte in der persischen Provinz Salmast. Nachdem dieser Chaldäer Piemont und Italien durchreiset und namhafte Beiträge gesammelt, legte er das Geld in Rom nieder und bald wird es zu seiner Bestimmung gelangen. Wie es scheint, macht der katholische Glaube tröstliche Fortschritte in der Provinz Salmast oder Salmas, besonders durch den Eifer des Erzbischofs Johann Guriel.

Paris. Wie man sich erinnert, hat das Ministerium seit der Julirevolution das Budget für die Geistlichkeit jedesmal mit der größten Anstrengung und nur unter den heftigsten

Stürmen in der Deputirtenkammer durchsetzen können. Auch mußte der Opposition jedesmal ein Opfer gebracht werden. Dieses Jahr hingegen wurde dieses Budget in fünf Minuten und so wie die Regierung es vorgelegt, ohne den mindesten Widerspruch votirt; — ein Beispiel ohne Gleichen in den constitutionellen Annalen. Ueberhaupt bemerkt man seit einiger Zeit in Frankreich einen bedeutenden Umschwung in Bezug auf Religion und Clerus.

Nordamerika. Die Bekehrungen der Protestanten in den Vereinigten Staaten geschehen fortwährend sehr häufig. In einem Orte, wo vor zwei Jahren nur ein Katholik war, befinden sich dermalen zwanzig, von denen dreizehn Neubekehrte sind. Drei andere Personen stehen ebenfalls im Begriffe katholisch zu werden. Im October machte Herr Mac Mahon, Pastor der Congregation von St. Pius im Kontuckey eine Missionsreise in der Umgegend, und nahm Dr. Dillon und seine Gemahlin in den Schooß der Kirche auf. Dr. Coleman, ein anderer ebenfalls sehr geschätzter Arzt, legte am 6. Februar in der Marienkirche zu Albany im Neuyorkstaat das katholische Glaubensbekenntniß ab; darauf hielt er eine rührende Anrede an die Anwesenden, unter denen sich viele Protestanten befanden.

Nauplia, 14. März. Dem Vernehmen nach beschäftigt sich die Regierung gegenwärtig mit der Regulirung der katholischen kirchlichen Angelegenheiten. Da in früheren Zeiten, so lange Griechenland sich unter türkischer Botmäßigkeit befand, die katholische Kirche unter dem Schutze Frankreichs stand, dieser Schutz aber durch Griechenlands selbstständige Constituirung natürlich erloschen ist, und von dem souveränen König ein an fremde Mächte geknüpftes Verhältniß der Bischöfe nicht zugegeben werden kann, so tritt die Nothwendigkeit ein, diesen Gegenstand durch eigene Gesetze zu ordnen. Auf Antrag der Synode hat die Regierung verordnet, daß alle Nonnenklöster bis auf drei aufgehoben werden sollen. In den drei beibehaltenen dürfen sich nur Nonnen befinden, welche das vierzigste Jahr zurückgelegt haben.

(Schw. M.)

Berlin, 24. April. Se. Maj. der König haben folgende Cabinetsordre an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten erlassen: „Es hat Mein gerechtes Mißfallen erregen müssen, daß von einigen Gegnern des kirchlichen Friedens der Versuch gemacht worden ist, durch die Mißdeutungen und unrichtigen Ansichten, in welchen sie hinsichtlich des Wesens und des Zwecks der Union und Agende befangen sind, auch andere irre zu leiten. Zwar läßt sich von der Kraft der Wahrheit und dem gesunden Urtheile so vieler Wohlunterrichteten hoffen, daß dieses unlautere Beginnen im Ganzen erfolglos seyn, und daß es durch die pünktliche Ausführung der Befehle, welche Ich in Meiner Ordre vom heutigen Tage, Behufs der Beseitigung separatistischer Unordnungen Ihnen ertheilt habe, gelingen werde, auch die Wenigen, die sich durch falsche Vorspiegelungen haben täuschen lassen, von ihrem Abwege zurückzubringen. Damit jedoch eine richtige Beurtheilung der in Rede stehenden Angelegenheit auch denen erleichtert werde, deren Bedenklichkeiten aus Gewissensängstlichkeit entstehen, wird es zweckdienlich seyn, daß die Hauptgrundsätze, nach welchen die Einführung der Agende und die Beförderung der Union zu leiten, Ich Sie bei wiederholten Veranlassungen angewiesen habe, im Zusammenhange bekannt gemacht werden. Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Confession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Der Beitritt zur Union ist Sache des freien Entschlusses, und es ist daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sey, oder indirect durch sie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlassenen Anordnungen; dieser geht nach Obigem aus der freien Entschließung eines Jeden hervor. Die Agende steht mit der

Union nur in so fern im Zusammenhange, daß die darin vorgeschriebene Ordnung des Gottesdienstes und die für kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil sie schriftmäßig sind, ohne Anstoß und Beschwerde auch in solchen Gemeinden, die aus beiderlei Confessionsverwandten bestehen, zu gemeinsamer Förderung christlicher Gottesfurcht und Gottseligkeit, in Anwendung kommen können. Sie ist auch keineswegs bestimmt, in der evangelischen Kirche an die Stelle der Bekenntnißschriften zu treten, oder diesen in gleicher Eigenschaft beigesellt zu werden, sondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienst und die amtlichen Verrichtungen der Geistlichen eine dem Geiste der Bekenntnißschriften entsprechende Ordnung, die sich auf die Autorität der evangelischen Agenden aus den ersten Zeiten der Reformation gründet, festzustellen, und alle schädliche Willkür und Verwirrung davon fern zu halten; mithin ist das Begehren derer, welche aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerstreben, als unstatthaft, ernstlich und kräftig abzuweisen. Auch in nicht unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landesagende unter den für jede Provinz besonders zugelassenen Modificationen Statt finden, am wenigsten aber — weil es am unchristlichsten seyn würde — darf gestattet werden, daß die Feinde der Union im Gegensatz zu den Freunden derselben als eine besondere Religionsgesellschaft sich constituiren. Ich beauftrage Sie, gegenwärtigen Erlaß durch die Regierungsamtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 28. Februar 1834. (gez.) Friedrich Wilhelm. An den Staatsminister Frhrn. v. Altenstein.

F. O. P. Z.

— den 27. April. In einem unserer früheren Schreiben in diesen Blättern vom 28. Dec. v. J. machten wir darauf aufmerksam, wie wünschenswerth für das religiöse Bedürfniß der Individuen katholischen Glaubens bei den Regimentern es seyn würde, wenn den katholischen Seelsorgern auf die Gemüther der Soldaten Einfluß und Einwirkung durch Lehre und Ermahnung gestattet werde, welches nach der zeitherigen Militär-Kirchenverfassung unmöglich war. Aus den Rheinprovinzen erhoben sich in

dieser Beziehung Klagen und Vorschläge, welche wir damals zur Sprache brachten. Jetzt können wir versichern, daß für dieses Bedürfniß durch die Gnade des alle Stände wie alle Confessionen gleich beschützenden Königs gesorgt ward, indem vor einigen Tagen eine Cabinets-Ordre an den Erzbischof von Köln, Grafen von Spiegel, abgegangen ist, welche verordnet, daß fortan, drei katholische Geistliche in Trier, Coblenz und Köln das Seelsorgeramt bei den Soldaten katholischer Confession versehen sollen.

(Allg. Zeitg.)

Heidelberg. In der hier erscheinenden „Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft" befindet sich Bd. IV. S. 60 ff. ein Aufsatz vom Prof. Warnkönig in Gent über Montlosier, de La Mennais und die Schule von St. Simon, der mit wenig Sachkenntniß geschrieben ist. Montlosier kennt der Verf. nur aus seinem letzten Treiben, de La Mennais nur aus seinem *Progrés de la Révolution* und dem Avenir, und diesen wiederum nur aus einem bei Vanlinthout (nicht VanlenMont) in Löwen erschienenen Auszuge. Allein um beide Männer, die sich übrigens ganz verwunderlich beisammen finden, würdigen zu können, muß man ihre politisch-religiöse Laufbahn ganz genau kennen. Den radotirenden[*]) Grafen hätte Hr. Warnkönig von der Zeit an, wo er als Repressionsmittel gegen die erste französische Revolution Kapuziner-Regimenter vorgeschlagen, wie den glühenden Schriftsteller oder den katholischen Rousseau (wie ihn Hr. W. nennt) von dem Erscheinen seines Essai, kennen sollen. Dieß war nothwendig, um in einer wissentschaftlichen Zeitschrift, wie die oben genannte, etwas der Ueberschrift des Aufsatzes Entsprechendes liefern zu können. Allein auch in dem, was in neueren Zeiten vorgegangen, hat Hr. W. mehrere Unrichtigkeiten sich zu Schulden kommen lassen. So sagt er S. 71: „Die Lage des Königs von Frankreich der katholischen Geistlichkeit gegenüber sey ganz dieselbe, wie die des Königs der Niederlande war."

---

*) Als solchen behandelt ihn selbst das doctrinäre Journal des Débats.

Dieß schließt Hr. W. aus der Ordonnanz Merilhou, da doch diese Ordonnanz durchaus nichts mit den holländischen Beschlüssen von 14. Juni 1824 (nicht 1815) und dem philosophischen Collegium gemein hat, und die Stellung Ludwig Philipps zur katholischen Geistlichkeit in Bezug auf die kirchliche Lehrfreiheit keine andere ist, als die Karls X., den kein Mensch in dieser Beziehung mit König Wilhelm auf dieselbe Linie stellen wird. Hätte König Wilhelm die katholische Geistlichkeit und die Institute so wenig verfolgt als bis auf den heutigen Tag der König der Franzosen, so wäre er vielleicht noch in Brüssel.

Eine gänzliche Unkunde verräth Hr. Warnkönig, wenn er S. 87 meint, folgender Satz: «Dans les matières de foi le jugement du Pontife romain n'est irréformable qu'après que le consentement de l'Eglise s'y est joint», sey Lehre des J a n s e n i s m u s. Wir sind erstaunt, daß ein Mann wie Hr. W. nicht weiß, daß dieß der vierte der g a l l i k a n i s c h e n Artikel ist.

B i s t h u m L i m b u r g. Bei Gelegenheit des Todes des Herrn Ministers von Marschall erging von der nassauischen Regierung an alle Dekane, und durch diese an die untergeordnete Pfarrgeistlichkeit ein Circular mit der Weisung, daß wegen des Absterbens Sr. Exellenz des Hrn. Ministers die Geistlichkeit auf acht Tage Trauer anlegen, am linken Arm einen Flor tragen und alle Ausfertigungen und Eingaben schwarz siegeln sollen. — Wird nicht wohl aus diesem Trauerflor und schwarzen Siegellack ein neuer Artikel zu der neun und dreißig Artikelverordnung für die oberrheinische Kirchenprovinz anschießen, und so das Ganze sein Complementum durch einen Ministertrauerartikel erhalten? Ohne Zweifel schlägt auch das Trauerflortragen in das jus circa sacra. Oder soll vielleicht symbolisch angedeutet werden, wer in Nassau bisher der dispensator omnium beneficiorum gewesen ist, und als solcher betrauert werden muß?

Bisthum Trient. Zu großem Leidwesen verliert unsere Diöcese ihren würdigen Fürstbischof Franz Xaver Luschin. Er wird nächstens als Erzbischof nach Lemberg lat. rit. mit Beibehaltung des Fürsttitels versetzt werden. Blos persönliche Verdienste, verbunden mit wahrhaft apostolischen Tugenden, unter denen sich seine Liebe zu den Armen besonders auszeichnet, sind die Stufen, auf denen er, obgleich von geringer Abkunft, zu solchen kirchlichen Würden hinangestiegen ist.

Bisthum Speyer. Unterm 20. Juli v. J. überreichte die katholische Pfarrgeistlichkeit des Rheinkreises Sr. Maj. dem Könige eine Vorstellung, (siehe „Katholik" XII. Heft 1833) in welcher sie mit Bezugnahme auf die Verordnung königl. Regierung des Rheinkreises vom 10. April 1818 und in besonderer Berücksichtigung der Nachtheile, welche die Aufhebung dieser Regierungsverfügung für das Schulwesen und namentlich für die religiöse Erziehung der Jugend nothwendig herbeiführen müsse, die unterthänigste Bitte aussprach, daß den Pfarrern der Einfluß, welchen sie sowohl nach der Schulverfassung des Rheinkreises, als auch nach ihrer Stellung als Seelsorger bisher auf die Anstellung der Lehrer ausübten, nicht verkümmert werde, und deßhalb die Verfügung königl. Regierung des Rheinkreises vom 8. Januar 1833, nach welcher das Recht des Vorschlags bei Anstellung der Volksschullehrer in ein einfaches Recht der Begutachtung umgewandelt wurde, nicht in Wirksamkeit bleiben möge. Die katholische Pfarrgeistlichkeit täuschte sich nicht in dem Vertrauen, welches sie ermunterte, ihre unterthänigste Bitte in dieser so wichtigen Sache vor dem Throne des Königs niederzulegen; denn unterm 18. März l. J. erfolgte ein Rescript des königl. Staatsministeriums des Innern, nach welchem der status quo der Verordnung vom 10. April 1818 wieder hergestellt worden soll, und somit der Pfarrgeistlichkeit ihr früherer Einfluß auf Anstellung der Volksschullehrer zurück gegeben wird.

Mühlhausen am Hagenschieß. (Aus einem Briefe.) Die katholische Pfarrkirche, des durch den traurigen Abfall zum Protestantismus, welchen der frühere Pfarrer Henhöfer in der sonst ganz katholischen Gemeinde bewirkt hat, in ganz Deutschland viel besprochenen Mühlhausens, ist in dem übelsten Zustande. Die schwarzgrauen Wände, die verwitterten Fenster, der zerfallene Plattenboden, die halbmoderigen Altäre mit gänzlich verdorbenem Anstriche bieten einen traurigen Anblick dar; und es scheint nicht anders, als wenn die im Innern und Aeußern zerfallene Kirche dem katholischen Glauben im hiesigen Orte ein gleiches Schicksal weissagen sollte! Dieser Mißstand sticht nun um so mehr ab, als sich in eben dieser Gemeinde eine seit vier Jahren aus Beiträgen des ganzen protestantischen Deutschlands erbaute prachtvolle Kirche erhebt. Nach mehrjährigen Bemühungen und unter vielfachen Entgegenwirkungen ist zwar durch eine Regierungsentscheidung die Reparation dieser Kirche im Innern und Aeußern befohlen, und zum Theile der Grundherrschaft von Gemmingen als subsidiär baupflichtig, zum andern Theile der katholischen Kirchspielsgemeinde aufgetragen worden. Indeß beschränkt sich diese Herstellung nur auf das Allernothwendigste; und da einerseits die Grundherrschaft dieser Baupflicht begreiflich nicht sehr zugethan, andererseits die Kirchspielsgemeinde arm ist, so wird allem Anscheine nach, diese Reperation nur höchst dürftig ausfallen, so daß auch die bescheidensten Wünsche der Katholiken kaum halber in Erfüllung kommen. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß die Katholiken Deutschlands, denen die vielen Kämpfe, welche ihre treu gebliebenen Brüder am Hagenschieß bisher bestanden haben, nicht unbekannt sind, durch einige milde Beiträge dieselben unterstützten, und so ihre theilnehmende Liebe gegen sie bewährten. *)

*) Der hier ausgesprochenen Bitte um einige Unterstützung für die arme katholische Gemeinde Mühlhausen fügen wir noch die Bemerkung bei, daß diese Beiträge entweder an den würdigen Pfarrer von Mühlhausen Hrn. J. N. Risch, oder an die Redaction des „Katholiken" können gerichtet werden." Für zweckmäßige Anwendung wird man gewissenhaft bedacht seyn. (D. R.)

Solche Beweise der thätigen katholischen Bruderliebe dürften sie auch um deßwillen erwarten, als sie sehen, daß die in ihrer Mitte aufgeführte protestantische Kirche durch auswärtige Wohlthäter fortwährend reichlich bedacht wird. Schreiber dieses hofft nicht vergeblich diese Bedürfnisse katholischer Brüder dem katholi. Deutschland bekannt gemacht zu haben.

Schweiz. Der „schweizerische Constitutionell" giebt folgende statistische Uebersicht der schweizerischen Bisthümer nach der Volkszahl: Das Bisthum Lausanne und Genf begreift die Cantone Freiburg mit 80,000, Waadt mit 3000, Bern bis zur Aar mit 1000, Neuenburg mit 2300, Genf mit 15,800, zusammen 102,100 Katholiken; das Bisthum Basel besteht aus den Cantonen Bern mit 40,000, Luzern mit 116,000, Solothurn mit 52,000, Basel mit 6000, Aargau mit 67,500, Zug mit 14,500, zusammen 296,000 Katholiken; das Bisthum Chur erstreckt sich über den Canton Graubündten mit 32,000, Schwyz mit 32,000, St. Gallen mit 99,000, Uri mit 11,000, Unterwalden mit 24,000, Glarus mit 4000, Schaffhausen mit 600, Appenzell mit 14,500, Thurgau mit 18,500, Zürich mit 2000, zusammen 237,600 Katholiken; die sieben letztern Cantone, ehemals zu dem Bisthume Constanz gehörig, sind seit 1814 provisorisch mit dem Bisthume Chur verbunden; das Bisthum Sion (Sitten) ist beschränkt auf den Canton Wallis mit 70,000 Katholiken. Unter der Jurisdiction des Bisthums Como und des Erzbisthums Mailand steht der Canton Tessin mit 100,000 Katholiken. Die Gesammtzahl der, in sechs Bisthümer vertheilten Katholiken beträgt 805,700.

Nordamerika. Da der Priester, welcher als Coadjutor nach Obercanada ernannt worden, diese Würde nicht angenommen, so ist ein inländischer Geistlicher, Namens Gaulin, an dessen Stelle berufen und am 20. October 1833 in der St. Jacobskirche zu Montreal von Hrn. Lartigue, Bischof von Telmesse, consecrirt worden. Der Bischof von Obercanada, Hr. M'Donnel

hat nebst den angesehensten Katholiken der Provinz dieser Feierlichkeit beigewohnt. Der neue Bischof wird zu York seinen Sitz nehmen; Hr. M'Donnel residirt zu Kingston.

Schlesien. (Die Glaubensveränderungen daselbst.) Die „Schlesischen Provinzialblätter" vom Jahr 1833 enthalten Seite 444 unter der Aufschrift: „Kirchenverwaltung" eine amtliche Mittheilung, welche für das Ausland leicht dasselbe Interesse haben dürfte, welches sie für das Inland besitzt. Religionsveränderungen, heißt es wörtlich in jener Mittheilung, sind in den drei Jahren 1830, 31 und 32 folgende vorgekommen: von der katholischen zur evangelischen Confession traten im Jahr 1830 drei, im Jahr 1831 ein, und im Jahr 1832 sechs, im Ganzen also zehn Individuen über. Von dem Judenthume trat die Mehrheit zur evangelischen Confession, und zwar im Jahr 1830 achtzehn, im Jahr 1831 vierzehn, und im Jahr 1832 acht und zwanzig, also im Ganzen sechszig Personen, wogegen zur katholischen Confession im Jahr 1830 eilf, im Jahr 1831 vier, und im Jahr 1832 acht, im Ganzen also nur drei und zwanzig Individuen übertraten. Viele Religionsveränderungen scheinen durch Ehen herbei geführt, besonders bei den Gewerbetreibenden, bei den Evangelischen wechselten drei und zwanzig Verheiratheten, bei den Katholischen sieben Verheiratheten, d. h. zwei Drittheile sind es wahrscheinlich durch eheliche Verhältnisse geworden. Die zahlreichen Uebertritte zu einem Kirchenthume, wie das katholische, an dem man ohne Risico, ausgezischt, oder in gewissen Blättern herunter gerissen zu werden, auch nicht das Mindeste mehr für gut finden darf, machen ohne Zweifel eine höchst merkwürdige Thatsache. Die bequemen anderweitigen Erklärungsgründe: Proselytenmacherei und Eigennütz, langen hierbei nicht aus. Obgleich nicht behauptet werden soll, daß der katholische Pfaffe das Bekehren ganz lassen kann, so muß doch gesagt werden, daß die Behörden ein allzu scharfes Auge hierauf haben, um dem Argwohne proselytenmacherischer Mittel Raum lassen zu können. Das Geschrei bei jedem Uebertritte ist so groß, daß die Behörden schon um des Friedens willen eine Con-

version wie einen wichtigen Staatshandel betrachten müssen, o
es doch den Eiferern und Eifersüchtigen recht machen zu könr
Die Dispute beider Clerisеien um eine Seele, gemahnen öft
wahrhaftig an Scenen aus Dante's Hölle! Noch weniger ist
überwiegenden Eigennutz zu denken, denn die Religion der Meh
zahl bietet natürlich, wie überall in der Welt, so auch im hiesig
Lande, die größern Vortheile. Ganz abgesehen von Staatsäm
tern und Militärstellen, ist mehrorts in Schlesien bei den höhern
Staatsämtern (z. B. in Breslau, in Brieg) ja sogar bei einige
Gewerben (z. B. bei Apotheken und Fleischbänken) die *evangelisch*
Religion noch Herkommen. Mich dünkt daher, *die auffallend*
Thatsache deute zum Theil wenigstens auf *ein* Volksbedürfniß
von welchem, mit Hamlet zu reden, unsere Philosophen sich nicht
träumen lassen. (Bl. f. Lit. Unterh. Nro. 202.)

Diesem Berichte fügen wir weiter keine Bemerkungen bei
weil der nachdenkende Leser sich aus dem Vorliegenden schon über
den wahren Bestand der Dinge, namentlich über die Judencon-
versionen zum Protestantismus orientiren wird.

Vom Rheine. Es ist lehrreich, wenn wir dann und wann nach Sachsen, der Wiege des Protestantismus unsere Blicke wenden. Der sächsische Oberhofprediger, Hr. v. Ammon hat unter andern merkwürdigen Aufschlüssen, in seinem 1833 erschienenen Buche: „Die Fortbilduug des Christenthums zur Weltreligion" auch den Ursprung der Beschneidung zu Tage gefördert. Die Beschneidung, die Abraham „zunächst von den Chaldäern und Syrern angenommen, um noch im hohen Alter die erwünschte Fruchtbarkeit seiner kinderlosen Ehe zu befördern" ist nach der Entdeckung des Herrn Oberhofpredigers, dem Cynokephalus, einem beschnitten zur Welt kommenden Affen abgelernt worden. — Was wird der Herr Oberhofprediger nicht Alles noch erfinden, und auf der Kanzel und durch den Preßbengel zur Beförderung des jungen Lichtes der alten Aufklärung kund geben! Solcher neuen Aufschlüsse lassen sich viele in der „Fortbildung des Christenthums zur Weltreligion" finden. Sollte man nicht zu der frohen Hoffnung berechtigt seyn, in dem sächsischen Oberhofprediger habe sich so eine neue Art von Weltmessias aufgethan, welcher dem bisher nicht von der ganzen Welt anerkannten Judenmessias substituirt werde? Doch lassen wir den Scherz bei Seite, und bitten wir Gott, er möge nicht länger blinden Führern das arme Volk überlassen.

Beilage zum Kat

Auswahl älterer schätzbarer und selte
welche auf dem Lager

Matth. Rieger'schen Buchha

vorräthig sind, und um beigesetzte sehr verminder

Briefe und Geldsendungen hierauf werden franco erbeten; von den meisten W
Aufträge uns recht zeitig zukom

Die Simon Müller'sche Buchhandlung in M

Abrégé de l'histoire ecclésiastique, contenant les évènemens considérables de chaque siecle, avec des reflexions. XIII. Tomes. 4. A Cologne. 1762. (45 fl.) netto 12 fl.

Acta Oecumenicae tertiae synodi Ephesi habitae. Graece nunc primum e Reuchlinianae Bibliothecae exemplari pervetusto fideliter expressa. Additus in fine praeter graecum indicem capitum, index latinus scriptorum quae passim allegantur. Adhaec diversa locorum lectio et emendationem conjecturae Fol. E Typographeio H. Comolini 1591. Schwldrbd n. 3 fl. 30 kr.

Aguirre, G. de philosophia morali, ab Aristotele tradita. 2 Voll. Fol. Campid. 1723. in albis (6 fl.) netto 2 fl.

— — Philosophia rationalis novo-antiqua, sive disputationes selectae in logicam et physicam Aristotelis. III. Voll. Fol. Campid. 1722. in albis (9 fl.) netto 4 fl.

Alasia, I. A., Commentarius de legibus exactus ad jus naturale, canonicum, civile et patrium. 4. Augustae Taurinorum 1783. in albis (6 fl.) netto 3 fl.

Albini, B. F., seu Alcuini, Abbatis, Caroli magni regis ac imperatoris magistri opera, cura Frobenii. IV Tomi in III Voll. Fol. Ratisbonae 1777. Schweinlederbd. ganz neu (20 fl.) netto 12 fl.

— — IV Tomi in II Voll. Fol. Ratisb. 1777. Schwldrbd. (ganz neu) 20 fl. netto 12 fl.

Alexandri, P. N., Theologia dogmatico-moralis secundum ordinem Catechismi Concilii Tridentini. Tomi IV. 4. Venetiis 1785. in albis (18 fl.) netto 12 fl.

Alexandri, Natalis, Commentarius litteralis et moralis in omnes epistolas S. Pauli Apostoli et in VII epistolas catholicas. III Tomi. 4 maj. Parisiis 1768. in albis. netto 7 fl. 12 kr.

— — idem Opus. II Voll. Fol. Venetiis 1772 in albis (9 fl.) netto 6 fl.

— — Praecepta et regulae ad prae-

S. Anselmi Opera omnia. Vol. Fol. Col. Agr. 1560. Lederb

Amort, E., Philosophia normam Burgundicae. Fol. Augus (7 fl. 12 kr.) netto 3 fl. 36 kr.

Amostazo, F., de causis p et in specie libri VIII. 2 Voll. Ausgabe 1700 und Ausgabe 1783.

Antoine, P. Gabr., Theol universa, a P. Ph. de Carbone amplificata dein novis accessi eccl. Doctoribus aucta a P. B. 4. Venetiis 1782. in albis. (7 fl.

— — Theologia moralis compendium redacta, etc. Tom 1776. in albis. (2 fl. 30 kr.) 1 f

Argumens et reflexions s et sur les chapitres de la S Neufchatel. 1747. 4. Ledrbd. 5

Arretini, F., Summae th culativae et moralis atque con tica in quartum librum senten II. Tomi. Venet. 1618. in al netto 5 fl. 24 kr.

Arsdekin, R. (Soc Jes universa. 3 voll. Coloniae 36 kr.) netto 2 fl.

S. Athanasii Interpretat sive de titulis psalmorum. Gr Romae 1746. in albis. (10 fl.

S. Augustini Opera om Index. in X Voll. Fol. Basile netto 25 fl.

Barbosae Opera posth tes divisa, quarum prima de substitutionibus agit. Fol. C (5 fl. 24 kr.) netto 2 fl. 42 kr

Baronii, Caes., Annales tinuatione Raynaldi et Lader in 25 Voll. Romae, Antv. 25 Voll. annalium epitome a Spannalium epiq

LVI

...lik. 1834.

...r theologischer Werke,

...dlung in Augsburg

...Netto=Preise abgegeben werden.

...ist nur 1 Exemplar vorhanden, wir bitten deßhalb die ...zu lassen.

...z empfiehlt sich zu Aufträgen.

...Tomi in 1 ...to 4 fl.
...gana ad ...0 in albis.
...genere ...Lugduni. ...netto 4 fl.
...moralis ...dem notis ...ex variis ...Tomi VI. ...netto 4 fl.
...ersa in ...maj. Ibid.
...livres ...ble. 4. A
...ae spe- ...a scholas- ...uns Scoti. ... 24 kr.)
...eologia ...lbis (3 fl.
...morum ...tine. Fol. ...to 7 fl. ...Tomi et ...chwldrbd.
...2 Par- ...altera de ... in albis
...c. con- ...I — XXII ...– Ejusdem ...ris. 1615. ...num. II

Basis historiae ecclesiasticae ad usum Cleri Augustani jussu serenissimi ac reverendissimi domini Josephi, Episcopi Augustani etc. V Partes in III Tom. 4. Augustae Vindel. 1748. in albis. (5 fl. 24 kr.) 2 fl. 30 kr.

Bassaei, F. L., Florum totius theologiae practicae tum sacramentis tum moralis Fol. Lugduni 1678. (3 fl. 36 kr.) netto 1 fl. 48 kr.

Bayo, Gom., Praxis ecclesiastica et saecularis in tres partes distributa, Fol. Lugduni 1572. in albis (3 fl.) netto 1 fl. 12 kr.

S. Benedicti XIII Synodicon S. Beneventanensis ecclesiae, continens concilia XXI, summor. pontificum VI, archiepiscoporum XV. Fol. Romae 1724. in albis n. 8 fl.

S. Benedicti XIV Acta et decreta in causis beatificationum et canonizationum 4. Romae 1751. in albis (6 fl.) netto 3 fl. 30 kr.

— — De servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione liber quartus. 4 maj. Romae 1749. in albis (4 fl. 48 kr.) netto 2 fl. —

— — Indices locupletissimi rerum et nominum, quae continentur in opere de servorum Dei beatificatione etc. 4 maj. Romae 1751. (4 fl. 48 kr.) netto 2 fl. —

— — Doctrina de Servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione in synopsim redacta ab E. de Azevedo. II Tomi in I Vol. 4. Venet. 1765. Ledrbd. 1 fl. 12 kr.

— — de Servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione. IV Tomi. Fol. Patavii 1743. Prachtausg. auf Velinp. Schwldrbd. (ganz neu.) netto 24 fl.

— — Commentarii duo de Jesu Christi matrisque ejus festis et de missae sacrificio. Fol. Patavii. 1745. Prachtausg. auf Velinp. Schwldrbd. (ganz neu.) netto 6 fl.

Berchori, opera omnia theologica in S. Scripturam, 6 Voll. Fol. Coloniae 1730. in albis (18 fl.) netto 10 fl.

Beruyer P. J. J., die Geschichten des Volks Gottes, aus göttlicher Schrift allein